

Allen unseren Lesern wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 1993

Ihre Europäische Ärzteaktion

Das "Wartburg - Manifest" der Ärzte und das "Wartburg Gelöbnis" der Ärzte auf der Wartburg am 6. September 1992

Vom 4.-6. September 1992 fand auf Einladung von Dr. med. Siegfried Ernst sen. Ulm, dem ersten Vorsitzenden der Europäischen Ärzteaktion, in Friedrichroda (Thüringen) bei Eisenach eine Arbeitstagung der beiden Ärzteverbände "Europäische Ärzteaktion" und "Ärzte für das Leben" statt. Vertreter verschiedener Lebensrechtsbewegungen aus Deutschland und Europa nahmen an der Arbeitstagung teil.

Der unheilvolle Beschluß des Deutschen Bundestages vom 26.6.1992 zur Freigabe der Tötung ungeborener Kinder in den ersten drei Monaten ihres vorgeburtlichen Lebens, dazu noch mit angeblicher "rechtmäßiger" Krankenkassenfinanzierung dieser ganz und gar unärztlichen Tötungshandlung, zwang die in Friedrichroda versammelten Ärzte zu der einmütig beschlossenen Haltung, sich dagegen zu wehren, Ärzte durch Gesetz zu Gehilfen bei der Tötung ungeborenen menschlichen Lebens zu bestimmen und sie damit zu Tötungshelfern zu degradieren. Die Entscheidung im Deutschen Bundestag vom 26.6.1992 wurde von den versammelten Ärzten als Angriff auf das fundamentalste Menschenrecht empfunden und als verfassungswidriges Unrecht zurückgewiesen. Man war sich geschlossen einig darüber, daß es unaufgebare Pflicht der Ärzteschaft ist, Widerstand gegen den Bundestagsbeschluß zu leisten und vor allem gerade als Ärzte sich der passiven Hinnahme der Fristenlösung durch die Bundesärztekammer und den Deutschen Ärztetag sowie andere Ärzteorganisationen zu widersetzen.

Die in Friedrichroda versammelten Ärzte fühlten

sich geschlossen dem Hippokratischen Eid und dem Genfer Gelöbnis der Weltärztevereinigung von 1948 verpflichtet und faßten daher einstimmig den Beschluß, sich mit einem Manifest zu den zeitlos gültigen ethischen Grundlagen des Arztums erneut zu bekennen. Sie stellten mit Entschiedenheit klar, daß sie sich als Ärzte von dem geforderten Mißbrauch, Ärzte zu Tötungshelfern und Tötungsvollstreckern zu machen, distanzieren, und wiesen das Ansinnen des pluralistischen Staates und der modernen Konsumgesellschaft, Ärzte zur Beihilfe beim Töten ungeborener Kinder zu bestimmen, in aller Klarheit und Eindeutigkeit zurück.

Wartburg - Manifest

Deutscher und Europäischer Ärzte

Die moderne Formulierung des hippokratischen Eides im "Genfer Gelöbnis" von 1948 forderte unter dem Eindruck des Mißbrauches der Medizin von jedem Arzt "die äußerste menschlichen Leben von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod". Davon rückte zunächst im Verborgenen und dann in aller Öffentlichkeit eine Minderheit von Medizinern ab. Sie wurde aber nicht etwa aus der verfassten Ärzteschaft ausgeschlossen, sondern zunehmend geduldet, ja sogar unter einem falsch verstandenen Kollegialitätsgebot verteidigt. Der Anspruch auf Kollegialität setzt aber das gemeinsame Ziel der Lebenserhaltung voraus.

Presseerklärung

Inzwischen hat ein großer Teil der verfassten Ärzteschaft, der ärztlichen Berufsorganisationen sowie der Dekane, Lehrstuhlinhaber und Lehrer der Medizinischen Fakultäten in den Europäischen Ländern unter dem Druck der Regierungen, Parlamente sowie der Massenmedien durch ihr offenes oder stillschweigendes Einverständnis, den 2400 Jahre alten hippokratischen Grundsatz "niemals absichtlich zu schaden oder gar zu töten" aufgegeben. Für die offiziellen Ärztekammern und Gremien sind die Gelöbnisse und damit ihre Berufsordnungen zur Makulatur geworden.

Eine tötende und Leben verhindernde Ärzteschaft bedeutet aber eine tödliche Gefahr für alle Wehrlosen. Approbierte Mediziner, die töten, sich zum Töten hergeben oder vom Töten leben, sehen wir mit Hufeland als "die gefährlichsten Menschen im Staate" an.*

*(HUFELAND Ch.W.: Die Verhältnisse des Arztes in: Hufeland's Journal, Bd 23, 3. Teilband, Seite 3-36, L.W. Wittich, Berlin, 1806.)

Nach Abschluß der Arbeitstagung in Friedrichroda fuhren die anwesenden Ärzte auf die nahegelegene geschichtsträchtige Wartburg und erneuerten am historischen Ort der Wartburg in Verantwortung vor Gott und unserem Volk folgendes Gelöbnis, das vom Präsidenten der World Federation of Doctors who respect Human Life, Dr. med. Karel Gunning, Rotterdam gesprochen wurde und von den versammelten Ärzten mitvollzogen wurde:

Wartburg - Gelöbnis

Nach bestem Wissen und Gewissen werden wir unseren ärztlichen Beruf getreu der hippokratischen Tradition ausüben. Wir werden deshalb:

- das Leben jedes Menschen von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod als unantastbar achten und schützen,
- niemals einer Schwangeren ein abtreibendes Mittel geben
- das Leben der uns anvertrauten Menschen erhalten und uns nicht das Recht anmaßen, über Leben und Tod unserer Patienten zu entscheiden.

Wir werden alles tun, um den unheilbaren Patienten in ihrem Schmerz zu helfen und die Sterbenden zu begleiten, sie aber niemals töten oder ihnen zur Selbsttötung verhelfen.

Wir wollen unser Bestes tun, indem wir uns einsetzen für menschengerechte und menschenwürdige Lebensbedingungen auch zwischen den Generationen und Geschlechtern sowie eine für den Menschen und seine körperliche und seelisch-geistige Gesundheit gedeihliche Umwelt.

Wir werden entschieden Widerstand leisten gegen alle verfassungs- und berufsordnungswidrigen "Gesetze", die das Recht auf Leben sowie die Menschenwürde verletzen und den Arzt zum Gesundheits- und Tötungsfunktionär degradieren.

Von solchen Medizinern distanzieren wir uns und fordern alle Ärzte auf, sich mit uns für die Wiederherstellung des hippokratischen Arzttums einzusetzen.

Am Ende der Arbeitstagung in Friedrichroda (Thüringen) wurde folgende Presseerklärung abgegeben:

Vom 4.- 6. September 1992 fand in Friedrichroda bei Eisenach eine Arbeitstagung der beiden Ärzteverbände "Europäische Ärzteaktion" und "Ärzte für das Leben" statt, zusammen mit verschiedenen Lebensrechtsvereinigungen. Es ging dabei um einen Erfahrungs- und Gedankenaustausch, sowie Strategieplanung der Lebensrechtsbewegungen, insbesondere auch der Ärzte nach der skandalösen Bundestagsentscheidung vom 26.6.1992.

Die Vorstände der beiden Ärzteverbände

- übten scharfe Kritik am Verhalten der ärztlichen Standesorganisationen, insbesondere der Bundesärztekammer. Denn die Zerstörung der ärztlichen Standesethik durch den Staat und den "Gesetzgeber" erfolgte unter schweigender Billigung der verantwortlichen Ärztefunktionäre.
- fanden es unerträglich, daß die Ärztekammern und einige freie Ärzteverbände sich zwar vehement zu Wort melden, wenn es um Honorare geht, aber keinen Finger rühren, wenn das Arzttum und das gesamte Gesundheitswesen in seinen geistig-moralischen Fundamenten angegriffen und zerstört werden.
- verwahren sich dagegen, daß durch lebensfeindliche Gesetze von orientierungslosen Politikerinnen und Politikern der ausschließliche Heilungsauftrag der Ärzte zum Tötungsauftrag pervertiert wird und dadurch Leben und Zukunft des ganzen Volkes bedroht werden.
- stellen fest, daß Bundesgesundheitsminister Seehofer keinerlei moralische Berechtigung hat, Kürzungen an ärztlichen Leistungen oder an Medikamenten vorzunehmen, solange die Massentötung ungeborener Kinder von allen Versicherten durch ihre Krankenkasse finanziert werden müssen und junge Mädchen vom Staat zur frühzeitigen Aufnahme sexueller Beziehungen ermuntert werden durch die Kostenübernahme für die "Pille" und die Embryoneneinnistung verhindernde Mittel und dafür Ärzte und Pharmazeuten Handlangerdienste leisten sollen.

Als Ausdruck der entschiedenen Ablehnung der Gesetzgebung des Deutschen Bundestages, die die Ärzte erneut zu Gesundheits- und Tötungsfunktionären einer Konsum- und Wegwertideologie degradiert, und der Enttäuschung über das völlige Versagen der ärztlichen Standesorganisationen, verfaßten die versammelten Ärztinnen und Ärzte ein Manifest in Form eines feierlichen Gelöbnisses, in dem sie sich u. a. von allen Medizinern distanzieren, die unter Mißachtung ihres Berufsauftrages menschliches Leben töten.

Das dieser Presseerklärung beiliegende Ärzte-Gelöbnis wurde zum Abschluß der Arbeitstagung am 6.9.1992 nachmittags auf der Wartburg in fei-

erlicher Form durch den Präsidenten der "World Federation Of Doctors Who Respect Human Life" (Weltföderation der Ärzte, die das menschliche Leben achten), Dr. med. Karel Gunning, Rotterdam, der Öffentlichkeit übergeben und von den anwesenden Ärztinnen und Ärzten als Gelöbnis mitvollzogen.

(Zu dieser Weltärzteorganisation bekennen sich inzwischen ca. 350.000 Ärztinnen und Ärzte in 61 Ländern.)

Die beiden Ärzteorganisationen rufen alle Kolleginnen und Kollegen, die das Töten von Menschen durch Abtreibung und Euthanasie nach wie vor als Standes- und verfassungswidrig ansehen, zur öffentlichen Selbstverpflichtung auf.

Die Ärzteschaft sollte sich erneut eindeutig zu dieser Grundlage allen ärztlichen Handelns sowie ge-

gen alle Versuche, die ärztliche Kunst zu mißbrauchen, bekennen. Wir laden deshalb alle Ärzte zu einem Bekenntnistag für das Leben und das hippokratische Arztum auf der Wartburg im kommenden Jahr ein.

Europäische Ärzteaktion e.V.

Dr. med. Siegfried Ernst, Ulm
Dr. med. Georg Götz, Augsburg
Dr. med. Alfred Häußler, Neckarsulm
Postfach 1123 - 7900 Ulm/Donau

Ärzte für das Leben e.V.

Dr. med. Claus v. Aderkas
Prof. Dr. med. I. Schmid-Tannwald
Dr. med. H. J. Schroll
Bahnhof Straße 10 - 4703 Bönen

Hinweis auf Vorträge von Frau

Dr.med. Blechschmidt

Nach dem katastrophalen Abstimmungsergebnis zum § 218, nach welchem die Tötung eines Menschen erlaubt wird, ist die Europäische Ärzteaktion Frau Dr.med. Blechschmidt sehr dankbar, daß sie bereit ist, an hand von Originalfotos Informationsvorträge über die frühen Entwicklungsstadien und vorgeburtlichen Verhaltensweisen des Menschen zu halten. Im Mittelpunkt ihrer Demonstrationen steht das Wunder des Kleinen, das Ehrfurcht weckt und die Größe des Schöpfers schon im Kleinen sichtbar werden lässt.

Frau Dr.med. Blechschmidt fühlt sich dem Werk ihres verstorbenen Mannes verpflichtet, der als

Humanembryologe den Irrtum des Biogenetischen Grundgesetzes nachgewiesen und gezeigt hat, daß der Mensch sich nicht zum Menschen, sondern als Mensch von Anfang an entwickelt.

Wegen des weit verbreiteten diesbezüglichen Informationsmangels halten wir die Vorträge (auch im kleinen Kreis) für sehr wichtig und empfehlen, sich direkt mit Frau Dr.med. Blechschmidt in Verbindung zu setzen:

Frau
Dr.med. T. Blechschmidt

Obere Schneebergstr. 13a

7800 Freiburg

Tel.: 0761/41234

Inhaltsverzeichnis:

Wartburg-Manifest und Gelöbnis	2	Rolf Behrend	32
Editorial	Dr.med. Alfred Häußler 5	Johanna Gräfin von Westphalen	35
Vorträge in Friedrichsroda	ab Seite 8	Dr.med. Georg Götz 80 Jahre alt	38
Dr. med. Karel Gunning	8	Die Abtreibungen bekämpfen und nicht	
Bernward Büchner	12	tolerieren	Prof.Dr. med. Johannes Pechstein 40
Dr.Werner Neuer	19	Humor	Dr. med. Siegfried Ernst 47
Dr.med. Rudolf Ehmann	20	CDU Parteitag	Dr. med. Siegfried Ernst 48
Dipl.Ing. Peter Pioch	28	Medienliste	50

Editorial

Das neue Ermächtigungsgesetz

Nachdem der Deutsche Reichstag am 23. März 1933 mit parlamentarischer Mehrheit das "Ermächtigungsgesetz" beschlossen hatte, nahm eine unheilvolle Entwicklung ihren Anfang. Adolf Hitler, ein Diktator von nicht mehr zu überbietender Brutalität, konnte von da an schalten und walten, wie er wollte. Niemand wagte es anfangs nach diesem für uns heutige Menschen nicht mehr nachvollziehbarem Parlamentsbeschuß, diesen Tyrannen zu beseitigen. Auch die hohen Militärs, die allein dazu die Möglichkeit gehabt hätten, sahen sich dazu nicht veranlaßt. Sie beugten sich in nicht zu verstehendem Opportunismus - im stillen auf eine rasche Beförderung hoffend und dies den gegebenen Umständen nach auch erwarten dürfend - dem Befehl eines Mannes, der bis dahin nie einer geregelten Arbeit nachgegangen war, der keine qualifizierte Berufsausbildung nachweisen konnte und der es im ersten Weltkrieg in vier Jahren nur zum Gefreiten gebracht hatte und dann beschlossen hatte, Politiker zu werden. Mehrfache spätere Attentatsversuche, die dann allerdings meistens von hohen Offizieren hauptverantwortlich ausgingen, kamen zu spät und blieben in jedem unternommenem Fall erfolglos.

Die unheilvollen Auswirkungen des Ermächtigungsgesetzes von 1933

Die Folgen und das Ende der geschichtlichen Entwicklung nach dem Ermächtigungsgesetz von 1933 sind bekannt: Ein fast sechs Jahre dauernder, ganz Europa und viele Teile der Welt heimsuchender Weltkrieg mit unzähligen Toten - man spricht von sechzig Millionen Kriegstoten; dann, Auschwitz und andere Vernichtungslager; schließlich ein geschlagenes, verachtetes, zerstörtes und zerteiltes Deutschland mit dem Verlust aller seiner Ostgebiete; zwölf Millionen Heimatvertriebene ohne Hab und Gut und oft ohne ein Dach über dem Kopf. Dazu kam die völlige Perspektivlosigkeit eines am Boden liegenden und hungernden Volkes, da der im September 1944 auf der Konferenz von Quebec beschlossene Morgenthau-Plan bis 1946/47 die amerikanische Politik gegenüber Deutschland bestimmte, deren Ziel es war, die deutsche Industrie zu vernichten und aus Deutschland einen Agrarstaat zu machen.

Wie konnte es so weit kommen ?

Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß das Ermächtigungsgesetz von 1933 die Weimarer Verfassung vom 11.8.1919 ablöste, nach der alle Gewalt vom Volk ausgeht. Damit war alle Staatsgewalt ohne jede parlamentarische Kontrolle und ohne jede Möglichkeit einer Abänderung einem einzigen Mann und seiner von ihm kommandierten Parteiorganisation des Nationalsozialismus übertragen. In Not- und Krisenzeiten eines Staates mag ein Ermächtigungsgesetz für eine eng beschränkte Zeit und für befristete gesetzvertretende Verordnungen durch eine parlamentarisch kontrollierte Regierung noch sinnvoll sein. Solche Ermächti-

gungsgesetze wurden ja auch schon in anderen Staaten in Kriegs- und Notzeiten erlassen, z.B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Großbritannien, in der Schweiz, in Österreich und auch in Frankreich. Aber einem einzigen Mann allein und ausschließlich der von ihm mehr befohlenen als geführten Partei solch weitgehende Ermächtigungen zu übertragen, war einfach eine verhängnisvolle und unverzeihbare parlamentarische Fehlentscheidung mit verheerenden, die ganze Welt ins Unheil stürzenden Folgen.

Die Weltanschauung Hitlers und seiner Anhänger

Adolf Hitler war "kein selbständiger Denker"⁽¹⁾. Er hatte mehrere geistige Ahnen und er wußte um seine Bildungslücken. Darum hat er in seinem Leben viel gelesen, wenn auch meist nur oberflächlich und ohne in die Tiefe zu gehen. Und das Schlimme ist, daß er überwiegend Falsches gelesen hat. Er soll eine Bibliothek von ca. 16.000 Bänden gehabt haben, die er auch häufig zum Nachschlagen benutzte. Durch die von ihm gelesene, aber in der Regel sehr einseitig ausgerichtete Literatur bildete er sich schon frühzeitig seine ihm eigene Weltanschauung, die dem materialistischen Monismus entsprach. Der Monismus war zu Beginn unseres Jahrhunderts eine in allen Ständen verbreitete Weltanschauung, die durch den Monistenbund, der auch in Wien sehr aktiv war, gefördert wurde. Es darf als gesichert angenommen werden, daß Hitler, als er in Wien lebte, Schriften des Monismus zu lesen bekam. In diesen war vom Verfügungsrecht des Menschen über sein eigenes Leben und das Leben Fremder die Rede, falls diese sich als eine Belastung für die Gesellschaft erweisen sollten. Die Monisten traten dafür ein, menschliches Erbgut zu verbessern, indem sie Sterilisierungen erbkranker Menschen forderten und Selbsttötung und die Fremdtötung anderer befürworteten. Durch entsprechende Heiraten sollten Rassenmerkmale verbessert werden.

Der Einfluß Ernst Haeckels

Zu den einflußreichsten Monisten zählte Ernst Haeckel (1834-1919) mit seinem "biogenetischen Grundgesetz". Haeckels "Die Welträtsel" (1899) wurden in Hitlers Jugendzeit in Massen verbreitet und als Volksausgabe zu geringem Preis unter Volk gebracht. Haeckel selbst sprach sich schon damals für die Tötung von Geisteskranken aus und vertrat auch die Meinung, "daß es Pflicht sei, unheilbar Kranke auf ihren Wunsch hin zu töten".⁽²⁾ Man geht nicht fehl in der Annahme, daß neben anderen vor allem Haeckel es war, der Hitlers Denken prägte und sein späteres Handeln vorherbestimmte. Das Verhängnisvolle für unsere heutige Zeit, in der so vieles sich zu wiederholen scheint, ist, daß wir einen Brückenschlag feststellen können vom materialistischen Monismus zu Beginn des jetzt seinem Ende zugehenden 20. Jahrhunderts über den atheistischen Feminismus zu den heute im ganzen westlichen Kulturkreis erhobenen Forderungen nach der Selbstbestimmung des Menschen über sein Leben und das Leben anderer. Das von Feministinnen geforderte Selbstbestimmungsrecht für die Frau über das Lebensrecht

ihres Kindes ist altes monistisches Gedankengut, welches auch das Denken und Handeln eines Adolf Hitler in seinen schrecklichen Untaten bestimmte. Man muß sich daher wirklich fragen: Haben unsere Parlamentarier und die Menschen des ausgehenden 20. Jahrhunderts immer noch nichts gelernt aus der tragischen Geschichte vom Anfang des Jahrhunderts bis zum heutigen Tag? Ist denn all die unrühmliche Geschichte der Nazizeit und ihr ideologischer Treibsatz von den Menschen unserer Zeit vollständig vergessen? Denn sonst würde man doch nicht all die Forderungen jetzt wieder erheben, die zu Beginn des Jahrhunderts schon die Monisten erhoben haben und die, von einem Adolf Hitler aufgegriffen, die Wahnsinnstaten dieses Mannes in seinem krankhaft irregeleiteten Gehirn bestimmt haben! Sind wir uns dessen in keinsten Weise bewußt, daß hinter dem heute so modernen existentialistischen Feminismus die gleiche geistige Wurzel steckt, nämlich: Ein militanter Atheismus, der Niemanden über dem Menschen anerkennt und duldet!

Der Mensch bestimmt über sich selbst und über andere! Er ist autonom und keinem Rechenschaft schuldig. Der Mensch verantwortet sein Tun vor sich selbst! Eine ganz gefährliche Ideologie, die wie die Geschichte des Nationalsozialismus aufgezeigt hat, wie ein Bumerang zurückschlägt auf den Menschen selbst, sein Lebensrecht und seine eigene Selbstverwirklichung. Hier wird der Mensch des Menschen Feind!!

Die weiteren Ziehväter Hitlers

Selbstverständlich war neben Ernst Haeckel folgerichtig auch Charles Darwin (1809-1882) einer der Lehrer Adolf Hitlers, aus dessen Lehre er "die natürliche Zuchtwahl" und "den Kampf ums Dasein" für sein Parteiprogramm entnommen hat. Und man darf annehmen, daß auch David Friedrich Strauß (1808-1874), der in seinen Schriften dem christlichen Glauben eine evolutionistische Weltanschauung entgegensetzte und mit seiner Bibelkritik zuletzt im Atheismus endete, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die geistige Entwicklung Hitlers gehabt haben könnte. Sicher erwiesen ist, daß Friedrich Nietzsche (1844-1900) eine große Wirkung auf Hitler ausübte. Denn in seiner Haft in Landsberg am Lech las Hitler dessen Werke, in denen ihm "die Ideologie der Stärke", "der Wille zur Macht", die Propagierung des "Übermenschen", die "Verherrlichung des Krieges" imponiert haben könnte. Noch 1943 schenkte er Mussolini eine Ausgabe von Nietzsches Werken.⁽³⁾ Im Krieg befaßte er sich angeblich mit Schoppenhauers (1780-1860) "Welt als Wille und Vorstellung" und bezeichnete diesen Philosophen als seinen Lehrer.⁽⁴⁾ Allgemein bekannt ist die abgöttische Verehrung Hitlers für Richard Wagner, mit dem er neben anderen Gesinnungsmerkmalen einen ausgeprägten Antisemitismus und eine tiefsitzende Antikirchlichkeit teilte. Bei all diesen Einflüssen konnte aus dem Menschen Adolf Hitler nicht der Retter des deutschen Volkes werden, als den er sich selbst verherrlichte, zumal auch sein leiblicher Vater alles andere, nur kein Vorbild für den Sohn sein konnte, galt dieser doch in Oberösterreich als "freisinnig", jeder Religion fernstehend und auch in ständigem Konflikt mit jeder Sexualmoral sich befindend. Hitlers Vater war dreimal verheiratet, er

hatte ein uneheliches Kind und unterhielt, wie allgemein bekannt war, außereheliche Beziehungen⁽⁵⁾ Als der Vater Hitlers 1903 starb, hinterließ er seinen Sohn ohne irgendeinen positiven Einfluß auf ihn ausgeübt zu haben. Dieser suchte sich, ganz auf sich selbst gestellt, sein eigenes Weltbild und fand es im Monismus. Ein Mann mit dieser Einstellung und ohne religiöse oder auch nur ethische Rückkoppelung und dann mit diktatorischen Vollmachten ausgestattet mußte die Welt und sein Land ins Unheil stürzen.

Der Wiederaufstieg Deutschlands nach dem verlorenen Krieg

Wenn auch das gewaltige Wirtschafts- und Wissenschaftspotential der Vereinigten Staaten von Amerika mit seiner überragenden technischen Überlegenheit den militärischen Sieg über Hitler-Deutschland herbeiführte, so ist es dennoch der früheren Sowjetunion gelungen, zunächst und nur vorläufig eindeutiger politischer Sieger des zweiten Weltkrieges zu werden. Während Großbritanniens Empire auseinanderbrach und Frankreich seine Kolonien verlor, nützte die Sowjetunion den Kriegssieg politisch zu ihren Gunsten aus und schuf sich ein Machtimperium von der Elbe bis nach Wladiwostok am japanischen Meer. So wurde die frühere Sowjetunion Weltmacht und damit zunächst der eigentliche politische Sieger des zweiten Weltkrieges, ein Erfolg, der - wie wir heute wissen - nicht gehalten werden konnte. Dafür war das Land mit seiner sozialistischen Staatswirtschaft überfordert, ganz abgesehen davon, daß im gesamten Ostblock die Menschen nicht mehr bereit waren, die Einschränkungen ihrer Freiheit und den Verlust von Menschenrechten wie das Recht auf Eigentum und freie Religionsausübung hinzunehmen. Das verhinderten auch massenhafte Deportationen in Zwangslager mit vielen Millionen von Toten nicht. Und dann bahnte sich schon früh der Ost - West- Gegensatz an. Der kalte Krieg begann und mit ihm eine gewaltige Hochrüstung in Ost und West. In dieser Situation ermöglichte die kluge Politik der Westintegration der ersten deutschen Nachkriegsregierung den Wiederaufstieg Deutschlands und seine Eingliederung in die westliche Völkergemeinschaft. Ein ungeahnter Wirtschaftsaufschwung setzte ein, der allgemein als "Wirtschaftswunder" bezeichnet wurde und Deutschland zur führenden Industrienation Europas machte.

Die geistig - moralische - Wiedergeburt Deutschlands

Das deutsche Volk, seine Volksvertreter im Parlament und seine Nachkriegsregierungen waren sich in den ersten Jahren nach Kriegsende ihrer großen Verantwortung - resultierend aus der Schuld Deutschlands am zweiten Weltkrieg - bewußt und schufen im Jahre 1949 eine Verfassung, die als "Grundgesetz" bezeichnet, nicht nur die freieste Verfassung ist, die es je auf deutschem Boden gab. Dieses Grundgesetz sollte auch eine geistig-moralische Absicherung gegen jedes mögliche Unrecht des Staates am Menschen und der Menschen untereinander sein. Tatsächlich ermöglichte das Grundgesetz die Gewährleistung der Men-

schenrechte in Deutschland. Die Würde des Menschen galt als unantastbar und das Lebensrecht jedes Menschen war gesetzlich geschützt und gesichert. Beim Einhalten und bei der Respektierung des Grundgesetzes durfte man die Gewißheit haben, daß im neuen Deutschland der Nachkriegszeit menschliches Leben keinerlei Bedrohung mehr ausgesetzt ist.

Der Rückfall in überwunden geglaubte Ideologien

Deutschland hatte in den Nachkriegsjahren ein unwahrscheinliches Glück, mehr Wohlstand, mehr wirtschaftlichen Aufstieg und mehr sozialen Ausgleich unter seinen Bürgern zu erreichen als die benachbarten Siegermächte. Ihnen ging es vergleichsweise materiell weit schlechter. Doch als am 21. Oktober 1969 die neu gebildete sozial-liberale Regierung unter dem Schlagwort "mehr Demokratie wagen" die Regierungsverantwortung übernahm, wurden unter dem Druck der Studentenunruhen von 1968 mit der Forderung nach Emanzipation wichtige gesetzliche Bestimmungen des Strafrechtes zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und zum Schutze der heranwachsenden Jugend gestrichen oder wenigstens so gelockert, daß sie ihre normative Kraft verloren, die sie bis dahin zum Schutze der Gesellschaft und vor allem der Jugend hatten. So wurde als erstes das gesetzliche Verbot der Gotteslästerung durch das 1. Strafrechtsreformgesetz aufgehoben. Gotteslästerung oder Blasphemie ist seitdem nicht mehr strafbedroht, während dies in Österreich und in der Schweiz noch strafbar ist. Mußte hier gerade die neue deutsche Regierung trotz der schuldbehafteten deutschen Geschichte vorangehen? Ebenfalls wurde das Pornographie-Verbot durch die neue Regierung gelockert mit dem Erfolg, daß deutsche Magazine in allen Kiosken großer Bahnhöfe das Erscheinungsbild des neuen Deutschlands in Mißkredit brachten und noch bringen werden, ganz abgesehen davon, daß dadurch auf die heranwachsende Jugend und ihre geistig-sittliche Entwicklung nur der allerschlechteste Einfluß ausgeübt wurde. Im Scheidungsrecht wurde das Zerrüttungsprinzip eingeführt und das Schuldprinzip abgelöst. Jede dritte Ehe in Deutschland wird jetzt geschieden mit wachsender Tendenz. Die Not und der psychische Schaden der Scheidungswaisen wurden nicht bedacht. In vielen neuen Sonderschulen für lernbehinderte und psychisch geschädigte Kinder muß nun der Staat mit finanziellen Mehrausgaben versuchen, einem tatsächlich bestehenden Bildungsnotstand und der wachsenden jugendlichen Kriminalität Herr zu werden. An allen psychiatrischen Kliniken mußten Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie gebildet werden und die Praxen für Kinder- und Jugendpsychotherapie vermehren sich sprunghaft und sind trotzdem noch viel zu wenig. Sexuelle Kindesmißhandlung ist an der Tagesordnung und Rauschgiftdelikte schon bei Jugendlichen sind nicht mehr kontrollierbar. Das Bandenwesen nimmt an vielen Schulen so zu, daß oft Polizeieinsatz angefordert werden muß. Und als Höhepunkt der "Reformpolitik" wurde die Tötung ungeborener Kinder durch eine Liberalisierung des §218 (1976) so leicht gemacht, daß diese für jedermann bei

Angabe einer Notlage auf Krankenkassenkosten straffrei zu haben ist. 300.000 Tötungen allein in den alten Bundesländern in jedem Jahr ist die traurige Folge dieser Reformpolitik, die eine Vielzahl weiterer Liberalisierungen durchsetzte.

Das zweite Ermächtigungsgesetz

Der Zusammenbruch des Sozialismus mit der Auflösung des Warschauer Paktes und den friedlichen Revolutionen in allen Ländern des früheren Ostblockes brachte auch für Deutschland das Wunder der Wiedervereinigung, an die so recht niemand mehr glauben wollte. Fünfundvierzig Jahre nach Kriegsende ist Deutschland wiedervereinigt! Auch dieses unerwartete, kaum für möglich gehaltene Ereignis ist eigentlich ein Grund zur Dankbarkeit für ein nochmals gnädiges Geschick. Schon der Wiederaufstieg der Bundesrepublik nach dem verlorenen Krieg wäre einer Haltung der Dankbarkeit durch das deutsche Volk angemessen gewesen. Doch schon zwei Jahre nach dieser Wiedervereinigung beschließt der Deutsche Bundestag in der Nacht vom 25/26. Juni 1992 wieder ein "Ermächtigungsgesetz", diesmal zur straffreien Tötung ungeborener Kinder in den ersten drei Monaten ihres vorgeburtlichen Lebens. Auch dieser Parlamentsbeschluß ist verhängnisvoll! Er ermächtigt Frauen, ihre ungeborenen Kinder in den ersten drei Monaten ihres vorgeburtlichen Lebens zu töten bzw. töten zu lassen. Dieser Parlamentsbeschluß ist nicht nur ein Verfassungsbruch und eine Verletzung des Grundgesetzes vom Jahre 1949, in dem es im Artikel 1 heißt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar" und im Artikel 2, Absatz 2: "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." Der Parlamentsbeschluß ist sogar die Übernahme eines 1972 in einem kommunistischen Staat von einer kommunistischen Regierung erlassenen Gesetzes. Alles in der ehemaligen DDR wird seit der Wende "abgewickelt" und westlichen Regelungen angeglichen. Nur das schlechteste aller DDR-Gesetze soll für Gesamt-Deutschland weiterhin Gültigkeit haben!

Der vorprogrammierte Tod des deutschen Volkes

Glückliche Umstände, eine kluge Politik und ein gnädiges Geschick ermöglichten das Weiterleben des deutschen Volkes nach den Folgen des ersten Ermächtigungsgesetzes. Nach dem zweiten Ermächtigungsgesetz werden wieder viele Millionen Menschen, diesmal unschuldige und noch ungeborene Kinder sterben müssen. Wird unser Land sich nochmals von den zu erwartenden Folgen erholen können? Oder ist dieser Bundestagsbeschluß zur straffreien Tötung noch nicht geborener Kinder nicht viel mehr der Anfang vom endgültigen Ende des deutschen Volkes? Denn ein Volk, das seine Kinder tötet, gibt sich selbst auf!

Es ist doch bezeichnend für die Selbstaufgabe unseres Volkes, wenn in einer Fernsehsendung kürzlich der Vorsitzende der kommunistischen PDS Gregor Gysi zynisch bemerkte, angesichts von 400.000 Abtreibungen jährlich in Deutschland, könne man doch gut die zumindest gleiche Zahl von Zuwanderern sich leisten.*⁶⁾ So leichtfertig gehen Abgeordnete des Deutschen Bundestages mit

der Tötung von jährlich 400 000 ungeborenen Kindern um. Und um die Strafrechtsreform noch weiter zu "vervollkommen", fordern Abgeordnete des Deutschen Bundestages auch noch die Streichung des §175 und auch des §182 STGB. Das schlimme dabei ist, daß dann sich wieder genug Abgeordnete aus allen Fraktionen finden, die solchen Änderungen von Strafrechtsbestimmungen zustimmen. Tierschutzgesetze, da ist man fraktionsüberschreitend sich einig, können nicht streng genug sein, sie müssen sogar noch verschärft und mit noch höheren Strafen bedroht werden. So muß man sich wirklich fragen, haben unsere Volksvertreter aus der wechselvollen und oft so tragischen Geschichte des 20. Jahrhunderts nichts gelernt?

Ich schließe mit einem Zitat aus der Heiligen Schrift:

"Wer anderen das Leben nimmt, der wird selbst das Leben dabei verlieren."

(Das Buch der Sprichwörter 22,23 in der Übersetzung von Jörg Zink)

Alfred Häußler

Anmerkungen:

- 1) Georg May, "Kirchenkampf" Christiana Verlag Stein am Rhein 1991
- 2) Haeckel "Die Lebenswunder", daraus zitiert in May "Kirchenkampf" Christiana Verlag 1991
- 3) "Hitlers Beziehungen zur Transzendenz" in Georg May "Kirchenkampf" S.1-9 Christiana Verlag 1991
- 4) Riefenstahl, Memoiren 249, zitiert in Georg May "Kirchenkampf" 1991
- 5) Jetzinger "Hitlers Jugend" daraus zitiert in Georg May "Kirchenkampf" 1991
- 6) Herbert Maeger in "Der Müll, die Abtreibungen und die Zuwanderer", Leserbrief in der FAZ 14. Okt. 1992

Vorträge der Arbeitstagung in Friedrichroda vom 4.-6. September 1992

Dr. med. Karel Gunning

Arzt, Diener oder Herr der Menschen?

Euthanasie in Holland

Im Monat September 1991 wurde der sogenannte 'Rommelink Rapport' veröffentlicht. Es ist der Rapport eines von der holländischen Regierung angewiesenen Ausschusses, der beauftragt war, die Praxis der Euthanasie in Holland zu untersuchen. Eine Zusammenfassung dieses Rapports wurde in "The Lancet" veröffentlicht.

Wer diesen Rapport zuerst liest, hat den Eindruck, daß es "nur" 2.300 Fälle von Euthanasie pro Jahr gibt. Aber am 19. Oktober 1991 wurde in "The Lancet" ein Artikel aus meiner Feder veröffentlicht ("The Lancet", Vol 338; Oct 19, 1991, page 1010), das zur Folgerung führt, daß, bei einer totalen Mortalität von 130.000 pro Jahr, der Arzt in fast 20.000 Fällen die Absicht hat, den Kranken zu töten. Der erstaunliche Unterschied wird erklärt von einer dreifältigen Einschränkung, die der Ausschuß bei dem Ausdruck, "Euthanasie" anbringt: nur wenn der Tod die Folge ist: 1. einer letalen Droge, 2. von einem Arzt verabreicht, 3. auf ausdrückliches Bitten des Kranken, spricht man von Euthanasie. Mit diesen drei Einschränkungen gibt es in der Tat 2.300 Fälle von Euthanasie pro Jahr. Aber die 400 Fälle von Hilfe bei Selbstmord, wo die

letale Droge vom Arzt vorgeschrieben, aber vom Kranken selbst eingenommen war und die 1000 Fälle, bei denen die Droge ohne ausdrückliche Bitte des Kranken verabreicht wurde, wurden nicht als Euthanasie betrachtet. Und die fast 16.000 Fälle (80% der totalen Zahl), bei denen nicht eine letale Droge, aber ein therapeutisches Mittel entweder überdosiert oder zurückgelassen wurde, mit der ausdrücklichen oder mit inbegriffenen Absicht, das Leben des Kranken zu beenden, wurden als "normale medizinische Praxis" betrachtet. Und in fast 12.000 Fällen, das ist fast 60% der totalen Zahl, gab es keine ausdrückliche Bitte des Kranken.

Ich möchte vom Anfang klarmachen, daß meines Erachtens fast all diese Ärzte davon überzeugt waren, daß sie ihren Kranken wirklich etwas Gutes getan haben. Gerade darum müssen wir einfach an der Regel festhalten, daß es dem Arzt niemals gestattet ist zu töten. Wenn Sie töten einmal als Mittel zur Lösung von Problemen angenommen haben, werden Sie immer neue Lagen finden, wo töten die Lösung zu sein erscheint. Heute gestatten Sie das Töten auf Bitten des Kranken, der unerträglich leidet, morgen töten Sie auch ohne Bitte, dann töten Sie nicht, weil der Kranke leidet, aber weil er so schlimm aussieht oder weil Sie meinen, daß sein Leben keine Bedeutung mehr hat, usw. Und auch, wenn Sie selbst nur auf Bitten des Kranken Euthanasie anwenden, werden Sie finden, daß Ihre Kollegen schon viel weiter gegangen sind. Die Hippokratische Ethik, die sagt "töte niemals", ist eine starke Unterstützung für den Arzt. Wenn Sie einmal einem Arzt erlauben, zu tö-

ten, dann wird die Ethik elastisch, immer erlaubend, was Sie erlaubt haben wollen.

Als Motive um Euthanasie anzuwenden, wird in den meisten Fällen unerträgliches Leiden angeführt. Dies heisst, daß der Arzt keine Möglichkeit mehr sieht, seinen Kranken zu helfen. Können Sie glauben, daß in einem modernen Land wie Holland diese Lage 20.000 mal pro Jahr vorkommt? Wenn das so wäre, dann würde die Heilkunst in Holland die schlimmste sein in der ganzen Welt.

Im Monat November 1991 hat die holländische Regierung ein Gesetz vorgeschlagen, das es dem Arzt ermöglicht, Euthanasie anzuwenden, ohne verfolgt zu werden. Nach diesem Gesetz soll der Arzt, der Euthanasie anwendet oder Hilfe bei Selbstmord leistet, den Leichenbeschauer benachrichtigen und ihm einen Rapport geben. Dieser schaut die Leiche nur äusserlich an und gibt den Rapport dem Staatsanwalt. Wenn der Rapport annehmbar erscheint, kann der Staatsanwalt entscheiden, den Arzt nicht zu verfolgen. Dies heisst, daß wir schon heute voraussagen können, was geschehen wird. Denn, weil man von niemand erwarten kann, daß er gegen sich selbst bezeugt, wird der Rapport immer annehmbar sein und kein einziger Arzt wird jemals bestraft werden. Ausserdem werden die Fälle von Überdosierung oder Beendigung der Behandlung, auch wenn der Arzt die Absicht hat, zu töten, gar nicht rapportiert werden, weil die Regierung diese Fälle als "normale medizinische Praxis" betrachtet.

Natürlich ist töten nicht Teil der Heilkunst, aber ihr Gegenteil. Und wenn der Kranke darum bittet, getötet zu werden, soll der Arzt seine Schmerzen beenden und nicht sein Leben. Holland ist also ein sehr gefährliches Land geworden, wo das Leben der Kranken beendet werden kann ohne ihre Bitte und ohne Kenntnis der Behörden. Der Arzt ist in dieser Weise ein mächtiger Mensch geworden, fähig zu entscheiden über Leben oder Tod.

Und Europa?

Aber ist das übrige Europa sicher? In all unseren Ländern hört man Stimmen, die den Ärzten erlauben wollen, zu töten ohne Angst für Verfolgung. Im Europaparlament in Straßburg ist ein Entschliessungsantrag vorgeschlagen worden, der verlangt, daß unter gewissen Umständen die ausdrückliche Bitte eines Kranken um sein Leben zu beenden "diese Forderung befriedigt werden muß, ohne daß auf diese Weise die Achtung vor dem menschlichen Leben verletzt wird". Und doch haben unsere Länder den Europäischen Vertrag über die Menschenrechte unterzeichnet, in dem Artikel zwei sagt: "Das Recht eines jeden auf das Leben wird vom Gesetz geschützt." Ist es möglich, jemandes Leben zu schützen, und zugleich gestattet, daß es vernichtet wird?

Ich hoffe sehr, daß wir bald ein vereinigtes Europa haben werden. Aber welche Art Europas wird es sein? Wird Europa dem holländischen Beispiel folgen, oder werden wir festhalten am Europäischen Vertrag über die Menschenrechte?

Heute gibt es zwei Arten von Ethik

Denn es gibt heute zwei Arten von Ethik, die um die Herrschaft ringen: die humanitäre und die utilitäre Ethik. In der **humanitären Ethik** ist das Wohl des individuellen Menschen zentral. Die **utilitäre Ethik** dagegen fragt nach der Lebensqualität und der Nützlichkeit der Menschen. Fangen wir mit einer kurzen Geschichte der medizinischen Ethik an.

1. Hippokrates

Soweit ich weiß, ist die medizinische Ethik am ersten vom griechischen Arzt Hippokrates beschrieben worden, wenn er die ärztlichen Pflichten im sogenannten Hippokratischen Eide zusammenfasste. In diesem Eide ist das Wohl des Kranken das zentrale Thema. Töten, vor oder nach der Geburt, mit oder ohne Bitte des Kranken, wird völlig abgelehnt. Aber Hippokrates hat auch gewarnt vor der Behandlung einer Krankheit, die "aussichtslos" ist. Das mit aller Gewalt Fortsetzen einer aussichtslosen Behandlung, daß die Kranken dazu neigen, um Euthanasie zu bitten, wurde nicht als gute medizinische Praxis gesehen.

Hippokrates war sich bewusst, daß ein Arzt **die Macht hat, zu töten oder zu heilen**. Der Kranke, der eine Pille bekommt, kann meistens nicht wissen, für welchen Zweck der Arzt diese Pille verschrieben hat. Nur wenn der Arzt geschworen hat, seine Kenntnis nur zum Wohl des Kranken zu benutzen, kann der Kranke vertrauen, daß der Arzt ihn wirklich heilen will. Darum wurde der Eid aufgestellt.

Weil das Wohl des Kranken und die Ehrfurcht vor seinem Leben das zentrale Thema der Hippokratischen Ethik war, möchte ich diese Ethik humanitär nennen.

2. Lebensunwertes Leben

Sie haben gehört von Binding und Hoche, einem Juristen und einem Psychiater, die in den frühen zwanziger Jahren ein Buch veröffentlicht haben "Über die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens". Sie sagten, daß die Idioten und demente Leute vernichtet werden sollten, weil ihr Leben völlig sinnlos wäre und sie für ihre Familien und für die Gesellschaft eine schreckliche Last wären. Diese Ethik, die töten gestattet, von jemandes Nützlichkeit für die Gesellschaft oder seiner Lebensqualität überzeugt ist (die höchste Qualität hat offensichtlich der Mensch, der gesund, schön und stark ist), möchte ich utilitär nennen.

Diese Art von Denken wurde Wirklichkeit 1939, als Hitler seinem Leibarzt auftrag, "die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischer Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann." Aufgrund dieses Auftrags wurden über 100.000 deutsche psychiatrisch Kranke in den Gaskammern vernichtet, die speziell zu diesem Zweck von 12 Professoren der Psychiatrie entworfen wurden.

Wenn nach dem zweiten Weltkrieg Ärzte vor Gericht kamen, weil sie bei dem Euthanasieprogramm

mitgearbeitet hatten, beriefen sie sich auf diesem Auftrag, von Hitler gezeichnet am 1. September 1939. Diese Berufung wurde verworfen, weil "es ein über den Gesetzen stehendes Recht gibt, das allen formalen Gesetzen als letzter Maßstab dienen muss. Es ist **das Naturrecht**.... Einer dieser in der Natur tief und untrennbar verwurzelten letzten Rechtssätze ist der Satz von der Heiligkeit des menschlichen Lebens und dem Recht des Menschen auf dieses Leben". (Landgericht Frankfurt am Main, March 21, 1947, 4KIs 7/47)

Dieses Naturrecht basiert auf den gleichen Grundsätzen wie die humanitäre Ethik, aber der erste Ausdruck könnte Verwirrung verursachen, die vermieden wird, wenn wir den letzten Ausdruck benutzen. Es ist klar, daß die humanitäre und die utilitäre Ethik unvereinbar sind.

3. Das Genfer Gelöbnis

Weil Ärzte mitgearbeitet hatten, nicht nur in Deutschland und nicht nur mit Massenmord, aber auch mit verstümmelnden und tödlichen Versuchen an Menschen, hat die World Medical Association 1948, um Wiederholungen vorzubeugen, sich entschlossen, den Hippokratischen Eid in moderner Sprache neu zu formulieren. Dies ist das Genfer Gelöbnis, das wie folgt endet:

"I will maintain the utmost respect for human life, from the time of conception; Even under threat, I will not use my medical knowledge contrary to the laws of humanity; I make these promises solemnly, freely and upon my honour."

4. The Universal Declaration and the European Convention on Human Rights

Im gleichen Jahr, am 10. Dezember 1948, hat die General Assembly of the United Nations, die "Universal Declaration on Human Rights" proklamiert. Das erst genannte Recht ist: "Everyone has the right to life, liberty and security of person." (Art.3)

Am 4. November 1950 wurde dieses Recht auf Leben vom Europarat verbürgt im **European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms**. In art.2 lesen wir: "Everyone's right to life shall be protected by law."

5. Humanitäre Ethik

Der Präambel zur Universal-Erklärung fängt an: "Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world." Inhärente Würde heisst, daß diese Würde unlösbar mit dem Menschsein verbunden ist, und unveräußerliche Rechte sind Rechte, die von niemand beseitigt werden können, nicht einmal von der Person selbst. Damit macht die Präambel klar, daß wir keine freie, gerechte und friedliche Welt erreichen können, wenn wir nicht anerkennen, daß Würde untrennbar ist vom Menschsein (einschließlich das ungeborene Kind) und daß gewisse Menschen-

rechte nicht beseitigt werden können.

Weil das Wohl des Einzelnen, ungeachtet seiner Lebensqualität oder Nützlichkeit für die Gesellschaft, zentral stehen in der Universalerklärung und in dem Genfer Gelöbnis, sind beide basieren auf der humanitären Ethik. Damit gewährt die Präambel der Universalerklärung der Weltgesellschaft, die wir mit dieser Ethik erreichen können: eine gerechte, freie und friedliche Welt.

6. Utilitäre Ethik

Welche Gesellschaft werden wir schaffen mit einer utilitären Ethik? Faktisch ist, gegen die Hoffnung des Jahres 1948 der WMA und der Vereinigten Nationen, diese Ethik nicht aufgehoben worden. Nach einer Inkubationszeit von einigen Jahrzehnten hat sie sich wieder offenbart als ein zäher Gegner der humanitären Ethik, und während der letzten 20 Jahren hat sie in Europa die humanitäre Ethik allmählich beseitigt und eben ersetzt.

Schon im Monat September 1970 wurde die utilitäre Ethik in einem Leitartikel in "California Medicine", das offizielle Organ der California Medical Association, beschrieben. Nach diesem Artikel wird am Ende jedermanns Lebensqualität von Ärzten geprüft werden und werden alle, die nicht gewisse medizinische Maßstäbe erfüllen, beseitigt werden. Der Leitartikel sagt voraus, daß es neben Geburtenbeherrschung auch Sterbebeherrschung geben wird. Heute schon werden behinderte Ungeborene abgetrieben, weil ihre Lebensqualität nicht genügt und ihre Nützlichkeit für die Gesellschaft nicht ihre Kosten für die Gesellschaft aufwiegt. Heute werden Versuche an mit In Vitro Fertilisation gezeugten Kindern gestattet. In Holland haben wir schon Euthanasie mit und ohne Bitte des Kranken, und schon ist ein Fall rapportiert, wo die Behandlung beseitigt wurde gegen den Willen des Kranken. Die Voraussage in California Medicine, die in 1970 noch völlig phantastisch erschien, ist heute fast völlig erfüllt worden.

Ethik und Wissenschaft

Wie ist es möglich, daß die utilitäre Ethik nur 45 Jahre nach dem Kriege wieder auferstanden ist als eine reelle Bedrohung der humanitären Ethik? Die utilitäre Ethik wird unterstützt von der materialistischen Behauptung, daß nur die Materie besteht, was bedeutet, daß es keinen prinzipiellen Unterschied gibt zwischen Mensch, Tier und Sache. Wenn wir eine Kuh oder ein Auto beseitigen können, wenn sie nicht länger nützlich sind, warum dann nicht eine nutzlose Person? Dann wird in der Tat der Wert eines Menschenlebens festgestellt durch einen Marktmechanismus. Und in vielen Universitäten wird erzählt, daß diese materialistische Auffassung des Menschen, die zur utilitären Ethik führt, von der Wissenschaft unterstützt wird. Ist diese Folgerung wirklich von den Tatsachen gerechtfertigt?

Die wissenschaftliche Forschung fragt nach objektiven Beweisen. Objektiv heisst hier: beobachtbar durch die körperlichen Sinnesorgane. Und weil diese Organe nur für physikalische Reize empfindlich sind, werden wir mit dieser Methode niemals

etwas anderes als Materie entdecken. Deshalb gibt es zwei Möglichkeiten: 1. Es gibt nur die Materie; das ist die Behauptung des Materialismus: 2. Neben der Materie gibt es auch eine andere Wirklichkeit, die wir gewöhnlich Geist nennen; diese Behauptung werden wir Realismus nennen. Keine von diesen zwei Behauptungen kann mit der wissenschaftlichen Methode bewiesen werden, weil entweder die Existenz noch die Non-Existenz der geistlichen Wirklichkeit objektiv geprüft werden kann. Die beide Behauptungen sind gleich wissenschaftlich oder gleich spekulativ.

Nach dem **materialistischen Konzept** ist der Mensch ein rein physikalisches Wesen, das nur ein Körper hat. Das heisst, daß alle geistigen Ereignisse wie Bewusstsein, Denken, Schmerz und Freude als physikalische Ereignisse betrachtet werden müssen, das heisst als **Produkte des Gehirns**.

Nach dem **realistischen Konzept** ist eine Person eine geistlich-körperliche Einheit, deren geistiger Aspekt anwesend ist, so lange der körperliche Aspekt lebt, von der Befruchtung bis zum Tod. Bewusstsein und Kommunikation sind **geistige Fähigkeiten, die durch das Gehirn zum Ausdruck kommen** können, weil das menschliche Gehirn empfindlich ist für geistige Einflüsse. Aber die Anwesenheit dieser Fähigkeiten kann nur dann festgestellt werden, wenn das Gehirn genügend entwickelt ist, um Kommunikation zu ermöglichen. Niemand kann prüfen, daß diese Fähigkeiten vor diesem Moment abwesend sind. In Gegenteil, wir müssen annehmen, daß der Embryo ab der Befruchtung eine Person ist, weil seine ganze Entwicklung darauf gerichtet ist, ein Kommunikationsgerät zu schaffen, das nutzlos wäre, wenn es keine Person gäbe, um es zu benutzen. Dies heisst, daß wenn jedermanns Leben geschützt werden soll, es von der Befruchtung bis zum Tode geschützt sein soll.

Neulich wurde demonstriert, daß gewisse Bereiche der Grosshirnrinde durch eine Willensabsicht aktiviert werden können (Eccles J.C., "Evolution of the Brain, Creation of the Self", p.187. Routledge, London, 1989, "Die Evolution des Gehirns - die Er-

schaffung des Selbst", Piper). Diese Entdeckung unterstützt die realistische Behauptung, daß das menschliche Gehirn vom Geist benutzt werden kann, um Gedanken auszudrücken.

Unsere Folgerung muss sein, daß die Wissenschaft nicht entscheiden kann, ob das materialistische oder das realistische Konzept stimmt, was bedeuten würde, daß entweder die utilitäre oder die humanitäre Ethik eine wissenschaftliche Basis hätte.

Eine universale und objektive Ethik

Wenn die Wissenschaft nicht entscheiden kann, welche Ethik objektiv gut für alle Menschen (universal) ist, gibt es dann einen anderen Weg zu entscheiden? Ich glaube wir sollten uns fragen, welche Gesellschaft wir wollen. Wollen wir, daß unser Leben und das unserer Kinder nur geschützt wird, wenn wir nützlich für andere oder von anderen gewünscht sind?

Ich glaube, daß die humanitäre Ethik objektiv gut ist für jeden Menschen und daß sie mithilft, eine Weltgesellschaft zu bauen, die für alle Menschen gut ist, eine gerechte, freie und friedliche Welt, wo jeder wachsen und seine eigene spezifischen Fähigkeiten entwickeln kann.

Die utilitäre Ethik dagegen ist nicht eine objektiv gute Ethik, weil sie nicht gut ist für alle Menschen. Sie ist nicht gut und sogar tödlich für die Schwachen und Kranken. Und sie führt zu einer Gesellschaft, in der der Arzt der allmächtige Meister über Leben und Tod ist.

Es ist sehr spät, aber wenn wir alle einsehen, daß wir wählen müssen zwischen humanitärer und utilitärer Ethik, dann gibt es Hoffnung, daß die heutige Entwicklung beendet werden kann und daß Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einmal in der ganzen Welt Wirklichkeit werden können.

Karel Gunning. M.D.
Präsident World Federation of Doctors who Respect Human Life

FAMILY - neues christliches Magazin für Ehe und Familie

"Ehrlich wahrnehmen und offen aussprechen, wie es heute im Leben junger Familien aussieht. Fachlich beraten und von christlichen Glauben her ermutigen, argumentieren und heilen. Voneinander hören und aus den Erfahrungen anderer lernen" - das sind die Leitsätze der neuen vierfarbigen Quartalszeitschrift Family, die Anfang Juni 1992 mit einer Nullnummer von 180.000 Auflage herauskam. Erfrischend offen und lebenspraktisch wird die breite Themenpalette aus den Bereichen Partnerschaft, Sexualität und Erziehung angesprochen.

Beraten und erstellt wird FAMILY durch ein hochkarätiges Redaktions- und Herausgeberteam quer durch die christliche Landschaft, das durch einen

Fachbeirat aus Psychologen, Eheberatern und Pädagogen ergänzt wird. Wie sehr die neue Zeitschrift eine Marktlücke füllt, beweist der ungewöhnliche Anfangserfolg: In den ersten fünf Monaten konnten schon mehr als 17.000 Einzelabonnenten gefunden werden und die Dauerauflage wird bei 50.000 liegen. Anfang November 92 erschien die erste reguläre Nummer: Wiederum mit 64 vierfarbigen Seiten professionell hergestellt und mit einer inhaltlichen Mischung, die praktische Hilfe mit unaufdringlicher christlicher Wertfindung vereint. FAMILY bietet an, Arztpraxen und Wartezimmer in Kliniken mit Freiabos zum Auslegen zu versorgen:

Kontaktadresse:
FAMILY, Catharinenstr. 1, 2190 Cuxhaven.
Tel.: 04721-34086 Fax: 04721-33291

Bernward Büchner*

Lebensrecht unter Gewissensvorbehalt?

- Die Fristenregelung 1992 auf dem Prüfstand der Verfassung -

Referat vor Ärzten am 4.9.1992 in Friedrichroda/Thüringen

Vorbemerkungen

Nach dem Wunsch der Veranstalter dieser Tagung soll ich Ihnen die rechtliche Situation nach dem 26.6. 1992 darstellen. An diesem Tag hat der Deutsche Bundestag bekanntlich das "Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)". beschlossen. Am 4. August ist es im Bundesgesetzblatt verkündet worden ⁽¹⁾ und tags darauf größtenteils in Kraft getreten. Wer sich von der schönfärberischen Bezeichnung des Gesetzes blenden läßt, wird leicht übersehen, daß es sich dabei in Wahrheit um ein Tötungs-Freigabegesetz handelt, dessen Verabschiedung eines der verhängnisvollsten Ereignisse in der deutschen Geschichte darstellt. Diejenigen, die ihren Abstimmungserfolg überschwenglich als großen Sieg der Frauen gefeiert haben, werden vielleicht eines Tages erkennen, daß es sich um einen Pyrrussieg gehandelt hat.

Möglicherweise jedoch, so dürfen wir hoffen, werden Ungeborene und Frauen von den schlimmsten Folgen dieses Gesetzes verschont bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat zunächst jedenfalls das Inkrafttreten der beschlossenen Änderung des Strafgesetzbuchs einstweilen verhindert, gleichzeitig allerdings die im Gesetz vorgesehene Aufhebung der im Gebiet der ehemaligen DDR fortgeltenden Vorschriften, obwohl deren Verfassungswidrigkeit offenkundig ist, vorerst suspendiert. Das Gericht hat sich dabei einer inhaltlichen Bewertung der verschiedenen Regelungen gänzlich enthalten. Es hat vielmehr - durchaus einleuchtend - gemeint, "daß es nachhaltige negative Auswirkungen auf das Rechtsvertrauen der Bevölkerung und auf die Möglichkeit haben kann, in der hier inmitten stehenden Frage menschliches Verhalten durch Recht zu bestimmen, wenn in diesem Regelungsbereich von so existentieller Bedeutung das normative Konzept mehrfach wechselt" ⁽²⁾. Dieses Argument zeigt immerhin, daß das Bundesverfassungsgericht nach wie vor der gesetzlichen Regelung für das Rechtsvertrauen wie für das Verhalten der Menschen eine erhebliche Bedeutung beimißt.

Der Verfasser ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (Freiburg) und Vorsitzender der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Auch deshalb wird die gesetzliche Neuregelung hoffentlich der Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten und jedenfalls hinsichtlich der einstweilen suspendierten Bestimmungen nie in Kraft treten.

Die derzeitige Gesetzeslage

1. Fortgeltende Regelungen

Zumindest bis zur Hauptsache-Entscheidung des Gerichts stellt sich die Gesetzeslage - ich spreche bewußt nicht von Rechtslage - wie folgt dar: In den alten Bundesländern gilt nach wie vor die Regelung in den §§ 218 ff. StGB. In den neuen Bundesländern dagegen soll entsprechend dem Einigungsvertrag die Regelung der ehemaligen DDR fortgelten, nach welcher die Schwangere "berechtigt" sein soll, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn, wie es heißt, "unterbrechen zu lassen." Um die Fortgeltung dieser offensichtlich als verfassungswidrig erkannten Regelung zu ermöglichen, wurde eigens ein Artikel in das Grundgesetz eingefügt, der längstens bis zum 31. Dezember 1992 die Abweichung von DDR-Recht vom Grundgesetz unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissen Grenzen legitimieren soll (Art. 143 Abs.1). Ob dieser Legitimationsversuch überhaupt tauglich ist, erscheint höchst zweifelhaft. Solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden sind, gelten die einschlägigen DDR-Gesetze jedoch zumindest noch bis zum Jahresende, nach dem Einigungsvertrag (§ 31 Abs.4), falls bis dahin der Auftrag, eine gesamtdeutsche Neuregelung zu schaffen, unerfüllt bleiben sollte, sogar noch über das Jahr hinaus. Ob diese grundgesetzlich zweifellos nicht gedeckte Vereinbarung überhaupt greift, ist sehr umstritten. Deshalb gehen auch die Meinungen darüber auseinander, was in den neuen Bundesländern ab 1993 überhaupt gilt, wenn die vorerst suspendierte gesamtdeutsche Neuregelung bis dahin nicht in Kraft treten sollte ⁽³⁾. Im Urteil der Bundesverfassungsgericht vom 4. August 1992 ⁽²⁾ ist von einem Fortgelten der alten DDR-Vorschriften nach dem Einigungsvertrag "jedenfalls bis zum 31. Dezember 1992" die Rede. Der enge zeitliche Rahmen, den das Gericht sich und den Beteiligten im anhängigen Normenkontrollverfahren gesetzt hat, zeigt die Entschlossenheit, in dieser Frage so schnell wie möglich Klarheit zu schaffen. Es wäre schließlich fatal, würde das Bundesverfassungsgericht, um den unerwünschten wiederholten Wechsel gesetzlicher Regelungen zu vermeiden, das vorläufige Fortgelten der verfassungswidrigen DDR-Fristenregelung auch noch über dieses Jahr hinaus per einstweiliger Anordnung verfügen.

2. Die bereits in Kraft getretenen Regelungen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes

Neben den genannten, für die alten und neuen Bundesländer jeweils unterschiedlichen Regelungen gelten inzwischen diejenigen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, soweit sie am 5. August 1992 bereits in Kraft getreten sind. Sie be-

inhalten zunächst ein Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung (Art.1). Es sieht "zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten" die Erstellung von Konzepten zur Sexualaufklärung vor, ferner die Verbreitung bundeseinheitlicher Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden, sowie die unentgeltliche Verbreitung solcher Materialien (§1). Jeder Frau und jedem Mann wird das Recht garantiert, sich zu den genannten Zwecken "in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Fragen" informieren und beraten zu lassen (§ 2 Abs.1). Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über im einzelnen aufgeführte Gegenstände, zu denen u.a. auch "die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs" gehören (§ 2 Abs.2). Die Anerkennung von Beratungsstellen wird u.a. davon abhängig gemacht, daß die Stelle zu der inhaltlich umschriebenen Beratung in der Lage ist (§ 3 Abs.3 Nr.4).

Wie sehr der Gesetzgeber auf Empfängnisverhütung setzt, zeigt auch die Neuregelung, nach welcher Sozialversicherte nicht nur Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisverhütung, vielmehr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr auch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln haben, soweit sie ärztlich verordnet werden (§ 24a SGB V).

Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung stehen danach also an erster Stelle. Der Glaube an ihre lebensschützende Wirkung ist heute in allen politischen Lagern verbreitet. Wer dem Vorwurf der Sexualfeindlichkeit entgegen will, darf ihn nicht in Zweifel ziehen. Das darf uns nicht hindern, solche Zweifel gleichwohl anzumelden. Schließlich wissen wir, welchen Schaden eine auf einem Fehlverständnis von Sexualität beruhende, ihren Stellenwert im zwischenmenschlichen Leben verkennende und deshalb über Äußerliches nicht hinaus kommende Aufklärung in den Seelen junger Menschen anrichten kann. Schließlich wissen wir auch, daß die Behauptung "Je mehr Verhütung, desto weniger Abtreibungen" keineswegs zutrifft, zumal das, was man Verhütung nennt, vielfach nichts anderes ist als die Tötung bereits gezeugten menschlichen Lebens. Was nach der Neuregelung, wenn ärztlich verordnet, künftig zur Versorgung durch die Krankenkassen gehören soll, unterscheidet sich vielfach nicht von der nach wie vor gewährten Tötungsleistung der Krankenkassen und verstößt nicht weniger als diese gegen die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene menschliche Leben. Weil dies weithin nicht gesehen wird, ist der neu eingeräumte Anspruch auf Versorgung mit Verhütungsmitteln bisher allenfalls aus Gründen der Finanzierbarkeit umstritten.

Neben diesem Anspruch besteht nach der Neuregelung weiterhin ein solcher auf Kassenleistungen "bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt", wobei die Voraussetzungen statt wie bisher in der Reichsversicherungsordnung (§§ 200f, 200g) nunmehr im Sozialgesetzbuch (§ 24b SGB V) normiert sind. "Der Staat tötet" (*Isensee*) also nach wie vor, und

das ungenierter als je zuvor. Denn nun ist die bisher bekanntlich höchst umstritten gewesene Frage, wann denn die Tötung überhaupt "nicht rechtswidrig" und damit "Sachleistung" der Krankenkassen sein kann, durch den Gesetzgeber dahin beantwortet, daß zumindest jeder nicht strafbare sog. Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis, in Indikationsfällen sogar darüber hinaus, zugleich "nicht rechtswidrig" sein soll. Die Tötung ungeborener Kinder als Leistung der Krankenkassen ist die allerschlimmste Verletzung der staatlichen Schutzpflicht. Das haben wir seit langem unüberhörbar festgestellt und unwiderlegbar begründet. Der Gesetzgeber hat unsere Bedenken, die in der Rechtswissenschaft weithin geteilt werden, jedoch in den Wind schlagen und damit deutlich gemacht, daß es ihm auf die möglichst leichte und kostenlose Erfüllung des Tötungswunsches wesentlich ankommt.

Ganz dieser Tendenz entsprechend sieht das Schwangeren- und Familienhilfegesetz ferner vor, daß die zuständigen obersten Landesbehörden "ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot sowohl ambulanter als auch stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen" sicherzustellen haben (Art. 15 Nr.2). Von der darin zu sehenden offenkundigen Schutzpflichtverletzung abgesehen, begegnet dies auch wegen der fehlenden Kompetenz des Bundesgesetzgebers schwersten verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Gesetz sieht zudem vor, daß der "Schwangerschaftsabbruch" zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden soll (Art. 15 Nr.1). Diese Vorschrift läßt erkennen, daß es dem Gesetzgeber offenbar mehr darauf ankommt, das gesundheitliche Risiko des tödlichen Eingriffs für die Frau möglichst gering zu halten, als auf eine möglichst lange und gründlich überlegte Entscheidung der Schwangeren, durch die sich mit zunehmender Dauer der Schwangerschaft die Überlebenschance des Kindes erfahrungsgemäß verbessert.

Ein umfangreiches Paket sozialpolitischer Maßnahmen schließlich soll die Rücknahme des strafrechtlichen Lebensschutzes legitimieren. Es reicht vom Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten dritten Lebensjahr über die Schaffung von Tageseinrichtungen und Tagespflegeplätzen (Art.5), Maßnahmen der Arbeitsförderung (Art.6) und der Berufsbildung (Art.7) bis zu solchen der Verbesserung der Wohnversorgung (Art.8 - 10). Viele dieser Maßnahmen sind sicher notwendig und begrüßenswert. Sie können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß man mit Sozialpolitik nur einen Teil der Ursachen für die Tötung Ungeborener beseitigen und den Lebensschutz durch das Recht niemals entbehrllich machen kann. Sie stehen zudem immer unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit und können leicht dem Rotstift zum Opfer fallen, wenn die jeweilige Haushaltslage dies gebietet.

Die Änderungen des Strafgesetzbuchs

Aufgrund der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.August ⁽²⁾ vorerst

nicht in Kraft getreten ist das Schwangeren- und Familienhilfegesetz, soweit es Änderungen des Strafgesetzbuchs vorsieht (Art. 13 Nr.1). Sie halten zwar am Grundsatz der Strafbarkeit des "Schwangerschaftsabbruchs" pro forma fest, durchbrechen ihn aber durch eine weitgehende Legalisierung in einer Weise, welche die Charakterisierung als Tötungsfreigabegesetz zweifellos rechtfertigt. Der "Schwangerschaftsabbruch" durch einen Arzt soll danach in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis, in denen er fast immer erfolgt, schon dann stets "nicht rechtswidrig" sein, wenn die Schwangere ihn "verlangt" und durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (§ 218a Abs.1). Daß die Schwangere irgendeine Not- und Konfliktlage auch nur darzulegen hat, wird nicht verlangt. Ihr Gegebensein wird vom Gesetz vielmehr generell unterstellt. "Nicht rechtswidrig" sein soll der "Schwangerschaftsabbruch" zeitlich unbefristet auch in Fällen einer weitgefaßten medizinischen Indikation, denen - befristet auf 22 Wochen - Fälle der embryopathischen Indikation gleichgestellt werden (§ 218a Abs.2 und 3). Die beratene Schwangere soll wegen eines "Schwangerschaftsabbruchs" innerhalb der ersten 22 Wochen - wie bisher - generell nicht strafbar sein (§ 218a Abs.4). Der Arzt macht sich strafbar, wenn er eine Schwangerschaft - nach Ablauf der Zwölfwochenfrist - abbricht, ohne daß ihm die Feststellung eines anderen Arztes über das Vorliegen einer der genannten Indikationen vorgelegen hat, ferner dann, wenn er wider besseres Wissen eine Indikationsfeststellung getroffen hat (§ 218b).

Die Beratung dient nach dem Gesetz (§219) "dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau." Sie soll "dazu beitragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Not- und Konfliktsituation" - die wiederum als gegeben schlicht unterstellt wird - zu bewältigen. "Sie soll die Schwangere in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen." Ihre Aufgabe ist "die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren." Sie "umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratung trägt auch zur Vermeidung künftiger ungewollter Schwangerschaften bei." Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Sie wird nicht protokolliert und ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen. Über die Tatsache, daß eine Beratung stattgefunden "und die Frau damit die Informationen für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat", hat die Beratungsstelle "sofort eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen."

Verfassungsrechtliche Beurteilung

Wie verträgt sich diese Regelung im einzelnen und insgesamt mit dem Grundgesetz? Bei dieser Frage erinnern wir uns zunächst, daß das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 25.2.1975 die

damals verworfene Fristenregelung als mit dem durch das Grundgesetz garantierten Recht auf Leben bzw. der Menschenwürde insoweit unvereinbar und deshalb nichtig erklärt hat, als sie den "Schwangerschaftsabbruch" auch dann von der Strafbarkeit ausgenommen hatte, "wenn keine Gründe vorliegen, die - im Sinne der Entscheidungsgründe - vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben" ⁽⁴⁾. § 218a StGB in der nunmehr vorliegenden Fassung unterscheidet sich von der damals verworfenen Vorgängerregelung zwar insoweit, als er die befristete Straffreiheit auch bezüglich der Frau von einem Beratungsnachweis abhängig macht. Davon abgesehen geht die jetzige Neuregelung über die damalige jedoch noch erheblich hinaus, indem sie das Nichtstrafbare sogar für "nicht rechtswidrig" erklärt. Geht man richtigerweise davon aus, daß die materielle Rechtskraft des damaligen Urteils einer inhaltsgleichen bzw. inhaltsähnlichen Wiederholung der für verfassungswidrig erklärten Norm entgegensteht, genügt eigentlich die Feststellung, daß die Neuregelung zweifellos ein unzulässiges Wiederholungsgesetz darstellt und bereits deshalb keinen Bestand haben kann ⁽⁵⁾, ohne einer nochmaligen Prüfung im einzelnen unterzogen werden zu müssen. Aber auch bei einer erneuten Kontrolle begegnet die Neuregelung in mehrfacher Hinsicht durchgreifenden Bedenken.

Das gilt zunächst für § 218a Abs.1 StGB, der - anders als nach der Überschrift ("Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs") zu erwarten - den "Schwangerschaftsabbruch" in den ersten zwölf Wochen unter den genannten weiteren Voraussetzungen für "nicht rechtswidrig" erklärt. Das bedeutet nichts anderes als die generelle Legalisierung der Tötung ungeborener Menschen. Ihnen garantiert das Grundgesetz wie den geborenen das Recht auf Leben und Achtung ihrer Würde. Damit bringt unsere Verfassung zugleich selbst zum Ausdruck, daß die Tötung eines Menschen, ob geboren oder ungeboren, Unrecht ist. Weil dies so ist, gibt es weder ein gesetzliches Tötungsverbot von konstitutiver Bedeutung, noch liegt es in der Kompetenz des Gesetzgebers, die Tötung von Menschen im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Unrechtsurteil für generell rechters zu erklären. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht aus dem grundrechtlichen Lebensschutz Ungeborener bekanntlich die Pflicht des Gesetzgebers abgeleitet, die Tötung grundsätzlich - und zwar nicht nur formal - zu mißbilligen. Die ausdrückliche Qualifizierung des "Schwangerschaftsabbruchs" als "nicht rechtswidrig" ist das genaue Gegenteil der verfassungsrechtlich gebotenen **Mißbilligung**. Sie stellt einen Vorgang dar, dessen Tragweite kaum zu ermessen ist, welcher zeigt, daß unsere Demokratie dabei ist, ihre Grenzen im Recht zu sprengen und ihre eigene Legitimation zu zerstören ⁽⁶⁾.

Manchen Abgeordneten des Bundestages scheint gar nicht bewußt geworden zu sein, wofür sie eigentlich ihre Stimme gegeben haben. Zu ihnen gehört auch die Parlamentspräsidentin *Rita Süßmuth*, die betont hatte, in jeder neuen rechtlichen Regelung sei "klarzustellen, daß Tötung menschlichen Lebens Unrecht ist..." ⁽⁷⁾. Das hat Frau *Süßmuth* bekanntlich nicht gehindert, der Neuregelung und damit der Erklärung der Tötung

als "nicht rechtswidrig" zuzustimmen. Da man der Inhaberin des zweithöchsten Staatsamts ja schlecht die geistige Redlichkeit absprechen kann, bleibt eigentlich nur die Erklärung, daß sie nicht wußte, was sie tat. - Nun behaupten die Protagonisten der Neuregelung allerdings, diese bringe die Mißbilligung des "Schwangerschaftsabbruchs" als Unrecht in ihrer Gesamtheit sehr wohl zum Ausdruck. Die Erklärung als "nicht rechtswidrig" gelte ja nur ausnahmsweise für die ersten zwölf Wochen, wobei vom Bestehen einer Not- und Konfliktlage ausgegangen werde. Das behauptete Regel-Ausnahme-Verhältnis besteht jedoch nur dem Scheine nach. Schließlich erfolgt die Tötung ungeborener Kinder - wie gesagt - fast immer während der ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis und wird das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage im Einzelfall vom Gesetz keineswegs gefordert, sondern durch den Klammerzusatz "Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage" (§218a Abs.1 Nr.1 StGB) lediglich fingiert. Daß diese Fiktion der Wirklichkeit nicht entspricht, Frauen zwar häufig, aber keineswegs immer nur in einer echten Not- und Konfliktlage ihr Kind töten lassen, ist auch den Befürwortern des neuen Gesetzes durchaus bewußt. Sonst hätte z.B. die niedersächsische Ministerin *Waltraud Schoppe* nicht erklärt, Frauen "entscheiden sich mit leichtem Herzen oder mit Skrupeln für oder gegen das Kind"⁽⁸⁾. Selbst wenn es im übrigen so wäre, daß das Gesetz den "Schwangerschaftsabbruch" nur bei tatsächlichem Vorliegen einer Not- und Konfliktlage für "nicht rechtswidrig" erklärt, bliebe deren zu fordernde Qualität völlig offen. Diejenigen, denen es zu danken ist, daß das neue Gesetz nun der Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht unterworfen wird, wären offenbar bereit, die Tötung Ungeborener als gerechtfertigt ("nicht rechtswidrig") anzuerkennen, wenn sie in einer "unzumutbaren" Notlage erfolgt. Für eine solche Betrachtungsweise, welche die **Unzumutbarkeit** nicht auf den Einsatz der Strafandrohung, sondern auf das Austragen der Schwangerschaft bezieht, glaubt man sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1975 stützen zu können. Das Gericht sollte deshalb in seiner bevorstehenden Entscheidung klar zum Ausdruck bringen, daß die **Achtung der Menschenwürde es von vornherein verbietet, die Auffassung zu vertreten, das Leben eines Menschen könne einem anderen unzumutbar sein** mit der Folge, daß dieser berechtigt sei, jenes Leben zu vernichten⁽⁹⁾.

Zum Beleg der Behauptung, das Schwangeren- und Familienhilfegesetz bringe in seiner Gesamtheit die Mißbilligung des "Schwangerschaftsabbruchs" zum Ausdruck, wird auf die sozialpolitischen Maßnahmen und auf die Pflichtberatung verwiesen. Beides ist jedoch ungeeignet, den gegenteiligen Eindruck zu vermitteln, der durch die ausdrückliche Kennzeichnung der Tötung als "nicht rechtswidrig" erzeugt wird. Mit einem Teil der sozialrechtlichen Regelungen bringt der Gesetzgeber zwar zum Ausdruck, daß er die Bereitschaft einer Schwangeren, ihr Kind auszutragen, begrüßt und unterstützt. Daß er die Entscheidung gegen das Kind mißbilligt, kann daraus jedoch nicht gefolgert werden. Mit dem Angebot der Kassenleistungen bei "nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch" fördert der Gesetzgeber vielmehr eine sol-

che Entscheidung. Was ferner die Beratung betrifft, kann dem § 218a Abs.1 StGB allenfalls entnommen werden, daß der Gesetzgeber einen "Schwangerschaftsabbruch" ohne Beratungsschein mißbilligt. Die Beratungsregelung - auf die noch näher einzugehen sein wird - bringt im übrigen keineswegs zum Ausdruck, eigentlicher Zweck der Beratung sei es, das Leben des Kindes zu erhalten. Deshalb ist auch ihr nicht zu entnehmen, die Verfehlung dieses Zwecks werde mißbilligt.

Die Tötung ungeborener Kinder befristet für "nicht rechtswidrig" zu erklären, ließe sich nach alledem nur halten, wenn es dafür verfassungsrechtlich relevante und hinreichend gewichtige Gründe gäbe. In der Begründung des erfolgreichen Gesetzentwurfs und in den Debattenbeiträgen finden sich im wesentlichen folgende Argumente: Die Frage des Vorliegens einer Notlage könne letztlich nur von der Schwangeren selbst wirklich beurteilt werden. Ihre Entscheidung sei deshalb für Dritte, insbesondere für Ärzte und Richter, nicht nachvollziehbar. Bei ihr sei die Entscheidung auch am besten aufgehoben. Man müsse endlich aufhören, Frauen für entscheidungs- und verantwortungsunfähig zu halten. Frauen handelten verantwortungsbewußt und seien fähig zu eigenverantwortlichem Handeln. Die Entscheidung über Austragen oder Abbruch der Schwangerschaft sei eine Gewissensentscheidung, die der Frau niemand abnehmen könne⁽¹⁰⁾.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Unbestreitbar leben Schwangere und Kind in einer einzigartigen Symbiose, der es gerecht zu werden gilt, aus der jedoch nicht die Konsequenz gezogen werden kann, die Schwangere dürfe aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts über das Leben des Kindes verfügen. Dessen Lebensrecht geht ihrem Selbstbestimmungsrecht vielmehr vor. Die Nachvollziehbarkeit ihrer Entscheidung ist zwar keineswegs ausgeschlossen, unbestreitbar allerdings nur begrenzt gegeben. Gänzlich verfehlt ist es freilich von den Grenzen der Nachvollziehbarkeit durch Dritte auf ein Verfügungsrecht der Schwangeren zu schließen bzw. ihr, wie der 94. Deutsche Ärztetag dies getan hat, mangels eigenen Entscheidungsvermögens der Ärzte die Entscheidungskompetenz zuzubilligen⁽¹¹⁾; dies schon deshalb, weil es einem selbstverständlichen Rechtsgrundsatz widerspräche, die Entscheidung über Rechte Dritter - erst recht über das Leben eines anderen - dem an der Rechtsverletzung Interessierten zu überlassen. Das Argument von der Verantwortungs- und Entscheidungsfähigkeit ist stichhaltig wie eine Seifenblase. Die Lebenswirklichkeit zeigt, daß es unter den Frauen nicht mehr Verantwortungsbewußte wie Verantwortungslose gibt als unter den Männern und Frauen die Entscheidung über Leben oder Tod ihres Kindes vielfach unter dem massiven Druck anderer treffen⁽¹²⁾.

Die These von der **Gewissensentscheidung** der Schwangeren erfreut sich vor allem unter Politikern großer Beliebtheit und stellt einen der brüchigen Grundpfeiler nicht nur der beschlossenen Fristenregelung, sondern auch des sog. Indikationensystems im Mehrheitsentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion dar. Verbreiten konnte sie sich vielleicht auch deshalb, weil selbst innerhalb der katholischen Kirche hierzu lange manches Unklare

und Widersprüchliche zu hören war⁽¹³⁾. Was soll die Berufung auf eine Gewissensentscheidung besagen? Auch die Befürworter einer solchen Entscheidung werden nicht ernsthaft behaupten wollen, jeder dürfe - sogar auf Kosten des Lebens anderer - das tun, was er "nach bestem Wissen und Gewissen" glaubt tun zu dürfen. Von verfassungsrechtlicher Relevanz kann eine Gewissensentscheidung nur sein, soweit sie durch das Grundrecht der Gewissensfreiheit (Art.4 Abs.1 GG) gedeckt ist. Die durch dieses Grundrecht geschützte Gewissensentscheidung ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar im Sinne einer an den Kategorien von "Gut" und "Böse" orientierten Entscheidung definiert, die der einzelne als für sich bindend und unbedingt verpflichtend, d.h. als Gebot des Gewissens innerlich erfährt⁽¹⁴⁾. Allenfalls in seltenen Extremfällen, keinesfalls dagegen im Regelfall wird sich eine Frau in ihrem Gewissen unbedingt verpflichtet fühlen, ihr ungeborenes Kind töten zu lassen. Und selbst wenn, dann gilt es immer noch zu beachten, daß die Gewissensfreiheit im Leben anderer eine unüberschreitbare Grenze findet. Die These von der Gewissensentscheidung der Schwangeren ist deshalb in der Rechtswissenschaft auf nahezu einhellige Ablehnung gestoßen⁽¹⁵⁾ und wird auch das Bundesverfassungsgericht nicht überzeugen. Zwar hat das Gericht in seinem Urteil von 1975, auf das man sich gerne beruft, festgestellt, es gebe Konfliktslagen, in denen die Entscheidung zum Abbruch der Schwangerschaft "den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben" könne. Das darf jedoch nicht als grundsätzliche Anerkennung des Tötungsentschlusses als rechtfertigende Gewissensentscheidung mißverstanden werden. Der Hinweis auf seine Entscheidung im Fall des Gesundheitsbeteters⁽¹⁶⁾ an der einschlägigen Stelle^(16a) macht vielmehr deutlich, daß das Gericht eher an einen ausnahmsweisen Sanktionsverzicht dachte.

Wie immer man es dreht und wendet: für eine rechtfertigende Fristenregelung, also eine "nicht rechtswidrige" Fristentötung ungeborener Menschen gibt es keine tragfähige Begründung. Sie läßt sich auch nicht tolerieren, indem man - wie z.B. der Strafrechtler *Günther* - von einer speziellen Strafrechtswidrigkeit ausgeht, deren Beseitigung nicht notwendigerweise die volle Rechtmäßigkeit auch außerhalb des Strafrechts zur Folge habe⁽¹⁷⁾. Nach herrschender Meinung gilt dagegen der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung mit der Folge, daß die strafrechtliche Bewertung eines Verhaltens als "nicht rechtswidrig" eine Vorgabe für das gesamte Recht darstellt. Auf diese Ausstrahlungswirkung auf andere Rechtsgebiete (z.B. in der Frage der Kassenleistung) kam es denen, welche die rechtfertigende Fristenregelung durchgesetzt haben, ja auch durchaus an. Nach allgemeinem Verständnis ist das, was im Strafrecht als "nicht rechtswidrig" qualifiziert wird, selbstverständlich erlaubt und es wäre illusionär zu glauben, Unrechtsbewußtsein lasse sich gegen die Wertung im Strafrecht vermitteln.

Teilweise wird allerdings die Auffassung vertreten, eine Fristenregelung sei dann mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen, wenn sie nicht rechtfertigend wirke, also die Tötung Ungeborener lediglich befristet straffrei stelle. Auch das Bundesverfassungsgericht sei davon ausgegangen, der

Gesetzgeber könne die grundgesetzlich gebotene Mißbilligung des "Schwangerschaftsabbruchs" auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafdrohung⁽¹⁸⁾. *Rolf Stürner* z.B. hat dementsprechend vorgeschlagen, bei der Umsetzung des Mißbilligungsgebots das Gewicht stärker auf die Gesamtrechtsordnung zu legen. Das Bundesverfassungsgericht könne im Normenkontrollverfahren dem Gesetzgeber als Regelungsvariante anheimstellen, die strafrechtliche Fristenlösung mit ausgebaute Beratung und Familienförderung und einer engen Indikationslösung in den übrigen Rechtsgebieten zu verbinden⁽¹⁹⁾. Es ist davon auszugehen, daß das Bundesverfassungsgericht diesen Vorschlag ernsthaft erwägen wird, hoffentlich aber zu der Erkenntnis gelangt, daß er nicht weiterführt, weil das **Strafrecht für den Lebensschutz ungeborener Menschen unverzichtbar** ist. Als Mittel zur Vermittlung von Rechtsbewußtsein steht es auch heute hoch im Kurs, denken wir z.B. nur an den Umwelt- und den Embryonenschutz oder auch an die Pläne zur Einführung eines speziellen Straftatbestandes der Vergewaltigung in der Ehe. Warum das Strafrecht, soweit es um die Tötung der Ungeborenen im Mutterleib geht, ausnahmsweise keine bewußtseinsbildende Kraft entfalten kann, hat noch niemand zu begründen vermocht. Gäbe man den Strafrechtsschutz des ungeborenen Menschen in utero für eine qualitativ nicht begründbare Frist - im praktischen Ergebnis freilich so gut wie vollständig - auf, wäre unsere Rechtsordnung gleich in mehrfacher Hinsicht dem Vorwurf eines unauflösbaren Wertungswiderspruchs ausgesetzt, nämlich im Blick auf das ungeborene Kind in utero nach Ablauf der Zwölf-Wochen-Frist, auf den durch das Embryonenschutzgesetz strafrechtlich geschützten Embryo in vitro und schließlich auf die vergleichsweise weit geringerwertigen Rechtsgüter, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist. Wem und wie wäre es noch begreiflich zu machen, daß die Tötung eines ungeborenen Kindes auch während der ersten zwölf Wochen im Mutterleib Unrecht ist, wenn sie selbst in den ganz unbestreitbar strafwürdigen Fällen straffrei gestellt wird? Die Streichung der Kassenleistungen bzw. deren Beschränkung auf eng umschriebene Indikationsfälle könnte auch als reine Sparmaßnahme, also nicht zwingend als Ausdruck der Mißbilligung verstanden werden. Und wie sollte man etwa einem Mediziner, der von der skrupellosen und massenweisen Tötung Ungeborener lebt, das schwere Unrecht seines Tuns anders vor Augen führen als mit dem Mittel der Strafdrohung; wie einer nicht pflichtversicherten Schwangeren, die unter zynischsten Umständen abzutreiben bereit ist? Gerade heutzutage, wo das Prinzip einer falsch verstandenen Selbstbestimmung wirkmächtiger und der ungeborene Mensch gefährdeter ist denn je, kann auf das Strafrecht als Mittel der Unrechtskennzeichnung erst recht nicht verzichtet werden. Wer im übrigen mit Hilfe fragwürdiger statistischer Vergleiche meint glaubhaft machen zu können, in Ländern mit Fristenregelung werde nicht mehr als anderswo abgetrieben, der verkennt, daß es beim Lebensschutz nicht um Gesamtrechnung, sondern um den wirksamen Schutz jedes einzelnen ungeborenen Menschen geht. Der verfassungsrechtliche Lebensschutz läßt sich nicht auf eine Pflicht des Staates verkürzen, dafür Sorge zu tragen, daß

möglichst wenig getötet wird. Vielmehr heißt es im Grundgesetz ganz klar: Jeder hat das Recht auf Leben. Jeder, das ist auch jeder einzelne ungeborene Mensch. Daß der damit geforderte individuelle Schutz, auch mit einer rein strafrechtlichen, nicht rechtfertigenden Fristenregelung nicht zu gewährleisten ist, läßt sich nicht bestreiten. Auch eine solche ist deshalb verfassungswidrig⁽²⁰⁾. Sie verletzt nicht nur das Lebensrecht des Kindes, sondern nimmt auch seiner Mutter den "Schutzmantel des Rechts" (*Mikat*) und liefert sie damit dem Druck eines verantwortungslosen Umfeldes aus. Richtig ist allerdings, daß Strafe vielfach nicht die angemessene, dem Einzelfall gerechtwerdende Reaktion auf die Tötung Ungeborener darstellt. Das rechtfertigt es jedoch nicht, auf Strafandrohung generell zu verzichten.

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken richten sich auch gegen den neugefassten **§ 218a Absatz 2 und 3 StGB**, welcher Fälle der weitgefassten medizinischen und der ihr gleichgestellten embryopathischen Indikation betrifft. Für die Anerkennung beider Indikationen hat zwar schon das Urteil von 1975 den Weg freigemacht, den die jetzt zu treffende Entscheidung kaum wieder verbauen wird. Die Verfassungsrichter werden sich jedoch einer Auseinandersetzung mit der Frage nicht entziehen können, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, die Tötung Ungeborener auch in den genannten Indikationsfällen für "nicht rechtswidrig" zu erklären. Die Normenkontrollkläger ziehen das in ihren Klageschriften nicht in Zweifel, was angesichts ihrer erkennbar gewordenen Bereitschaft, selbst die subjektiv verstandene "psycho-soziale Notlage" im Mehrheitsentwurf der Unionsfraktion als Rechtfertigungsgrund gelten zu lassen, nicht weiter verwundert. Dies kann und darf das Bundesverfassungsgericht, das bei der Normenkontrolle nicht auf das ausdrücklich Gerügte beschränkt ist⁽²¹⁾, allerdings nicht daran hindern, die Neuregelung auch wegen der Ausgestaltung der Indikationen als Rechtfertigungsgründe zu beanstanden. In der Rechtswissenschaft wurde bekanntlich oft und überzeugend genug dargelegt, daß es verfassungsrechtlich nicht haltbar ist, den Fetozid unter welchen Umständen auch immer - mit Ausnahme allenfalls der vital-medizinischen Indikation - für gerechtfertigt zu erklären. Den Argumenten gegen die Rechtfertigungsthese, denen das Bayerische Oberste Landesgericht⁽²²⁾ zumindest für die Notlagenindikation gefolgt ist, ist man sonst bisher beharrlich ausgewichen, jüngst z.B. der Bundesgerichtshof im Memminger Urteil⁽²³⁾. Widerlegt sind sie keineswegs.

Mit dem Urteil von 1975 unvereinbar ist - nach fast einhelliger Auffassung - auch die "**verkappte Fristenregelung**" (bisher: § 218 Abs. 3 Satz 2 StGB), nach welcher die Schwangere wegen eines "Schwangerschaftsabbruchs" durch einen Arzt innerhalb von zweiundzwanzig Wochen seit der Empfängnis "nicht nach § 218 strafbar" ist. Die Neuregelung hat sie in **§ 218a Absatz 4** unverändert übernommen. Das Bundesverfassungsgericht wird auch über diese mit den anhängigen Klagen ebenfalls nicht beanstandete Regelung⁽²⁴⁾ nicht hinwegsehen können und sie, wenn es die Linie von 1975 nicht verläßt, gleichfalls verwerfen.

Ein Kernstück der strafrechtlichen Neuregelung enthält **§ 219 StGB**, welcher die **Beratung** betrifft. Die Vorschrift ist als unverzichtbarer Bestandteil des gewählten Rechtfertigungskonzepts in engem Zusammenhang mit § 218a Absatz 1 StGB - sedes materiae der Fristenregelung - zu sehen. Im Bundestag wurde die Beratung als "Dreh- und Angelpunkt" des Fristenmodells bezeichnet. Um so kritischer ist zu prüfen, ob sie die ihr zugeordnete Rolle erfüllen kann.

Durch die statuierte Beratungspflicht, von vielen nur höchst widerwillig akzeptiert, glauben die Reformer der Verfassung bereits Genüge getan zu haben. Aber dabei täuschen sie sich. Ihr Konzept ist bereits im Ansatz grundfalsch, indem es davon ausgeht, die Schwangere habe eine "verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung" zu treffen, zu der ihr die Beratung verhelfen soll. Die "**Gewissensentscheidung**", die, wie immer sie ausfällt, gleichermaßen akzeptabel erscheint, ist **das eigentliche Ziel der Beratung**, nicht also die Fortsetzung der Schwangerschaft. Dementsprechend heißt es auch, daß die Beratung dem Lebensschutz "unter Anerkennung der hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau" diene. Beides steht gleichrangig nebeneinander. Ein Vorrang des Lebensrechts des Kindes vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau ist nicht erkennbar. Fern der Wirklichkeit, die - wie gesagt - sehr häufig von massivem Druck des Umfeldes gekennzeichnet ist, und ohne daß die Mitverantwortung des Kindesvaters auch nur anklingt, geschweige denn von seinem Recht die Rede ist, wird die Entscheidung der Frau als eigenverantwortliche bezeichnet. Weil sie als "Gewissensentscheidung" fehlverstanden wird, fehlt - insoweit eigentlich konsequent - jeder Hinweis, woran konkret sie sich auszurichten hat. Das Gewissen läßt sich nun einmal keine Kriterien, wie z.B. Indikationen, verbindlich vorgeben. Versteht man das Zubilligen einer "Gewissensentscheidung" dagegen richtig als Einräumung eines Tötungsrechts, das sich aus der Gewissensfreiheit niemals ableiten läßt, stellt sich die Frage nach den Voraussetzungen und Grenzen. Die Überschrift des § 219 "Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage" und der Satz, nach welchem die Beratung dazu beitragen soll, "die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Not- und Konfliktlage zu bewältigen", erwecken den Eindruck, die Frau dürfe sich nur in einer solchen Lage für die Tötung des Kindes entscheiden. Aber weit gefehlt. Die Reformer dachten, wie durch Äußerungen leicht zu belegen, gar nicht daran, das tatsächliche Vorliegen einer Not- und Konfliktlage zu verlangen. Nur um die Zustimmung der CDU-Abweichler zu erreichen, hat man eine solche Not- und Konfliktlage im Gesetz generell unterstellt. Ihr in Wirklichkeit noch so offensichtliches Fehlen bleibt jedoch rechtlich völlig irrelevant. Die Not- und Konfliktlage, so sie überhaupt besteht, soll der Beratungsstelle im übrigen auch verborgen bleiben können. Die Reformer wollten die Frau nämlich von jeder Darlegungs- und Rechtfertigungspflicht entbunden sehen und haben deshalb jede Aussage über das Bestehen einer solchen Pflicht im Gesetz tunlichst vermieden. Wie soll jemand aber einer Schwangeren einen Rat zur Bewältigung einer Lage geben, die ihm gar nicht offenbart wird? Hier zeigt sich, daß das, was in der

Neuregelung als Beratung bezeichnet wird, mit einer solchen wenig zu tun hat. Als Aufgabe der Beratung wird denn auch "die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren" bezeichnet. Die letztere kann, wenn sie sich an der Gesetzeslage orientiert, nur eine völlige Desinformation über die wahre Rechtslage und damit ein Beitrag zur Zerstörung des Rechtsbewußtseins sein. Da nach dem Gesetz die Beratung nicht protokolliert wird, fehlt die Möglichkeit jeder Verfahrenskontrolle. Schließlich wird die Möglichkeit offengelassen, nicht nur die Beratung auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen, sondern auch die mit Datum versehene Beratungsbescheinigung, welche die Beratungsstelle "sofort" auszustellen hat, anonym zu halten. Eine solche anonyme Bescheinigung könnten dann auch Dritte als eine Art Inhaber-Wertpapier verwenden.

Außer den kritisch bewerteten Vorschriften gibt es im Schwangeren- und Familienhilfegesetz sicher noch weitere, die verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig erscheinen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. August 1992 z.B. schon die Aufhebung der **Meldepflicht** (Art. 15 Nr. 2) deutlich moniert. Die Meldepflicht ist sicher wichtig, um einen zuverlässigen Eindruck vom gesamten Ausmaß der Tötungspraxis in unserem Land gewinnen zu können. Noch wichtiger erscheint mir, den Blick auf die durch die gesetzliche Neuregelung bewirkte rechtliche Schutzlosigkeit des einzelnen ungeborenen Menschen zu richten, der sich hinter einer Gesamtzahl verbirgt. Den einzelnen Lebenden zu schützen, ist wichtiger als die Toten zu zählen.

Nimmt man die aufgezeigten Bedenken zusammen, so kann die beschlossene Neuregelung insbesondere in ihrem strafrechtlichen Teil insgesamt vor dem Grundgesetz nicht bestehen. Schließlich hat ein Staat, der die Tötung ungeborener Menschen nach einer Karikatur von Beratung der "Gewissensentscheidung" seiner Mutter überläßt, sie als Kassenleistung anbietet, für ihre Durchführung ein "flächendeckendes Netz" von Einrichtungen errichtet und damit auch sogenannten Familienplanungszentren seinen gesetzgeberischen Segen gibt, in denen Familienplanung ganz ungeniert auch mit dem Mittel der Tötung praktiziert wird, ein solcher Staat hat - selbst wenn es ihm gelänge, das soziale Paradies auf Erden zu schaffen - nichts gemein mit einem Rechtsstaat, in dem jeder das Recht auf Leben hat.

Zum Schluß ein Wort an Sie als Ärzte: Die Gesetz gewordene Fristenregelung stellt an Sie das ungeheuerliche Ansinnen, ihrem ärztlichen Auftrag, zu heilen und Leben zu erhalten, untreu zu werden und Tötungswünsche in der Rolle des Henkers zu erfüllen. Sie persönlich werden niemals bereit sein, sich für solches herzugeben. Aber weigern Sie sich nicht nur selbst, sondern sorgen Sie dafür, daß die Ärzteschaft endlich begreift, was Gesellschaft und Gesetzgeber ihr mit einer Fristenregelung - ob offen oder verschleiert - zumuten, entschiedenem Widerstand leistet und sich von den Tötungsspezialisten in ihren Reihen distanziert. Wir in der Juristen-Vereinigung Lebensrecht sind bereit, Ihnen dabei zu helfen.

Fußnoten:

- 1) BGBl. 1992 I S. 1398.
- 2) BVerfG, Urt.v. 4.8.1992 - 2 BvQ 16 bzw. 17/92.
- 3) Vgl. hierzu Scholz, in: Maunz-Dürig, GG-Kommentar, RdNr. 70 zu Art. 23 a.F. und RdNr. 12 zu Art. 143.
- 4) BVerfGE 39, 1, 2.
- 5) Vgl. BVerfGE 1, 14, 36 f.; 69, 112, 115; anders BVerfGE 77, 84, 103 f.; kritisch zur letzteren. Entsch. Eckart Klein, in: Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, Heidelberg 1991, S. 520 Rz. 1257.
- 6) Vgl. Rohrmoser, Die Grenzen der Demokratie im Recht, Gesellschaft für Kulturwissenschaft e.V. (Bietigheim/Baden), 1992, S. 14.
- 7) Vgl. Rita Süssmuth, Frauen entscheiden - wer denn sonst? in: Die Zeit Nr. 38 v. 12.9.1991, S. 105; dies. Plenarprotokoll 12/99, S. 8291.
- 8) Zitiert in: Süddeutsche Zeitung v. 8/9.8.1992, S. 4.
- 9) Vgl. Büchner, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1991, 431, 432.
- 10) Vgl. die Begründung zum Entwurf des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, BT-Drucks. 12/2605 (neu); Plenarprotokoll 12/99 S. 8232/3 (Würfel), 8248 (Hanewinkel), 8250 (Baum), 8261 (Eylmann), 8274 (Schmidt), 8275 (Schmalz-Jakobsen), 8281 (Leutheusser-Schnarrenberger), 8284/5 (Vogel), 8292 (Süssmuth) und 8354 (Lüder).
- 11) Vgl. das Mehrheitsvotum des 94. Deutschen Ärztetages 1991 (Hamburg) zum Thesenpapier "Zur Problematik des Schwangerschaftsabbruches", veröffentlicht u.a. in: Zur Sache 1/92, Schutz des ungeborenen Lebens, S. 436, 441.
- 12) Vgl. hierzu Busche, Süddeutsche Zeitung v. 27.6.1992, S. 4.
- 13) Vgl. z.B. Gründel, in: Eser u.a., Lexikon Medizin, Ethik, Recht, Herder 1989, Stichwort "Schwangerschaftskonfliktberatung", 988 und Reiter, in: Reiter/Keller, Herausforderung Schwangerschaftsabbruch, 1992, Herderbücherei Bd. 1779, S. 91: Auch ein irreder Gewissensspruch (der Schwangeren) behalte, vor allem wenn er "unüberwindlich" ist, für die Betreffende seine Verpflichtungskraft (!); kritisch zu diesem Verständnis Spaemann, in: Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. Nr. 5 (1988), S. 25 f. Klar gegen eine Gewissensentscheidung zur Tötung eines anderen jedoch z.B. Reiter und Schockenhoff in: Zur Sache 1/92 (FN 11), S. 617 bzw. 195 f., 229; Bischof Lehmann, Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz v. 10.6.1992.
- 14) BVerfGE 12, 45, 55; 23, 191, 205.
- 15) Vgl. hierzu Büchner, ZRP 1991, 431, 432 f. mit weiteren Nachweisen; Benda, Zur Sache 1/92 (FN 11), S. 980 ff., 1001.
- 16) BVerfGE 32, 98, 109.
- 16a) BVerfGE 39, 1, 48 f.
- 17) Günther, Strafrechtswidrigkeit und Strafrechtsausschluß, 1983. Auch der Beschluß der I. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts v. 18.10.1989, NJW 1990, 241, gibt die Ansicht wieder, in einer komplexen Rechtsordnung sei es vorstellbar, daß Rechtsbegriffe wie der Begriff "nicht rechtswidrig" in verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedliche Bedeutungen haben.
- 18) BVerfGE 39, 1, 46.
- 19) Stürmer, JZ 1990, 709, 724.
- 20) Selbst v. Renesse, eine Befürworterin der beschlossenen Fristenregelung stellt fest: "Das Recht gäbe sich selbst auf, wollte es sein schärfstes Mittel, das Strafrecht, nicht mehr für den Lebensschutz einsetzen" (ZRP 1991, 321, 322). Nicht weniger deutlich Schünemann (ZRP 1991, 379, 386). Im gleichen Sinn z.B. v. Mangoldt-Klein-Starck, GG, Bd. 1, 3. Aufl. 1985, Art. 1 Abs. 1 Rdnr. 67 und Art. 2 Abs. 2 Rdnr. 144; Lorenz, in: Isensee-Kirchhof, Hdb. d. Staatsrechts, Bd. VI (1989), § 128 Rdnr. 59; Böckenförde, in: Stimmen der Zeit, Bd. 188 (1971), S. 147 ff., 151; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, 1988, S. 941 f. Nach Hans-Peter Schneider (Zur Sache 1/92, S. 279) kann Mißbilligung "nur durch das Strafrecht überhaupt erreicht werden." Auf Anfrage der Juristen-Vereinigung Lebensrecht haben sich 60 deutsche Verfassungsrechtler "gegen jede Fristenregelung ausgesprochen, auch wenn diese eine Beratungspflicht vor-

sieht. Eine solche Regelung sei mit der nach dem Grundgesetz bestehenden Pflicht des Staates zum Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens unvereinbar" (Pressemitteilung der Vereinigung vom 16.6.1992 unter Angabe der Namen).

21) Vgl. § 78 Satz 2 BVerfGG.

22) BayObLG, Urt.v. 26.4.1990, NJW 1990, 2328.

23) BGH, Urt.v. 3.12.1991, NJW 1992, 763, 768.

24) Auch der Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens (BT-Drucks. 12/1178 neu) sieht in § 218 Abs.3 Satz 2 StGB eine "verkappte Fristenregelung" für die Schwangere, allerdings begrenzt auf 12 Wochen vor, ebenso der Entwurf der Abgeordneten Werner u.a. eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder (BT-Drucks. 12/1179) in § 218 Abs.3 Satz 2 StGB, wo allerdings zur weiteren Voraussetzung gemacht wird, daß sich die Schwangere zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

Dr. Werner Neuer (Universität Tübingen)

Zum Wesensunterschied von Natürlicher Empfängnisregelung (NER) und künstlicher Verhütung (KV).

Der Vortrag von Herrn Dr. Neuer ist in Wesentlichen als Sonderdruck erschienen unter dem Titel: "Chemischer Krieg gegen Kinder" (s. Medienliste). Daher bringen wir hier nur einen Auszug der wichtigsten 7 Thesen.

Vorbemerkung: Die folgenden Thesen gelten nur unter dem Vorbehalt, daß die Handhabung von NER frei ist von jener Verhütungsmentalität, welche kein grundsätzliches und vorbehaltloses Ja hat zur Fruchtbarkeit und zum Kind, zur prokreativen Sinngebung und zur religiösen Dimension der Sexualität.

1. NER entspricht im Unterschied zur KV dem christlichen Verständnis von Fruchtbarkeit.

Begründung:

KV = ein punktueller oder definitiver Akt der Unfruchtbarmachung,
= Ausschaltung oder Zerstörung der Fruchtbarkeit.

NER läßt die Fruchtbarkeit unangetastet und respektiert die von Gott festgelegten Zeiten der Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit und damit den Schöpferwillen Gottes.

2. NER entspricht im Unterschied zur KV dem christlichen Verständnis des Kindes.

Begründung:

KV = tendenziell kinderfeindlich, da sie die Entstehung des Kindes auf gewaltsame, manipulative Weise zu verhindern sucht.

NER greift die Fruchtbarkeit nicht an und läßt die mit der Fruchtbarkeit objektiv gegebene Offenheit für das Kind unangetastet.

3. NER entspricht im Unterschied zur KV dem christlichen Verständnis der Sexualität.

Begründung:

KV zerreißt die schöpfungsmäßig untrennbar zusammgehörige doppelte Sinngebung der Sexualität als Akt der Liebe und als Akt der Fortpflanzung.

NER läßt die doppelte Sinngebung der Sexualität unangetastet.

4. NER entspricht im Unterschied zur KV dem christlichen Verständnis der Leiblichkeit.

Begründung:

KV manipuliert die menschliche Leiblichkeit und

"korrigiert" damit die im menschlichen Leib sich manifestierende (auf die Schaffung neuen Lebens zielende) Schöpferweisheit. Das Schöpfungswidrige dieses Versuches zeigt sich am unphysiologischen und schädlichen Charakter der KV.

NER wahrt die Integrität des menschlichen Leibes und ist daher vollkommen unschädlich.

5. NER entspricht im Unterschied zur KV dem christlichen Verständnis der Schöpfung.

Begründung:

KV bestreitet faktisch die Gutheit der menschlichen Kreatürlichkeit und damit der Schöpfung Gottes, insoweit die dem Menschen anerschaffene Sexualität wesensnotwendig auf die Schaffung neuen Lebens zielt.

NER respektiert die menschliche Kreatürlichkeit und damit die Gutheit der Schöpfung, insofern sie den auf neues Leben zielenden Charakter der dem Menschen anerschaffenen Sexualität respektiert.

6. NER entspricht im Unterschied zur KV dem christlichen Verständnis ehelicher Liebe.

Begründung:

KV löst die Sexualität von der Nötigung zu einem verantwortlichen Umgang mit dem Ehepartner. Sie mutet dem Partner ständige sexuelle Verfügbarkeit zu, ohne ihn in seiner Würde als potentiellen Vater/Mutter ernstzunehmen.

NER setzt Verantwortung und Opferbereitschaft voraus und damit für das christliche Eheverständnis unabdingbare Merkmale ehelicher Hingabe und Liebe.

7. NER respektiert im Unterschied zur KV die religiöse Dimension menschlicher Sexualität.

Begründung:

KV beseitigt die religiöse Dimension menschlicher Sexualität, indem sie deren prokreative Funktion beseitigt: Gott wird aus dem sexuellen Akt ausgeschaltet, indem ihm die Indienstnahme dieses Aktes zur Erschaffung neuen Leben verwehrt wird. Die Sexualität wird auf ihre bloße zwischenmenschliche Dimension reduziert.

NER wahrt die Integrität des menschlichen Sexualaktes und damit dessen religiöse Dimension: Die dem Sexualakt während der fruchtbaren Zeit eingestiftete Offenheit für Gott und sein schöpferisches Handeln bleibt unangetastet.

Die abortive Kontrazeption

Einführung

Unter Empfängnisverhütung (= Antikonzeption = Kontrazeption) verstehen wir normalerweise die Verhinderung der Befruchtung der Eizelle durch die Samenzelle, d.h. der Verschmelzung von Ei und Samenzelle. Dies kann geschehen durch die Verhinderung des Aufstiegens der Samenzellen in die Gebärmutterhöhle und die Eileiter (z.B. Kondom, Scheidendiaphragma, eingedickter Zervixschleim, Abtötung der Samenzellen durch Spermizide) oder durch das Fehlen einer befruchtungsfähigen Eizelle (Ovulationshemmung). Ferner kann durch die Tubensterilisation bei der Frau oder die Vasektomie beim Mann das Zusammentreffen von Ei und Samenzellen verhindert werden. Daneben gibt es aber Wirkungen bei Kontrazeptiva, bei denen die erwähnten Mechanismen wohl ebenfalls eine Rolle spielen, die aber zusätzliche Wirkungsweisen in sich bergen, die nicht mehr eigentlich empfängnisverhütend im obigen Sinne wirken. Dazu gehören das Intra-Uterine-Device (IUD) (oder Intra-Uterin-Pessar (IUP), die Pille danach, z.T. die nonoxinolhaltigen Spermizide, die oralen Kontrazeptiva (= Ovulationshemmer = Anti-Baby-Pille), die injizierbaren Depot-Gestagene (Depo-Provera) und neuerdings Norplant, die Anti-HCG-Impfung und RU 486. Diese Kontrazeptionsmethoden entfalten ihre Wirkung u.a. teils im Sinne einer Nidationshemmung, teils aber auch nach erfolgter Nidation. Berücksichtigt man alle diese Wirkungen, ergab sich mit der Zeit für den Begriff **Kontrazeption** eine Doppeldeutigkeit, indem nicht nur die **Verhinderung der Befruchtung**, sondern auch die **Verhinderung der Nidation** darunter verstanden werden kann, worüber sich die wenigsten im klaren sind.

Da die oralen Kontrazeptiva diesbezüglich Anlaß zu heftigsten Kontroversen gegeben haben und immer noch geben, möchte ich mich hier in erster Linie mit ihrer Wirkungsweise auseinandersetzen, umso mehr als sie seit über 30 Jahren die am meisten gebrauchte Kontrazeptionsmethode darstellen und den Durchbruch in der künstlichen "Empfängnisverhütung" mit all ihren Folgen bewirkten. Sie sind auch ein klassisches Beispiel dafür, wie das von Nathanson geprägte "Verbal engineering precedes always social engineering" (Manipulation der Sprache - Manipulation der Gesellschaft) zu entscheidenden Mentalitätsänderungen in unserer Gesellschaft geführt hat.

Die Pille wird, v.a. im deutschsprachigen Raum, immer noch Ovulationshemmer genannt. Diese Bezeichnung beschreibt aber nur eine Partialwirkung und ist daher irreführend. Auch der Begriff Kontrazeptivum wird der Wirkungsweise der Pille nicht gerecht, wie wir noch sehen werden. Wir wollen sie aber vorderhand als orales Kontrazeptivum, wie dies im englischen Sprachraum überwiegend der Fall ist (oral contraceptives = OC), bezeichnen.

Orale Kontrazeptiva

I Wirkungsweise

- 1) Ovulationshemmung
- 2) Nidationshemmung
- 3) Zervixschleim
- 4) Tubenfaktor

1) Ovulationshemmung

Die ursprüngliche Absicht der Erfinder der Pille war die Ovulationshemmung im Sinne der Imitation des Zyklusgeschehens durch hochdosierte Oestrogen- und Gestagenkomponenten. Die anfänglich hergestellten Pillenarten entsprachen diesem Vorstellungsmodell zunächst weitgehend durch ihren enorm hohen Oestrogen- und Gestagengehalt. Aufgrund der bald zu erkennenden hohen subjektiven und objektiven Nebenwirkungsrate wurde der Hormonanteil zunehmend gesenkt, was zu einer steigenden Anzahl von Durchbruchovulationen führte. Bereits in den sechziger Jahren wurden 7% Durchbruchovulationen nachgewiesen, dann 7 - 10%. Im Idealfall wurde die Grenzdosis für die Ovulationshemmung mit 0,05 mg Aethinyloestradiol angegeben, wobei der Gestagenanteil eine Zeitlang diesbezüglich weniger Beachtung gefunden hatte. Man fand dann, daß bei einer weiteren Senkung des Oestrogenanteiles auf 0,035 - 0,03 mg Aethinyloestradiol neu entwickelte Gestagene, z.B. das Desogestrel, zusammen mit dem Oestrogen an der Ovulationshemmung beteiligt sein mussten. Dabei ist offensichtlich, daß die Gestagenpotenz entsprechend hoch sein muß. Neuerdings spricht man von "Ovulationshemmdosis". Der Nachweis von Durchbruchovulationen bei abnehmender Hormondosis wurde verschiedentlich, sowohl histologisch wie auch laborchemisch, erbracht. So hat Kurt S. Ludwig 1983 (15) über histologische Befunde an Ovarien unter OC berichtet, wo er bei Kombinationspräparaten in den ersten zwei Behandlungszyklen fast sprungreife Follikel gefunden hatte. Bereits 1965 konnte er Corpora lutea während der ersten beiden und z.T. während des dritten Behandlungszyklus nachweisen. Damals waren nur hochdosierte Ovulationshemmer im Einsatz, sodaß man schließen kann, daß unter den tiefdosierten Präparaten noch häufiger Ovulationen erfolgen.

Eine Studie in den Niederlanden (Van der Vange 1986) (30) zeigte, daß 30% der Probandinnen Follikel von 18 mm und mehr aufwiesen, entsprechend einer präovulatorischen Größe im Ultraschall. Bei fast 60% der Untersuchten trat follikuläres Wachstum auf. Bei 4% wurde eine Ovulation vermutet bei einer Dosis von 0,03 - 0,04 mg Aethinyloestradiol und unterschiedlichen Gestagenen. Dementsprechend werden auch Versagerquoten angegeben, z.B. bei

Dreiphasenpräparaten	1,87%
Zweiphasenpräparaten	3,70%
Minipille	13,70%

Bei letzterer hatte Ludwig (15) regelmässig frische Corpora lutea gefunden. Bei den Dreiphasenpräparaten wird angenommen, daß sie durchschnittlich jeden 4. Monat eine Ovulation aufweisen. Be-

züglich der oralen Kombinations-low-dose-Kontrazeption veröffentlichte *extracta gynecologica* 1986⁽¹⁸⁾ folgende Feststellung: In den 7 hormonfreien Tagen Nachweis ovarieller Follikulogenese mit am 7. hormonpillenfreien Tag bereits soweit entwickelten Follikeln, daß sie auf einen geringgradigen Gonadotropinanstieg ansprechen könnten. Dies vor allem, wenn während der ersten 7 Einnahmetage eine Pille vergessen würde. Hier könnte die meistempfohlene Einnahme von 2 Pillen am Tag nach einem Vergessen noch eher zu einer Ovulation führen, da die dadurch entstehende Oestrogenkonstellation dies begünstigen würde. Auch eine Verzögerung der Pilleneinnahme nach dem hormonfreien Intervall erhöht das Risiko einer ungewollten Konzeption. Hinsichtlich der üblichen 21 Tagespackungen empfehlen die Autoren dringend, zusätzlich noch eine alternative Form der Kontrazeption hinzuzufügen, wenn die Pilleneinnahme während der ersten 7 Tage nach Packungsanbruch vergessen würde. Dem entspricht auch die im a "Die Pille"⁽²³⁾ eingehend beschriebene "14-Tage-Regel", wonach nach jedem Pillenvergessen, bzw. nach verzögerter Einnahme (länger als 12 Stunden) über 14 Tage lang die Gefahr einer ungewollten Schwangerschaft bestehe und daher ein zusätzlicher Schutz erforderlich sei. Auch das Auslassen einer Pille gegen Ende der vorangegangenen Packung erhöht ohne Zweifel das pillenfreie Intervall, sodaß auch hier die "14-Tage-Regel" unbedingt beachtet werden muß. Nach Mall-Häfeli 1983⁽¹⁷⁾ "findet man bei Präparaten mit niedrigen Oestrogendosen und einem zentral massig stark wirkenden oder niedrig dosierten Gestagen während der Behandlung eine Bereitschaft zu zystischen Ovarien: ebenso konnten frisch gesprungene Follikel, Corpora lutea und Luteinisierungen während der OH-Einnahme beobachtet werden. Durch Progesteronbestimmungen konnten Ovulationen nachgewiesen werden. Ein solches "Reaktionsmuster" kann erklärt werden durch die ausgerechnet in der Mitte des Behandlungszyklus zuerst erhöhte und dann verminderte Oestrogenkonzentration der Tabletten. Dies könnte im Sinne einer positiven Rückkopplung wirksam werden, womit die vereinzelt gemeldeten Versager erklärt werden können", dies betreffend Dreiphasenpillen. Ferner "zeigt die Kombination mit Chlormadinon eine schwächere Hemmung als bei Diane. Als Folge davon fanden sich vereinzelt erhöhte Progesteronwerte während der Behandlung, nämlich bei 3 von 29 Patientinnen. Dies würde bedeuten, daß es in Einzelfällen zu einer Ovulation, Corpus-luteum-Bildung oder Luteinisierung gekommen ist". "Da man in untersuchten grossen Chlormadinonkollektiven keine Schwangerschaften beobachtet hat, durfte dies ein Hinweis auf die multifaktoriellen Wirkungen der Ovulationshemmer sein. Das Chlormadinon verhält sich ähnlich wie niedrig dosiertes Progesteron, d.h. es hebt die inhibierende Oestrogenwirkung auf hypophysärem Niveau auf". Damit deutet Mall-Häfeli nebst dem Zervixfaktor auf die nidationshemmende Wirkung der Pille hin. Nach N. Van der Vange 1986⁽³⁰⁾ treten bei der Einnahme von Mikropillen in 4,2 % der Zyklen Ovulationen und Corpora lutea auf. Sie erwähnt außerdem: "Aufgrund der Untersuchungen kann geschlossen werden, daß die kontrazeptive Sicherheit von "Mikropillen" offenbar nicht nur auf der Ovulationshemmung beruht."

2) Nidationshemmung

Die Nidationshemmung beruht auf der durch die OC verursachten unzureichenden sekretorischen Umwandlung des Endometriums und der regressiven Veränderungen desselben. Letztere werden mit zunehmender Dauer der OC-Einnahme stärker. Bei Kombinationspräparaten ist fast immer die sogenannte "starre Sekretion" zu beobachten, bei der die Drüsen eng und funktionslos sind und einen fast atrophischen Aspekt aufweisen, und das Stroma eine pseudodeziduale Reaktion zeigt. Nach jahrelanger ständiger Einnahme von Kombinationspräparaten ist das Stroma gewöhnlich auch funktionslos und faserreich. Uneinheitlich reagieren die Frauen auf eine längerdauernde Verabreichung von Sequenz- und Stufenpräparaten; dabei können nach vielen Monaten der Einnahme noch Sekretionszeichen an den Drüsen vorhanden sein, auf der anderen Seite können schon nach kurzer Zeit die Drüsen funktionslos werden mit überwiegender Stromareaktion.

Im Pschyrembel Wörterbuch Gynäkologie und Geburtshilfe 1987⁽²⁴⁾ lässt sich zur Wirkungsweise der OC nachlesen: "Die Wirkungsweise der verwendeten Steroidhormone beruht nicht nur auf der Hemmung der Ovulation durch Gonadotropin-hemmung, sondern je nach Art der Hormone und nach Dosierung auch auf Veränderungen des Zervixschleims (wodurch den Spermien die Durchwanderung erschwert oder unmöglich gemacht wird), Veränderungen des Endometriums (wodurch die Einnistung eines ggf. befruchteten Eis erschwert oder verhindert wird) und Hemmung der Tubenmotilität."

Auf die nidationshemmende Wirkung der Pille weisen in der Literatur diverse Autoren hin. Mutschler schreibt beispielsweise in seinem "Lehrbuch der Pharmakologie"⁽¹⁹⁾: "Die oralen Kontrazeptiva "verhindern, selbst wenn noch eine Ovulation stattfinden sollte, die Einnistung des Eies (es unterbleibt die volle sekretorische Umwandlung des Endometriums)".

Haller, Göttingen, sagte 1971⁽⁶⁾: "Verwendung des Begriffes 'ovulationshemmende Substanzen' für die handelsüblichen Präparate strenggenommen durchaus anfechtbar".

Im gleichen Sinne Hauser, Luzern, 1974⁽⁸⁾, daß der Begriff "Ovulationshemmer" angesichts der 7~ trotzdem möglichen Eisprünge "ein nicht ganz korrekter Ausdruck sei".

Dazu auch Häussler 1975⁽⁷⁾: "Der Direktor der II. Universitätsfrauenklinik München, Prof. Dr. R. Fikentscher teilte in seinem Referat... mit, daß bei den sogenannten Ovulationshemmern der ovulationshemmende Effekt nicht immer erzielt wird und daß in einem Prozentsatz bis zu 7% Ovulationen stattfinden (Goldzieher, Mears und Gual). Schon damals, am 10. Dezember 1967 führte Prof. Fikentscher aus: "Die hormonale Medikation würde dann nicht mehr als eine Ovulationshemmung gelten dürfen, sondern als potentielle Nidationshemmung." Auf einer Ärzteversammlung gaben Vertreter einer großen Hormonherstellerfirma 1967 bereits zu, daß bei den Ovulationshemmern in bis

zu 7% der Eisprung stattfindet und die Befruchtung möglich sei und in der Folge die Einbettung des befruchteten Eies in der Gebärmutter in der Regel verhindert werde⁽⁷⁾.

Beller, Münster, 1979/80 (8): "Abtreibende Wirkung der Pille. Pille und IUD 5 frühes Abortivum". In diesem Sinne auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln⁽³⁾: "Ovulationshemmer nidationshemmend".

Taubert und Kuhl, in ihrem Buch "Kontrazeption mit Hormonen", 1980⁽²⁷⁾: "Nidationshemmende Wirkung fast aller Pillen".

Lauritzen 1986⁽¹²⁾: "Bei den neuen, niedrig dosierten, oralen hormonalen Kontrazeptiva kommt es offenbar etwas häufiger als bei den höher dosierten zu Durchbruchovulationen (und Durchbruchblutungen). Wenn aber eine solche Durchbruchovulation eintritt, besteht neben der Beeinflussung des Zervixschleims noch der hormonal induzierte zusätzliche Schutz im Endometrium, wo der durch Oestrogen-Gestagen bewirkte, asynchrone Aufbau des Endometriums und die begleitenden atypischen biochemischen Veränderungen die Nidation erschweren. Dieser Gesichtspunkt der Nidationshemmung dürfte also in einigen Fällen als zusätzlicher Schutz wirken und damit bei Präparaten mit niedriger Dosierung eine gewisse erhöhte Bedeutung erhalten, im Gegensatz zu den älteren, höher dosierten Präparaten."

Schering 1987⁽²⁶⁾: "Ebenso wie alle anderen oestrogen- und gestagenhaltigen Kontrazeptiva verhindert auch die "leichte Pille" die notwendigen physiologischen Voraussetzungen, die für eine Einnistung der Eizelle in die Uterusschleimhaut notwendig sind. Ihre kontrazeptive Wirkung besteht daher nicht nur in der Verhinderung des Eisprunges und der Hemmung der Spermienaszension sondern auch in der Unterdrückung eines normalen zyklischen Aufbaues der Gebärmutter-schleimhaut."

In der Zeitschrift "Der informierte Arzt" 1987⁽³¹⁾: "Nach Überzeugung von Frau Prof. Marianne Mall-Häfeli, Basel, ist die Suppression der hypothalamohypophysären Achse bei der Mikropille von großer Bedeutung. Während bei Einnahme der hochdosierten Pille durch die Suppression dieser funktionellen Achse das Ovar ruhiggestellt wurde, fällt diese Unterdrückung bei dem niedrig dosierten Präparat geringer aus. Da jedoch die Wirkung der oralen Kontrazeptiva multifaktoriell ist, leidet die Einnahmesicherheit nicht unter dieser Veränderung. Es kann jedoch durch die verminderte Suppression zu einem Follikelwachstum im Ovar und demzufolge zu einer endogenen Oestrogenproduktion kommen. Die dabei entstehende relative Hyperoestrogenämie findet man physiologischerweise in Pubertät und Prämenopause mit leichten Blutungen (Spotting), Durchbruchblutungen und Brustspannen als klinische Zeichen. Dauern derartige Zustände bei der Konsumentin an, ist nach Ansicht von Frau Prof. Mall-Häfeli das Umsteigen auf ein Präparat mit starker supprimierendem Gestagen angezeigt." Auch hier ist die multifaktorielle Wirkung angesprochen und damit die Nidationshemmung und der Tubenfaktor, da der Zervix-

faktor offenbar nicht die ursprünglich angenommene Wirksamkeit zeigt. Auf diese multifaktorielle Wirkung wird auch in anderen neueren Publikationen immer wieder hingewiesen⁽⁹⁾⁽¹⁷⁾⁽³⁰⁾.

Auf die Frage "Ist die Behauptung, daß menschliches Leben erst mit der Nidation beginnt und nicht mit der Verschmelzung von Samen und Eizelle, wissenschaftlich zu beweisen?" antwortet Lauritzen 1986⁽¹²⁾ folgendermaßen: "Menschliches Leben beginnt zweifellos mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle und der darauf folgenden Teilung des Eies. Der Arzt und der Jurist stehen aber vor dem Problem, daß man, bei der normalen Befruchtung mindestens, diesen Beginn des Lebens nicht feststellen kann. Für die ärztliche wie auch für die juristische Beurteilung ist es daher entscheidend, zu wissen, von welchem Zeitpunkt ab der Beginn einer Schwangerschaft objektiv feststellbar wird, und dies ist heute unmittelbar nach der Einpflanzung der Gamete im Endometrium der Fall. Zu diesem Zeitpunkt, wenn der Embryo mit dem mütterlichen Kreislauf in Verbindung tritt, werden die Signale vom Ei ausgesandt und nachweisbar, zum Beispiel als β -HCG oder SP 1.

Man hat sich daher heute dahingehend geeinigt, sich nach dem objektiv feststellbaren Beginn der Schwangerschaft zu orientieren und das Problem so zu definieren, daß der Beginn der Schwangerschaft (nicht des menschlichen Lebens) mit dem Zeitpunkt der Implantation beginnt. Mit dieser Definition, die sich an belegbaren Fakten orientiert, wird zugleich entschieden, daß es sich bei Methoden, die die Implantation des befruchteten Eies hemmen, wie das Intrauterinpressar oder die Pille danach, nicht um die Abtreibung einer Schwangerschaft handelt. Zur Stützung dieser These wird angeführt, daß über die Hälfte aller befruchteten Eier auch natürlicherweise abgeht, ohne sich einzupflanzen."

Hier muß betont werden, daß der natürliche Abgang eines auch noch so grossen Anteils befruchteter Eier nicht zur Stützung obgenannter These herangezogen werden kann und darf. Das, was sich in der Natur abspielt bzw. was der Schöpfer zuläßt, kann nicht verglichen werden mit dem, was der Mensch durch sein willkürliches Eingreifen bewirkt. Sonst könnte damit ja auch die chirurgische Abtreibung oder die aktive Euthanasie gerechtfertigt werden. Zu Beginn des Lebens nämlich beträgt die natürliche Sterblichkeit einen gewissen, nicht genau bekannten Prozentsatz, im Alter bzw. am "Lebensende" aber 100%. Ein solches Denken könnte gefährlichen Entwicklungen Vorschub leisten. Es entspringt der Mentalität des autonomen prometheischen Menschen, der sich nur in seiner Eigenverantwortung sieht und niemand Rechenschaft zu geben bereit ist.

Lauritzen 1989⁽¹³⁾: "Die Pille in ihrer klassischen Form wirkt in jedem Fall als Kontrazeptivum, nicht als Abortivum. Bei den Stufenpräparaten und den kombinierten Präparaten kommt es praktisch immer zur Ovulationshemmung. Diese ist allerdings nur eine der Schutzwirkungen. Zusätzlich gibt es (auch beim monophasischen und beim Sequenzpräparat) kontrazeptive Wirkungen am Zervixschleim, am Endometrium sowie Einflüsse auf die Tubenmotilität und schließlich auf das Ovar selbst.

Freilich ist es richtig, daß bei den modernen, sehr niedrig dosierten Präparaten ("Mikropille") nicht in jedem Fall eine Ovulationshemmung eintritt: Es scheint hier häufiger zu Durchbruch-Ovulationen zu kommen. Die nicht ausreichende Hemmung des Follikelwachstums durch solche niedrig dosierten "Pillen" ist auch ablesbar an dem gehäuften Auftreten von Ovarialzysten oder zystischen Ovarien unter der Gabe niedrig dosierter Oestrogen-Gestagen-Präparate. Es besteht dabei zwar meistens ebenfalls eine Hemmung des Follikelwachstums und der Ovulation, jedoch eben nicht immer, und in solchen Fällen kommt zusätzlich die Wirkung auf den Zervixschleim zur Geltung: Sie dürfte dann die hauptsächlichste kontrazeptive Wirkung ausmachen. Ein Einfluß auf das Endometrium und die Tubenmotilität ist sicher auch vorhanden, aber wahrscheinlich geringer. ... Zusammenfassend ist also zu sagen, daß bei niedrig dosierten Präparaten die Wirkung auf den Zervixschleim im Vordergrund steht, daß aber wohl die Erschwerung der Nidation über die Veränderungen am Endometrium und in der Tubenmotilität ebenfalls eine Rolle spielt. In diesem Zusammenhang kann man die "Pille" aber nicht als Abortivum bezeichnen: Ihre Wirkung setzt ja vor der Nidation ein."

Man beachte, daß in den beiden letzten Zitaten von Lauritzen der Kontrazeption ein anderer Sinngehalt zugesprochen wird als üblicherweise angenommen. Sie bedeutet nun nicht mehr nur Verhinderung der Befruchtung, sondern auch Verhinderung der Einnistung des Embryos. Wichtig ist dabei, daß diese Nidationshemmung nicht als "Abtreibung einer Schwangerschaft" bezeichnet wird, da letztere erst mit der Nidation beginne. Dabei wird offensichtlich völlig selbstverständlich in Kauf genommen, daß durch die Nidationshemmung menschliche Embryonen vernichtet werden. Denn Lauritzen gesteht ja offen zu, daß das menschliche Leben "zweifelloos mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle und der darauf folgenden Teilung des Eies" beginnt. Uns interessiert in diesem Zusammenhang aber nicht der Beginn der Schwangerschaft, sondern der Beginn des menschlichen Lebens und damit dieser neu entstandene Mensch, der durch die nidationshemmende Wirkung der Pille getötet wird. Damit ist die Pille nicht nur kontrazeptiv, sondern auch abortiv.

Teichmann 1989 ⁽²⁸⁾: "Die Behauptung, daß die modernen Dreiphasen-Präparate, die korrekt benannt Dreistufen-Präparate sind, keine Ovulationshemmer seien, sondern Nidationshemmer, ist nicht richtig. Wie alle Kombinationspräparate haben auch die Dreistufen-Präparate sowohl eine zentrale - also über eine Suppression der Gonadotropinfreisetzung erzielte, ovulationshemmende Wirkung - wie eine periphere Wirkung, welche über die Beeinflussung der Endometriumproliferation durch frühzeitigen Gestageneinfluß die Nidation verhindert oder erschwert. Letztere ist jedoch bei korrekter Einnahme nicht von Bedeutung. Lediglich im Falle unkorrekter Einnahme bzw. interferierender Erkrankungen oder Einnahme von Medikamenten, die zu einer Abschwächung der ovulationshemmenden Wirkung führen können, stellt die periphere Wirkung dieser Präparate auf das Endometrium eine zusätzliche Sicherung dar. Somit bleibt festzustellen, daß bei richtiger Einnahme

unter Beachtung der bekannten Hinweise zur Sicherheit oraler Kontrazeptiva auch Dreistufen-Präparate zuverlässig die Ovulation hemmen. Eine prinzipiell vorhandene Nidationshemmung kommt damit unter normalen Umständen nicht zum Tragen." Wie im Kapitel Ovulationshemmung beschrieben, weisen die Dreiphasen-Präparate durchschnittlich jeden 4. Monat eine Ovulation auf, sodaß die nidationshemmende Wirkung doch häufiger zum Tragen kommen dürfte als dies Teichmann wahrhaben will. Die inkomplette Ovulationshemmung durch diese Präparate wird auch durch die relativ häufige Ovarialzystenbildung ⁽¹⁷⁾⁽¹³⁾ unter Einnahme dieser Pillenart unterstrichen. Ferner wissen wir um die an und für sich recht hohe Vergesserrate bei der Pilleneinnahme. All dies zusammen ergibt eine beträchtliche nidationshemmende und damit fröhhabtreibende Wirkung durch diese Präparate.

Zusätzlich zur Ovulationshemmung erwähnt Hausmann 1990 ⁽⁹⁾: "Am Endometrium unterbleibt die volle Umwandlung in der Sekretionsphase, wodurch die Einnistung des Eis erschwert wird. ... Sollte es also trotz der Pille zu einer Ovulation kommen, wird durch die Wirkung am Endometrium und an der Zervix eine Konzeption verhindert. Die Pille bietet also einen dreifachen Schutz vor einer Schwangerschaft."

Lauritzen bekräftigt 1989 ⁽¹³⁾: "Präparate, die ausschließlich als Ovulationshemmer wirken, gibt es nicht. Sicherlich wirken aber die Präparate mittlerer Dosierung ganz überwiegend als Ovulationshemmer. Auch sie üben jedoch zusätzliche kontrazeptive Wirkungen über den Zervixschleim und das Endometrium aus."

An anderer Stelle führt Teichmann 1991 ⁽²⁹⁾ aus: "Neben der Ovulationshemmung ist eine zuverlässige Kontrazeption auch mit reinen Gestagenpräparaten durch Veränderung des zervikalen Mukus, dessen Unpassierbarkeit für Spermien durch Gestagene gewährleistet wird, sowie durch Veränderungen der Tubenmotilität und des Endometriums möglich, so daß im Falle der beiden letztgenannten Wirkmechanismen eine Desynchronisation der zur Nidation notwendigen Vorgänge bzw. eine Nidationshemmung vorliegt. Zumeist handelt es sich bei den hormoneilen Präparaten zur Empfängnisverhütung um eine Kombination aller zur Verhinderung einer Schwangerschaft beitragenden Effekte; auch Gestagen-Monopräparate bewirken zu einem hohen Prozentsatz eine Anovulation, herkömmlich kombinierte Ovulationshemmer haben vielfach auch eine kontrazeptive Wirkung am Zervixschleim, den Tuben und dem Endometrium." Hier wird also sowohl für reine Gestagen- wie für Kombinationspräparate u.a. die nidationshemmende Wirkung zugestanden. Nach Pschyrembel ⁽²⁴⁾ besitzt die Minipille keine ovulationshemmende Wirkung, sie wirkt über die Verhinderung der Spermienaszension und die Nidationshemmung.

Interessant ist auch, daß in den USA auf dem Kongress der "National Abortion Federation" (NAF) ⁽²⁰⁾ 1985 anlässlich der Diskussion um die Familienplanung folgendes Votum gefallen ist: "Make no mistake, the pill and IUD are abortive".

Zur postkoitalen Intervention bemerkt Teichmann 1991 ⁽²⁹⁾: "Streng genommen nicht unter den Begriff der Kontrazeption fallen Massnahmen, die post coitum zur Verhinderung einer Schwangerschaft und deren weitere Entwicklung eingesetzt werden. Gegen die Anwendung dieser Form der allgemein auch als postkoitale Interzeption bezeichneten Massnahmen sprechen zurecht ethische Bedenken, die zwischen einem Schwangerschaftsabbruch und der zumeist diesen Methoden zugrundeliegenden Nidationshemmung keinen prinzipiellen Unterschied sehen. In jedem Falle handelt es sich um Eingriffe, die das Schicksal der befruchteten Eizelle und des Blastozysten entscheiden, welche ja bereits ein embryonales Frühstadium darstellen, und denen somit schon die reale Potenz der Entwicklung zum Menschen innewohnt. Dennoch werden solche postkoitale Verfahren im Sinne von Abortiva als Notfallmassnahme angewendet und haben ihren festen Platz in der Gruppe der Therapeutika, wenngleich sie eigentlich nicht zu den empfängnisverhütenden Massnahmen zu rechnen sind."

Beller, Iowa, 1990 ⁽²⁾ nimmt zu dieser Fragestellung bezüglich Spirale und Pille wie folgt Stellung: "Eine kritische Frage ist die: Wo liegt die Grenze zur Abtreibung? Bei der Implantationshemmung? Wo wollen Sie den Strich ziehen? Wenn Sie die Implantationshemmung als Abort ablehnen, dann kommt möglicherweise das ILJD nicht mehr in Frage, und dann können Sie eigentlich die Pille auch nicht mehr nehmen."

Leidenberger 1992 ⁽¹⁴⁾ beschreibt die Wirkungsweise der Pille wie folgt: "Die Wirkungsweise der Ovulationshemmer ist mit der Blockade der hypophysären Gonadotropinsekretion und damit der Ovulation einerseits und der gestagenabhängigen zervikalen Blockade der Spermatozoenmigration andererseits nur teilweise beschrieben, zumal bei der Mehrzahl der hormonalen Kontrazeptiva die Nidationsverhältnisse im Endometrium nicht den physiologischen Gegebenheiten entsprechen, die Synchronisation zwischen Transformation des Endometriums und Tubenmotilität gestört und die Zusammensetzung des Tubensekrets verändert sind."

3) Zervixschleim

Vom natürlichen Zyklus her ist bekannt, daß das Progesteron den Zervixschleim eindickt und eine gewisse Barriere für die Aszension der Spermien bildet. Somit gehört dieser Umstand auch zur Partialwirkung der Ovulationshemmer. Sie wird von gewissen Autoren neben der Ovulationshemmung als "dann die hauptsächlichste kontrazeptive Wirkung" (Lauritzen 1989) ⁽¹³⁾ und "zweite Hauptwirkung der Ovulationshemmer" (Furch 1991) ⁽⁴⁾ angegeben, sodaß eine Befruchtung gar nicht eintreten könne und damit die auch von Furch zugestandene Wirkung auf die Gebärmutter Schleimhaut "nicht zum Tragen" komme. Andere, oben zitierte Autoren, betonen die Wirkung des Zervixschleimes in gleicher Weise (z.B. Teichmann 1991) ⁽²⁹⁾.

Nicht berücksichtigt wird bei diesen Überlegungen, daß die anlässlich der bekanntesten Durchbruchovulationen im reifenden Follikel gebildeten Oestrogene auf den Zervixschleim

im Sinne einer Verflüssigung einwirken können, sodaß er für die Spermien durchlässig werden kann.

Dies beweisen die unter Pilleneinnahme vorkommenden Schwangerschaften, die in den letzten Jahren unter den zunehmend tiefer dosierten Präparaten zahlenmässig anstiegen. Da nun aber das Endometrium je nach Pillenpräparat und Einnahmedauer (s.o. S.4/5) verschiedenartig verändert ist (meist bis zur "starren Sekretion") kann es unter dem Einfluß der Oestrogene im reifenden Follikel nicht in jedem Fall für die Einnistung vorbereitet werden, sodaß das befruchtete Ei sich vielfach nicht einnisten kann. Somit spielt die nidationshemmende Wirkung der Pille doch eine bedeutende Rolle.

Möglicherweise kann man auch folgern, daß die heute teilweise zum Einsatz kommenden Gestagene, wie dies beim Zitat von Frau Mall-Häfeli 1987 ⁽³¹⁾ zum Ausdruck kommt, nebst der verminderten Suppression, auch eine geringere Wirkung auf die Zervix haben könnten und dadurch die Aszension der Spermien erleichtert würde. Im Tierversuch waren bereits bei den hochdosierten Präparaten, die allerdings einen hohen Oestrogenanteil aufwiesen, Spermien in den Tuben nachgewiesen worden.

4) Tubenfaktor

Hier besteht die Annahme, daß die Motilität der Tube durch die hormonalen Kontrazeptiva beeinträchtigt und damit der Embryotransport verlangsamt wird. Ferner werden auch Veränderungen der Zusammensetzung des Tubensekrets angegeben (Leidenberger 1992) ⁽¹⁴⁾, die sich eventuell ebenfalls ungünstig auf den Embryotransport auswirken könnten.

Weiterer abortiver Effekt der Pille (Mall-Häfeli 1986) ⁽¹⁶⁾: "4. Die Wirkung der Pille ist multifaktoriell, der verzögerte Tubentransport allein führt zu einer Überalterung des Eies und zur Verhinderung der Entwicklung eines lebensfähigen Embryos, wie wir das auch bei der In-Vitro-Fertilisation gesehen hatten." Das heisst also, daß der Embryo einen verlangsamteten Transport durch den Eileiter erfährt, dadurch Schaden nimmt in dem Sinne, daß er zum Zeitpunkt der möglichen Einnistung nicht mehr lebensfähig ist und damit abstirbt. Er "trocknet" buchstäblich aus, da er nicht rechtzeitig zur lebensrettenden Einnistung gelangt, die ihm die weiteren Nährstoffe zur Entwicklung zur Verfügung stellen würde.

Siehe in diesem Zusammenhang auch oben S.6 Pschyrembel 1987 ⁽²⁴⁾ und S.10 Lauritzen 1989 ⁽¹³⁾.

Dazu auch die Schering-Information ⁽²⁵⁾. "Oestrogene und Gestagene beeinflussen die Tubenmotilität und damit den Eitransport so, daß das Ei nicht rechtzeitig das Endometrium erreicht, um günstige Bedingungen für die Nidation vorzufinden. Außerdem verändern sich die Zusammensetzung des Tubensekrets und damit die Eireifung."

II. Exogene und endogene Faktoren, die die Wirkungsweise der Pille beeinflussen.

a) Zuverlässigkeit der Einnahme:

Wie aus verschiedenen Studien hervorgeht, ist es mit dieser Zuverlässigkeit nicht sehr gut bestellt. Ein Vergessen der Pille wird in 2 - 7% gefunden. Organon beschreibt in einer Studie über Marvelon, daß 4-5% der Frauen 1-4 Tabletten pro Zyklus vergessen haben. Trotzdem sei bei 1.160 Frauen bzw. 15.222 Zyklen nur 1 Schwangerschaft eingetreten⁽²²⁾. Auch diese "Sicherheit" dürfte ein Hinweis auf die multifaktorielle und damit ebenfalls frühabortive Wirkungsweise dieses OC's sein.

b) Interaktionen: Es spielen, was bisher viel zu wenig bekannt und berücksichtigt worden ist, übermäßige Mengen von Alkohol, Koffein oder Nikotin eine erhebliche Rolle, wobei vor allem dem Koffein und Nikotin eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen dürfte. Dann sind die Interaktionen mit Medikamenten (z.B. Antazida, chronische Einnahme von Abführmitteln u.a.) zunehmend ins Gespräch gekommen. Früher hieß es, dass es vor allem und fast ausschließlich gewisse Antibiotika seien, die die Wirkung beeinträchtigten. Heute sind es sehr viele Medikamentengruppen, wie dies aus der Broschüre von Organon⁽²¹⁾ hervorgeht. Umsonst hat Organon diese kostspielige Broschüre nicht herausgegeben. Und je tiefer die Pille dosiert ist, umso häufiger werden solche Interaktionen zum Spiel kommen, wie wir aus eigener Erfahrung sagen können. Teichmann 1991⁽²⁹⁾ allerdings relativiert diese Interaktionen.

c) Störungen im Verdauungstrakt:

Daß Durchfall und Erbrechen die Pillenwirkung wesentlich einschränken, ist seit längerem bekannt. Wie sich immer wieder zeigt, genügt schon eine mässige Magen-Darm-Verstimmung, die von den Patientinnen oft erst retrospektiv realisiert wird, um ein Versagen der Pille zu ermöglichen. Auch die empfohlene Einnahme einer zweiten Pille bei Durchfall oder Erbrechen dürfte kaum zum Erfolg führen, da durch die enteritischen Veränderungen die Resorption auch dieser Pille nicht hinreichend erfolgen kann. Bei tiefer Dosierung trifft dies sicherlich noch ausgeprägter zu.

d) Abweichende Enzymmuster:

Hierzu bemerkt Grünenthal 1986⁽⁵⁾: "Hinzu kommt, daß es möglicherweise Patientinnen gibt, bei denen vielleicht aufgrund eines abweichenden Enzymmusters die Pille nicht voll wirksam ist (Patientinnen, die zwei oder drei Mal nacheinander trotz behaupteter sorgfältiger Einnahme der Pille schwanger werden)."

Interessant ist auch eine Veröffentlichung im "Deutschen Ärzteblatt" 1986^(0°), in der die Ovulationshemmerwirkung in Asien und Europa verglichen wird. In Asien bestehe eine saure natürliche Ernährung, die die alkalische Wirkung der Pille neutralisiere und dadurch sehr viele Versager aufweise, wenn nicht gar unwirksam mache.

e) Individuelle Ansprechbarkeit:

Teichmann 1991⁽²⁹⁾: "Die bereits zitierten erheblichen inter- und intraindividuellen Unterschiede mit gleicher Dosis zu erzielende Wirkspiegel von Gestagenen und Oestrogenen machen ohnehin die Annahme unwahrscheinlich, daß ein und dasselbe orale Kontrazeptivum für alle Frauen optimal geeignet sein könnte."

Alle diese Faktoren können zusätzlich die frühabortive Wirkung der Pille fördern. Zudem ist die "sprichwörtliche Sicherheit" der OC nicht mehr gegeben, beträgt doch der neuerdings angegebene Pearl-Index 0,2 - 6 (Teichmann 1991)⁽²⁹⁾.

Diskussion

Aufgrund der angeführten Literatur und der bisher gemachten Ausführungen ergeben sich folgende Feststellungen bezüglich der oralen Kontrazeptiva:

1. Die Ovulationshemmung ist nicht 100%ig. Es erfolgen Durchbruchovulationen in 7-10%.

2. Nidationshemmung und Tubenfaktor sind als Partialwirkung der Pille unbestritten, werden in ihrer Bedeutung z.T. aber massiv herabzuspielen gesucht oder einfach in Kauf genommen.

3. Der im Sinne einer Barriere eingedickte Zervixschleim wird neben der Ovulationshemmung als eine Hauptwirkung der oralen Kontrazeptiva angeführt, nicht zuletzt, weil gewisse Autoren die nidationshemmende Wirkung der Pille nicht wahrhaben wollen. Dabei wird ausser acht gelassen, daß **die im reifenden Follikel gebildeten Oestrogene den Zervixschleim verflüssigen können, was das Aufsteigen der Spermien in Gebärmutterhöhle und Eileiter und damit die Befruchtung ermöglicht.**

Im übrigen wird durch diese "Zweifler" dem Embryo nicht einmal der Vorteil des Zweifels gewährt, der gerichtlich bei zweifelhafter Beweisführung sogar jedem Verbrecher zusteht: in dubio pro reo! Dieses Recht wird ausgerechnet dem unschuldigen Embryo vorenthalten.

4. Der Pearl-Index*¹ der Pille beträgt 0,2 - 6. Es sind somit hinreichend Schwangerschaften unter der Pille bekannt

5. Der Beginn der Schwangerschaft wird mit dem Zeitpunkt der Implantation des Embryos definiert. Damit gelten Methoden, die die Nidation des befruchteten Eies hemmen, nicht als "Abtreibung einer Schwangerschaft". Als Beispiele werden das IUD oder die "Pille danach" genannt. Auch dürfe die "Pille" nicht als Abortivum bezeichnet werden, da ihre implantationshemmende Wirkung ja vor der Nidation einsetze.

6. "Menschliches Leben beginnt zweifellos mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle..." Da aber dieser Beginn für den Arzt und den Juristen nicht objektiv feststellbar sei, habe man sich

*1) Zahl der ungewollten Schwangerschaften, die auf 100 Frauen fertilen Alters pro Jahr bei Anwendung einer Empfängnisverhütungsmethode eintreten

"dahingehend geeinigt, sich nach dem objektiv feststellbaren Beginn der Schwangerschaft zu orientieren", was zum Zeitpunkt der Implantation der Fall sei. Hier stellt sich die Frage, was wichtiger ist, der Beginn der Schwangerschaft oder des menschlichen Lebens?

Aus diesen Darlegungen wird ersichtlich, weshalb so viele Leute, seien es Ärzte, Juristen oder auch Theologen sich so heftig gegen die Annahme einer frühabtreibenden Wirkung der Pille wenden. Zum einen stützen sich viele von Ihnen auf das ursprüngliche Verständnis der Empfängnisverhütung als Mittel der Verhinderung der Befruchtung, wofür bei der Pille die Ovulationshemmung und der eingedickte Zervixschleim stehen. Zum anderen verlassen sie sich auf die Aussage von Fachleuten, die Pille sei nicht frühabtreibend, zumeist nicht ahnend, daß diese nach obigen Definitionen die Nidationshemmung nicht als "Abtreibung einer Schwangerschaft" ansehen. Letztere stützen sich auf die Definition des Beginns der Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Nidation des Embryos, die vielen suggeriert, daß das menschliche Leben ebenfalls zu diesem Zeitpunkt beginne. Der eigentliche Beginn des menschlichen Lebens mit der Befruchtung wird in diesem Zusammenhang fast immer verschwiegen.

Damit wurden die ersten 14 Tage nach der Befruchtung schutzlos. Dies war seinerzeit vor allem von Bedeutung für die frühabtreibende Wirkung der Spirale, die lange Zeit ebenfalls hartnäckig geleugnet wurde. Wie sich nun zeigt, gilt dies auch für die sogenannten Ovulationshemmer. Aber auch für die In-vitro-Fertilisation/Embryotransferproblematik ist diese 14-Tages-Grenze von grösster Bedeutung, da IVF/ET an sich embryoverbrauchend sind und in gewissen Ländern dieser Zeitraum für Forschungszwecke am Embryo freigegeben ist. Daraus ergibt sich die "Weitsichtigkeit" dieser Definition.

Lauritzen ist in seinen Ausführungen immerhin so ehrlich, daß er den Beginn des menschlichen Lebens eindeutig mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle anerkennt. Was er nicht sagt, ist der sich daraus ergebende Umstand, daß die Verhinderung der Implantation des Embryos durch die nidationshemmende Wirkung der Pille genauso menschliches Leben vernichtet wie die "Abtreibung einer Schwangerschaft" nach erfolgter Nidation. Abgesehen davon treibt man nicht die Schwangerschaft, sondern das ungeborene Kind ab. **Es handelt sich also um ein manipulatives Spiel mit Worten, das gleichzeitig ein Spiel mit dem Leben des Embryos ist.** So haben die Begriffe Empfängnisverhütung bzw. Kontrazeption oder auch Antikonzeption mit ihren unterschiedlichen Sinngehalten größte Verwirrung und größtes Unheil angerichtet. Zumindest müssten die oralen hormonalen Kontrazeptiva korrekterweise **Kontra- und Interzeptiva** bzw. **Kontra-/Interzeptiva** genannt werden, um auch verbal ihrer realen Wirkungsweise gerecht zu werden. Teichmann bezeichnet die postkoitale Interzeption als zurecht ethisch bedenklich. Er bezieht sich dabei auf die nidationshemmende Wirkung postkoital verabreichter Hormonpräparate. Gegenüber der Nidationshemmung der Pille jedoch äußert er keinerlei

Bedenken. Sicher ist die postkoitale Interzeption gezielter nidationshemmend als die Pille, bei der noch andere Wirkungsweisen kontrazeptiv in Erscheinung treten. An der Tatsache des teilweise nidationshemmenden Charakters ändert sich aber auch hier nichts. Sie ist damit genauso ethisch bedenklich und verwerflich wie die postkoitale Interzeption, die zudem viel weniger häufig zur Anwendung kommt als die Pille.

Zudem ist der "objektiv feststellbare Beginn der Schwangerschaft" durch den technologischen Fortschritt bereits überholt, indem durch den Early Pregnancy Factor die stattgehabte Befruchtung neuerdings nun schon vor der Implantation nachgewiesen werden kann. Damit ist der Nachweis bestehenden menschlichen Lebens vor der Nidation objektiv erbracht. Die Verfechter der Nidationstheorie dürften dadurch wohl in einen argen Beweisnotstand für ihre manipulative Definition geraten. Durch diesen objektiv möglichen Nachweis der Existenz menschlichen Lebens in dem willkürlich geschaffenen "Niemandland" zwischen Befruchtung und Nidation gerät ebenfalls der Begriff "Abtreibung einer Schwangerschaft", der sich auf Eingriffe nach stattgehabter Implantation bezieht, ins Wanken.

Man versuchte, den frühabtreibenden Effekt der Pille zu verheimlichen, wohl wissend, daß eine frühe und breite Bekanntgabe dieser Tatsache viele Frauen vom Gebrauch der Pille abgehalten hätte. Diese Taktik gehört ebenfalls in den Bereich des Managements im Sinne des "verbal engineering precedes always social engineering". Dadurch, daß die Pille als angeblich nicht frühabtreibendes Mittel eingeführt wurde, gewöhnte sich die moderne Gesellschaft an ihren Gebrauch - ebenso wie beim IUD. Das nun sukzessive Bekanntwerden der frühabtreibenden Wirkung beeindruckt die Menschen kaum mehr, da die Macht der Gewohnheit gegenüber der nachträglichen Erkenntnis dominiert. Letztere dringt immer weniger durch und droht ihre Wirkung weitgehend zu verfehlen. Zudem gewöhnt man sich zunehmend an den Begriff des Tötens, wie sich bei der Abtreibung und aktiven Euthanasie zeigt, umso mehr als humanitäre Gründe zusehends dafür ins Feld geführt werden.

Ebenso wird mit dem Begriff des "kleineren Übels" argumentiert, der völlig ausser acht lässt, daß "nichts Negatives getan werden darf, um etwas Positives zu erreichen". Auch wenn es sich beim Embryo unmittelbar nach der Befruchtung um ein kleineres Wesen handelt als beim einige Wochen alteren Embryo, so ist er doch genauso Mensch und darf ebensowenig getötet werden wie in einem späteren Stadium, in dem der tödliche Eingriff spektakulärer ist.

Über die Häufigkeit der Nidationshemmung kann keine konkrete Aussage gemacht werden. Bedenkt man jedoch, daß Durchbruchovulationen in 7 - 10% erfolgen und der Pearl-Index hormonaler oraler Kontrazeptiva 0, 2 bis 6 beträgt, bedeutet dies, daß deutlich mehr Durchbruchovulationen erfolgen als weiterführende Schwangerschaften aus denselben resultieren. Sicher führt nicht jede Durchbruchovulation zu einer Befruchtung, wohl aber ein erheblich grösserer Anteil, als er von den

Autoren, die sich auf den Zervixschleim berufen, zugestanden wird, zumal die **Wirksamkeit des Zervixschleimes nach obigen Ausführungen in Zweifel gezogen werden kann und muß**. Herr Pioch hat in seinem nachfolgenden Beitrag eine statistische Berechnung zum Nidationshemmenden Effekt erstellt. Dabei kommt er für Deutschland auf eine erhebliche Anzahl an Frühabtreibungen, die durch OC verursacht sind.

Es kommt jedoch nicht sosehr auf die eigentliche Anzahl der zur Wirkung kommenden Nidationshemmungen an, sondern auf das Faktum an und für sich. Um mit Laun ⁽¹¹⁾ zu sprechen: "Auch die **Möglichkeit** einer solchen Wirkung führt bereits zu einem kategorischen Nein auf der Ebene der Moral." Weiter sagt Laun ⁽¹¹⁾: "Wenn das (die Nidationshemmung, Anm. des Verf.) aber auch nur möglicherweise so ist, dann müsste jeder, der die Verhütung als Mittel im Kampf gegen die Abtreibung propagiert, mindestens mit gleicher Intensität gegen alle abortiven "Verhütungs" - Mittel auftreten." Was leider nur selten der Fall ist. Ungeachtet dessen hat die Verhütungsmentalität die Abtreibungen nicht vermindert, sondern noch gefördert.

Autorenverzeichnis von: "Die abortive Kontrazeption"

- (1) **Beller, F.K.**, Münster, Schriftenreihe der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster (1979/80) 2, 35
- (2) **Beller, F.K.**, Ohne die Pille wäre die Selbstverwirklichung der Frau nicht möglich gewesen, Ärztliche Allgemeine, Ein Themenheft der Ärzte Zeitung (1990) 1,18
- (3) **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**, Köln, Jedes Kind hat ein Recht erwünscht zu sein, S. 12
- (4) **Furch W.**, Keine Frühabtreibung durch "die Pille", FAZ(1991) 16,8
- (5) **Grünenthal**: Brief an Dr. Götz vom 27.3.86
- (6) **Haller**, Ovulationshemmung durch Hormone, 79, 3. Auflage, (1971) Georg Thieme Verlag, Stuttgart
- (7) **Häußler, A.**, Die Pille das drohende Unheil, Miriam-Verlag, Jestetten (1975), S.5..S.6, (Fikentscher) S. 12 (Haller)
- (8) **Hauser G.A.**, Zeitschrift für Sexualmedizin (1974) 8
- (9) **Hausmann R.**, Die Pille schützt auf dreifache Weise vor Schwangerschaft, Ärztliche Allgemeine, Ein Themenheft der Ärzte Zeitung (1990) 1, 12
- (10) **Ikonomoff S.**, Warum die hormonalen Kontrazeptiva in Asien anders wirken als in Europa, Deutsches Ärzteblatt (1986), 83, 699
- (11) **Laun A.**, Das Kind, Zur Abtreibung in Österreich (1991), Gebetsaktion Medjugorje, Wien
- (12) **Lauritzen C.**, Frage - Antwort, Nidationshemmung, Tägl. Praxis (1986) 27, 694

- (13) **Lauritzen C.**, Fragen aus der Praxis, Die "Pille": (auch) ein Abortivum?, Deutsche Medizinische Wochenschrift (1989) 114, 14,567
- (14) **Leidenberger F.A.**, Klinische Endokrinologie für Frauenärzte, Springer-Verlag Berlin Heidelberg (1992)
- (15) **Ludwig K.S.**, Hormonale Kontrazeption: Eine Standortbestimmung. Int. Symp., Basel 1983, 33-36, Karger, Basel (1983)
- (16) **Mall-Häfelí M.**, Brief an Apotheker Wöppelmann vom 22.5.86
- (17) **Mall-Häfelí M.**, Hormonale Kontrazeption: Eine Standortbestimmung. Int. Symp., Basel 1983, 19-32, Karger, Basel (1983)
- (18) **Molloy B.G.**, Coulson K.A., Lee J.M., Watters J.K., Ist die Annahme einer Kontrazeption nach 'vergessener Pille' realistisch?, extracta gynaecologica (1986) 10, 64
- (19) **Mutschier E.**, Arzneimittelwirkungen. Ein Lehrbuch der Pharmakologie für Pharmazeuten, Chemiker und Biologen. Mit einführenden Kapiteln in die Anatomie und Physiologie. (1972), Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart, 2. Auflage, S. 225
- (20) **National Abortion Federation-Kongreß**, Boston, June 9-12, 1985, Mitteilung
- (21) **Organon-Broschüre**: Interaktionen mit oralen Kontrazeptiva: Was ist zu beachten?
- (22) **Organon Marvelon**, Das hormonale Kontrazeptivum mit dem selektiven Progestagen Desogestrel, S. 11
- (23) **Pille, Die**, J. Guillebaud, rororo (1985)
- (24) **Pschyrembel Wörterbuch Gynäkologie und Geburtshilfe**, Walter de Gruyter, Berlin New York (1987)
- (25) **Schering-Information**, Folge 4, Publikationen von Juli 1980 bis April 1984
- (26) **Schering Wien Ges.m.b.H.**, Brief an die Information für Verbraucher, Zeitschriftenverlagsgesellschaft (1987), 25.11.
- (27) **Taubert H.D., & Kuhl H**, Kontrazeption mit Hormonen (1980)
- (28) **Teichmann A.T.**, Abtreibung durch Dreiphasen-Präparate?, MED. MO. Pharm. (1989)12,252
- (29) **Teichmann A.T.**, Kontrazeption, Ein Kompendium für Klinik und Praxis (1991), Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH, Stuttgart
- (30) **Van der Vange N.**, Referat "Ovarian activity and low dose contraceptives", 3. Tagung der Soc. f. Advancement of Contraception (SAC) vom 9.-13.9.85 in Bordeaux, Zitiert im Organon Literaturservice 17/86 ausGyne (Juni 1986)
- (31) **Zöller Th.**, Die Pille hat sich gemauert, Der informierte Arzt (1987) 14, 53

Wir werden Ihnen diesen Vortrag von Dr. Ehmman, sowie folgenden Vortrag von Herrn Pioch, als einen Sonderdruck in Kürze herausbringen.

Dipl. Ing. Peter Pioch

Statistische Berechnungen zum Nidationshemmenden Effekt bei Ovulationshemmern

Mit Hilfe der stat. Wahrscheinlichkeitsrechnung läßt sich eine Aussage treffen zur möglichen Nidationshemmung der Ovulationshemmer.

Hierzu eine kleine Ausführung über Wahrscheinlichkeitsrechnung:

Die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Ereignis eintritt, wird berechnet mit der Formel:

$W = 1/p$ p ist hierbei die Zahl der zu treffenden Möglichkeiten.

z.B. Ein Würfel hat 6 Seiten mit den Nummern 1 - 6. Die Wahrscheinlichkeit, daß z.B. eine 4 gewürfelt wird, ist hierbei:

$W = 1/6 = 0.166 = 16,6 \%$. Im Durchschnitt dürfte auf 100 Würfe etwa 16 - 17 mal die 4 gewürfelt werden.

Spielt man mit 2 Würfeln, so ergibt sich folgende Regel:

$$W = \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} = \frac{1}{36} = 0.0277 = 2,7 \%$$

D.H., die Wahrscheinlichkeit, daß der erste Würfel z.B. eine 3, der 2. Würfel eine 5 zeigt, ist nur 2,7 %. Im Durchschnitt dürfte auf 100 Würfe dies 2 - 3 mal vorkommen.

Mit immer mehr Würfeln wird die Wahrscheinlichkeit immer kleiner, einen bestimmten Wurf zu erreichen.

Bei 6 Würfeln sieht die Sache dann so aus:

$$W = w_1 * w_2 * w_3 * w_4 * w_5 * w_6$$

$w_1 = w_6$ sind die Einzelwahrscheinlichkeiten hier immer 1/6.

$$W = \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} = 0.0000214$$

Um mit 6 Würfeln ein bestimmten Wurf zu erreichen z.B. der erste Würfel eine 1, der 2. Würfel eine 2, der 3. Würfel eine 3 usw., sind im Schnitt 46729 Würfe notwendig. (Hier sei noch bemerkt, daß dies nur gilt, wenn jede Zahl von einem bestimmten Würfel erwartet wird).

Für den Fall von einem Würfel wird eine Zahl erwartet, die nicht auf dem Würfel vorkommt (z.B. eine 7), so ist die Wahrscheinlichkeit $W = 0/6 = 0$. Wenn in einer Wahrscheinlichkeitskette wie oben auch nur ein Faktor = 0 ist, so ist das Ergebnis gleich Null.

$$W = \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} \cdot \frac{0}{6} \cdot \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} \cdot \frac{1}{6} = 0$$

Umgekehrt können wir aber sagen, daß jede Einzelwahrscheinlichkeit niemals Null sein kann, wenn die Gesamtwahrscheinlichkeit größer ist als Null.

Anwendung auf die normale Empfängnismöglichkeit:

Da hierbei eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle spielt, ergibt sich auch hier eine Verknüpfung von Wahrscheinlichkeiten.

Grundsätzliche Annahmen:

Einzelwahrscheinlichkeiten:

Samenfaktor:

Die Fruchtbarkeit des Mannes ist nicht immer gleich. Sie ist abhängig von der Kohabitationsfrequenz, seinem gesundheitlichem Zustand und ähnlichem. So kann es durchaus sein, und der Fall ist in der Realität oft vorhanden, daß eine erwünschte Schwangerschaft deshalb nicht eintritt, weil der Mann unfruchtbar ist, oder aber die Spermiedichte der Samenflüssigkeit verringert ist. Bei den hier gemachten grundsätzlichen Berechnungen soll dies aber keine Rolle spielen, da es um die Empfängniswahrscheinlichkeit bei der Frau geht.

w_1 ist damit = 1

Zeitfaktor:

Die Frau ist innerhalb ihres Zyklusses nur an wenigen Tagen fruchtbar. Im Sinne einer Wahrscheinlichkeitsrechnung ist dies zu fassen als etwa $n/7$. N steht hier für die Zahl der Kohabitationen, 7 für die Tatsache, daß die Frau etwa an dem siebten Teil des Zyklusses fruchtbar ist.

(Anmerkung: Hier liegt die Grenze der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Bei einer Kohabitation in der fruchtbaren Zeit ist diese Einzelwahrscheinlichkeit = 1, aber auch für 10 Kohabitationen innerhalb der unfruchtbaren Zeit ist die Wahrscheinlichkeit = 0. Dieser Faktor ist deshalb nur als statistische Größe zu verstehen. Bei Anwendung von vielen Werten., wie sie bei dem Heer von Pillenbenutzerinnen vorliegt, ist dies eine Größe, die zwar im Einzelfall nicht angewendet werden kann, aber als Ganzes Aussagen zulässt.)

Dieser Faktor würde bei 7 Kohabitationen pro Zyklus, eine durchaus realistische Zahl, den Wert 1 erreichen, da keine Einzelwahrscheinlichkeit in diesem Fall größer werden kann als 1. (Eine Frau kann pro Zyklus nur einmal schwanger werden).

w_2 ist damit = 1

Fruchtbarkeit innerhalb der fruchtbaren Zeit: (spezieller Zeitfaktor)

Innerhalb der fruchtbaren Tage ist die Wahrscheinlichkeit nicht immer gleich groß ein Kind zu empfangen. Bei jungen Frauen ist der Wert höher, in den Wechseljahren und in der Stillzeit ist dieser Wert niedriger. Da die meisten Frauen zu

jedem Lebensalter die Pille nehmen, soll hier ein hoher Wert eingesetzt werden, der die Dominanz der hohen Fruchtbarkeit in jungen Alter widerspiegelt.

w3 dürfte etwa bei 0,9 liegen.

Zervixschleimfaktor:

Innerhalb der fruchtbaren Zeit verändert sich der Zervixschleim dahingehend, daß Spermien darin emporwandern können. Jedoch ist diese Umwandlung nicht immer gleich gut. Damit kann eine Empfängnis unterbleiben, wenn der Zervixschleim in der fruchtbaren Zeit nicht ausreichende Qualität hat. Dieser Fall dürfte aber verhältnismäßig selten sein, sodaß ich hier ein Faktor von $w4 = 0,5$ annehme.

Ovulationsfaktor:

Trotz äußerer Zeichen von Fruchtbarkeit (Zervixschleim, Temperaturhochlage ect.) kann eine Freisetzung des Eies unterbleiben, da es im sich in den Gelbkörper umwandelnden Follikel steckenbleibt. Außerdem besteht die Möglichkeit eines LUF (eines luteinisierten unrupturierten Follikels), sodaß das Ei nicht freigesetzt werden kann. Dies kann u.U. bis zu 30% der Fall sein. Diesen Faktor nehme ich einmal als Mittelwert von 10% an.

w5 ist damit 0,9.

Nichteinnistung befruchteter Eizellen:

Es kommt vor, daß eine befruchtete Eizelle sich nicht einpflanzt. Werte, die davon sprechen, daß 50% der befruchteten Eizellen sich nicht einnisten, sind unhaltbar. Wahrscheinlich ergeben sich Werte unter 10%. Hier nehme ich einen Wert von 8% an.

w6 ist damit 0,92

Die Rechnung ergibt dann:

$W = \text{Samenfaktor } w1 \times \text{Zeitfaktor } w2$
 $\times \text{spez. Zeitfaktor } w3 \times \text{Zervixschleimfaktor } w4$
 $\times \text{Ovulationfaktor } w5 \times \text{Nichteinnistungsfaktor } w6$

$W = 1 \times 1 \times 0,9 \times 0,5 \times 0,9 \times 0,92 = 0,37$

D.H. ein Paar muß ohne Beachtung der fruchtbaren Zeit damit rechnen, daß etwa 3 Zyklen vergehen, um eine erwünschte Schwangerschaft zu erreichen. Dies entspricht auch den Erfahrungswerten.

In Anwendung auf die Pille ergeben sich hieraus folgende Schlußfolgerungen:

Die Pille hat 3 Hauptwirkungen:

- Verminderung der Zahl der Ovulationen (Faktor w5)
- Verschlechterung der Umwandlung des Zervixschleimes (w4)
- Verhinderung der Einnistung (w6) (ungenügende Ausbildung der Gebärmutter-schleimhaut und Tubenfaktor)

Leider ist es unmöglich, hier genaue Zahlen anzugeben. Zumal diese sehr stark abhängig sein dürften von der verwendeten Hormonzusammensetzung.

Tatsache ist aber, daß die Pille nicht 100% si-

cher ist. Es besteht eine Restwahrscheinlichkeit von unter 1%. Damit kann keiner der Faktoren gleich Null sein, denn die Gesamtwahrscheinlichkeit ist Null, wenn nur ein Faktor gleich Null ist.

Eine diskussionsfähige Annahme stellt folgende Gleichung dar:

Samenfaktor $w1 = 1$
Zeitfaktor $w2 = 1$
spez. Zeitfaktor $w3 = 0,9$
Zervixschleimfaktor $w4 = 0,1$
Ovulationfaktor $w5 = 0,07$ (7% Eisprünge)
Nichteinnistungsfaktor $w6 = 0,05$

$W(\text{Pille}) = 1 \times 1 \times 0,9 \times 0,1 \times 0,07 \times 0,05 = 0,000315$

Das ergäbe eine Systemsicherheit (1200 x W) von $PI = 0,38$

Systemsicherheit ist ein theoretischer PI unter der Annahme von keinen Patientenfehlern oder Störungen in der Resorption bei der Aufnahme der Wirkstoffe.

Der Wert von 0,38 scheint mir durchaus realistisch zu sein.

Die obige Gleichung mit dem natürlichen Wert von $w6 = 0,92$ gerechnet ergibt: $W = 0,0058$ die Differenz zu $W(\text{Pille})$ ergibt: 0,0055. D.H. theoretisch ergibt sich, daß auf 180 Pillenzyklen eine Nidationshemmung kommt.

Dieser Wert dürfte jedoch noch zu hoch sein. Der Zervixschleimfaktor (w4) ist mit dem Nichteinnistungsfaktor (w6) verbunden, (Beides Gestagenwirkungen). Wenn die Wirkung des Gestagenes nicht ausreicht, um eine Einnistung zu verhindern, so dürfte auch der Zervixschleimfaktor höher sein. Im Einzelfall einer verhinderten Empfängnis sind dann die Faktoren w4 und w6 kleiner. Im Einzelfall einer nicht verhinderten Empfängnis sind dann die Faktoren w4 und w6 größer. Da diese beide aber statistisch in die Formel eingehen, ist der Durchschnittswert in der Formel tragend. Daraus ergibt sich, daß auf erheblich mehr Pillenzyklen eine Nidationshemmung kommt. Ich nehme einen sehr vorsichtigen Wert von 5 an. So erhalte ich die Zahl der Zyklen pro Nidationshemmung von 912. Bei z.Z. in Gesamtdeutschland etwa 5 Mill. Pillenbenutzerinnen ergibt sich damit eine Zahl von induzierten Frühstaborten von 4560 pro Monat und pro Jahr von 54.720.

Anmerkungen:

Zum Samenfaktor w1:

Es ist theoretisch anzunehmen, daß Frauen die Ovulationshemmer benutzen, während deren Männer unfruchtbar oder sehr gering fruchtbar sind. Diese Möglichkeit besteht, wenn kein Kinderwunsch vorlag und damit die Fruchtbarkeit des Mannes nicht bewiesen ist. Dann können auch Frauen die Pille nehmen, die unfruchtbar sind, dies aber nicht wissen.

Insgesamt sollen heute 15 % der Paare ungewollt unfruchtbar sein. Darunter mag ein gewisser Prozentsatz von Paaren liegen, die vorher mittels

Ovulationshemmer eine Schwangerschaft vermeiden wollten.

Die errechnete Zahl von 54720 muß daher korrigiert werden um 15% der Frauen, die Ovulationshemmer einnehmen und noch kein Kind geboren haben.

Wenn dies 50% der oben genannten 15% sind, so ergibt sich der Wert $54720 \cdot 0,925 = 50616$.

Zum Zervixschleimfaktor unter Ovulationshemmern w4

Im Allgemeinen wird der Tatsache, daß unter Ovulationshemmern der Zervixschleim ungenügend ausgebildet wird und ein Transport der Samenzellen in die Gebärmutter erschwert, eine große Bedeutung beigemessen.

In meiner Berechnung wird mit 0,1 zu ursprünglich 0,5 als eine Wahrscheinlichkeitsreduktion um 80% auf 20% angenommen. Gegenüber dem (unkorrigierten) nidationshemmenden Effekt unter Ovulationshemmern von 0,05 gegenüber 0,92 eine Reduktion auf 5,43 % um 94,57%. Es wird hier dem Zervixschleimfaktor eine kleinere Bedeutung beigemessen als dem nidationshemmenden Effekt.

Dieser Effekt ist stark abhängig von der Zusammensetzung des verwendeten Ovulationshemmers. Beiliegend als Anlage 1 und 2 Zyklusaufzeichnungen einer Frau unter Verwendung von Oviol 22, einer 2 Phasen-Pille mit je 0,05mg Ethinylestradiol in der ersten Phase (6 Tage) und zusätzlich 0,125mg Desogestrel in der 2. Phase (15 Tage).

Anlage 1 zeigt eine gut ausgeprägte Zervixschleimphase mit der Kennzeichnung S-EW mit der Bedeutung von dehnbarem Zervixschleim mit dem Aussehen des Eiweißes des rohen Eies. Dieser ist kennzeichnend für den Zeitraum höchster Fruchtbarkeit im Zyklus.

Der letzte Tag mit diesem S-EW-Schleim liegt innerhalb des Zeitraumes, an dem eine Ovulation wahrscheinlich eintritt. (12-16 Tage vor Beginn des nächsten Zyklus).

Anlage 2 zeigt diese S-EW Phase vor den möglichen Tagen der Ovulation.

Diese Beispiele zeigen deutlich, daß die Annahme einer wirklichen Verhinderung der Umwandlung des Zervixschleims für Präparate ähnlich Oviol 22, sehr gering zu bewerten ist.

Bei dieser Dosierung ergibt sich auch zwangsläufig, daß die im Nachsatz gemachte Korrektur nicht in dieser Höhe für diese Präparate zutreffen muß.

Hochdosierte Kombinationspräparate zeigen keinen ausgeprägten Zervixschleim, sodaß diese sicher deutlich weniger nidationshemmend wirken. Die heute verwendeten niedrig dosierten Präparate werden jedoch zwangsläufig höhere nidationshemmende Effekte zulassen.

Zu Nichteinnistungsfaktor w6:

In der Literatur werden die präimplantatorischen Verluste oft mit Werten von bis zu 50 oder sogar 70% angegeben.

Diese Annahmen sind nicht haltbar, da hier oft grobe Fehler in den Studien vorlagen, die zum einen auf seltene Idealzyklen basieren, zum anderen die verwendeten biochemischen Schwangerschaftsnachweise durch Querreaktion mit LH positiv reagieren.

In der Untersuchung "Occult biochemical pregnancy: fact or fiction" wird eingehend untersucht, ob präimplantatorische Verluste auftreten. Hier die deutsche Übersetzung der Zusammenfassung:

British Journal of Obstetrics and Gynaecology, July 1988, Vol. 95, pp. 659-663

British Journal of Obstetrics and Gynaecology, July 1988, Vol. 95, pp. 659-663

Verborgene biochemische Schwangerschaft: Faktum oder Fiktion

E.M. Walker, M. Lewis, W. Cooper, M. Marnie, P.W. Howie

Von 38 Frauen, deren Fruchtbarkeit nachgewiesen war und die eine Empfängnis wünschten, wurden täglich Urinproben entnommen, um die Häufigkeit klinisch nicht vermuteter "biochemischer Schwangerschaften" aufgrund später lutealer Phasenanstiege des hCG festzustellen. In 25 klinisch bestätigten Empfängniszyklen traten früheste schwangerschafts-induzierte hCG-Anstiege von der Basislinie 8 Tage nach dem endokrinologisch definierten Datum der Ovulation (mittlere 11,1 Tage, SD 1,3) auf. Urinproben, die während 50 empfängnis-negativer Ovulationszyklen gesammelt wurden, ergaben keinen Hinweis auf irgendeine "biochemische Schwangerschaft" aufgrund später lutealer Phasenanstiege des hCG, die 8 oder mehr Tage nach dem endokrinologisch definierten Ovulationsdatum auftraten. Wenn, wie in früheren Studien, das Ovulationsdatum aufgrund der Länge des Menstruationszyklus geschätzt, und nur das verhältnismäßig unspezifische NIH Antiserum benutzt wurde in RIAs, 7 von 50 (14%) der Zyklen würden biochemische Schwangerschaften vortäuschen, aufgrund von hCG > 50 mi.u./ml in einem Fall oder > 20 mi.u./ml in zwei oder mehreren Fällen nach Tag 20 des Zyklus. Diese "hCG"-Werte traten während oder kurz nach der Ovulation auf und konnten durch LH Quer-Reaktion im RIA erklärt werden. Die "hCG"-Anstiege konnten nicht bestätigt werden, wenn Urinproben nochmals geprüft wurden mit einem Antiserum (Wellcome 895), äußerst spezifisch für hCG. Diese Ergebnisse lassen die Möglichkeit aufkommen, daß die Häufigkeit einer klinisch nicht vermuteten "biochemischen Schwangerschaft" wesentlich zu hoch eingeschätzt wurde.

In dieser Untersuchung wurden 75 Zyklen täglich untersucht, darunter waren 50 Zyklen, die nicht zur Schwangerschaft führten, und 25 Zyklen mit eingetretener Schwangerschaft. Diese Verteilung entspricht unserer Erfahrung, daß etwa ein Drittel der Paare, die eine Schwangerschaft anstreben, dies im ersten Monat erreichen.

In den 50 Zyklen ohne eingetretene Schwangerschaft wurde keine "biochemische Schwangerschaft" (also eine Frühstchwangerschaft) festgestellt. In den 25 zur Schwangerschaft führenden Zyklen konnte diese ausnahmslos frühzeitig festgestellt werden.

Damit ist die Annahme hoher präimplantatorischer Eiverluste auszuschließen. Die angenommene Zahl für w6 mit 0,92 entspricht 8%, was sicher den höchsten anzunehmenden Wert darstellt.

Anlage I

Name:

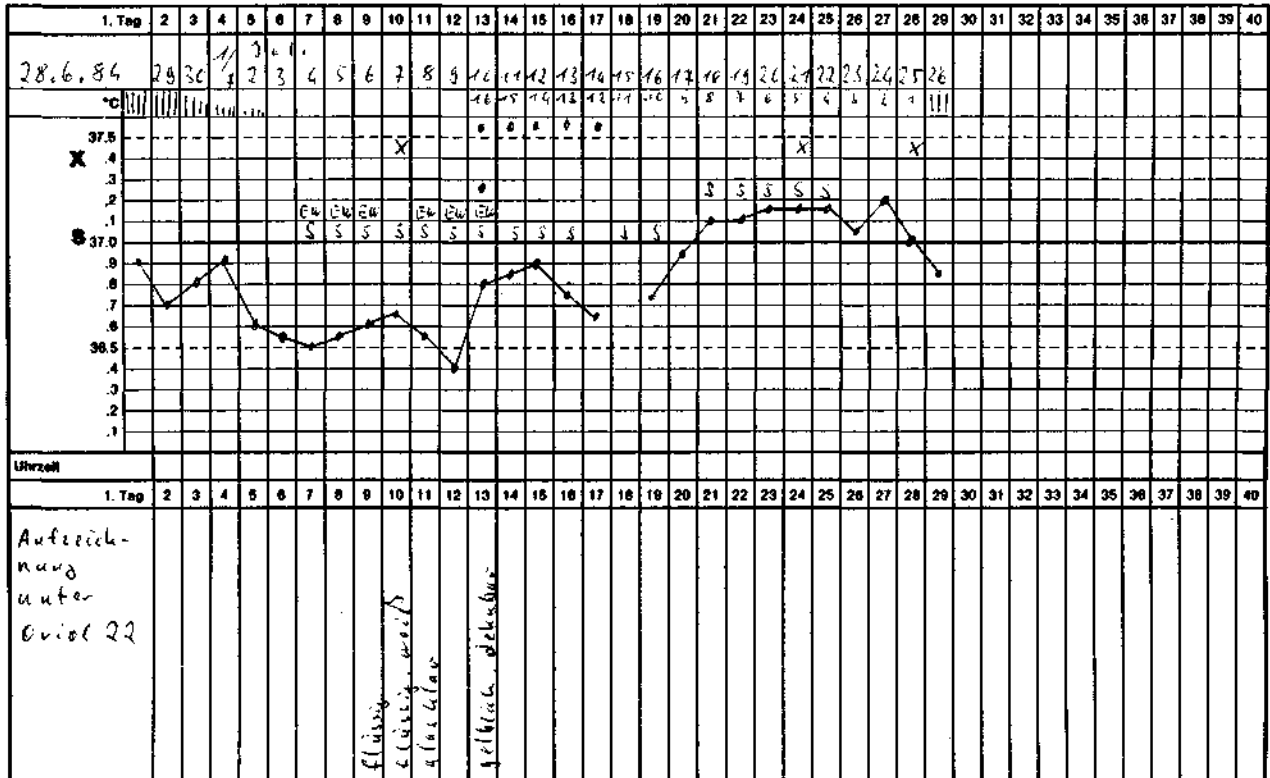
Geburtsdatum:

Jahrgang 62

Anzahl der bisher beobachteten Zyklen: 13

Kürzester Zyklus:

Früheste 1. höhere Messung:



© Dr. med. Josef Rötzer 1982 (Buchhinweis: Dr. med. Josef Rötzer, Natürliche Geburtenregelung, Der partnerschaftliche Weg, Verlag Herder, Wien - Freiburg - Basel)

Anlage II

Name:

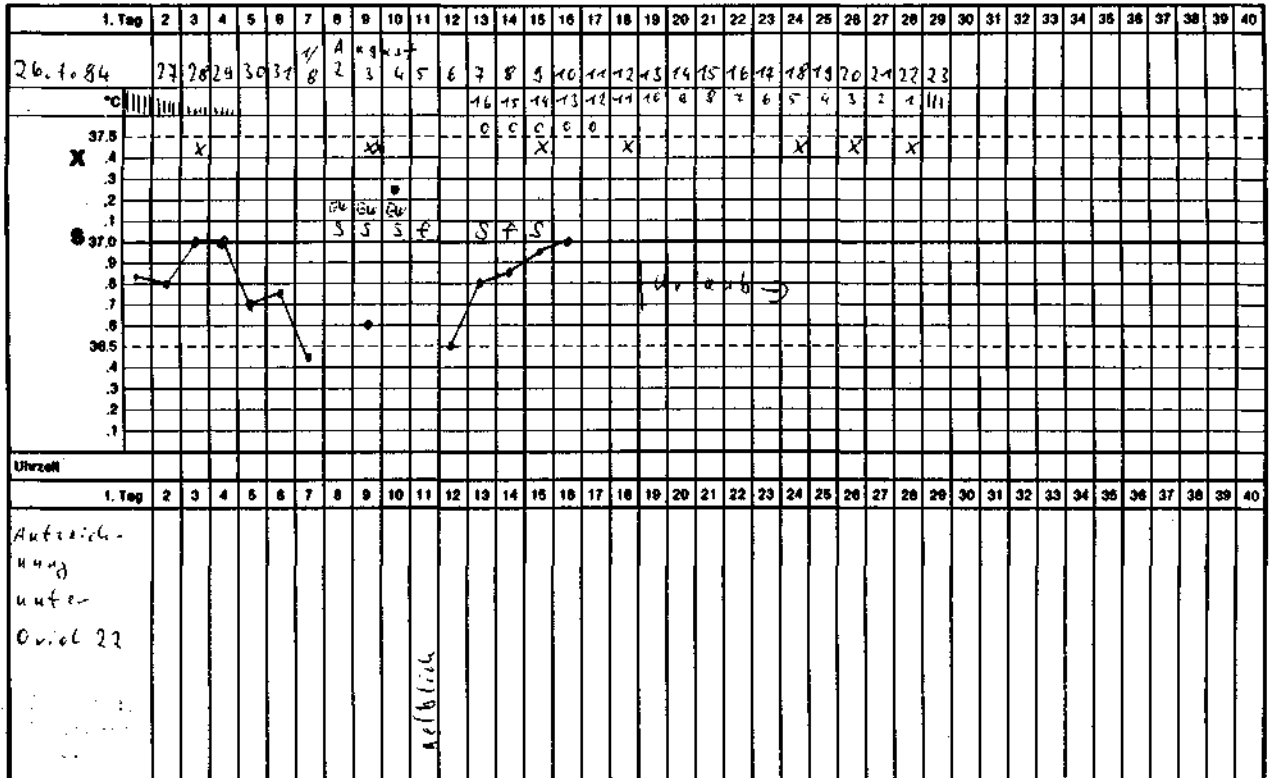
Geburtsdatum:

Jahrgang 62

Anzahl der bisher beobachteten Zyklen: 14

Kürzester Zyklus:

Früheste 1. höhere Messung:



© Dr. med. Josef Rötzer 1982 (Buchhinweis: Dr. med. Josef Rötzer, Natürliche Geburtenregelung, Der partnerschaftliche Weg, Verlag Herder, Wien - Freiburg - Basel)

Rolf Behrend

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Als Thüringer Christdemokrat im Europäischen Parlament ist es für mich eine Ehre und Freude, heute vor Ihnen sprechen zu können.

Das Thema zu dem ich gebeten wurde, meine Gedanken darzulegen und die, was ich hoffe, Ihrer Arbeitstagung Anregungen und Impulse geben möchte, lautet:

Übernimmt Europa das Kernstück der kommunistischen Ideologie mit der Fristenlösung?

Ob die Fristenlösung **das** Kernstück der kommunistischen Ideologie ist, mag dahingestellt sein; sie gehört aber mit zum ideologischen Fundament dieser Gesellschaftsordnung, so daß es aus der Sicht der Parteiideologen in der DDR ein logisch notwendiger Schritt war, im März 1972 durch die damalige Volkskammer das Gesetz zum "Recht" auf Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten verabschieden zu lassen, und somit die Fristenregelung mit anderen Mitteln der Geburtenregelung gleichzustellen. Hinzu kommt die damals nicht zu unterschätzende Begründung, daß die Frau durch Schwangerschaften im dringend gebrauchten Arbeitsprozeß ausfällt.

Andere angeführte menschliche Beweggründe waren meist nur Feigenblätter, in jedem Fall spielten sie eine nebensächliche Rolle. Systematisch wurden schon Grundsteine für Werteorientierungen, Bewußtsein und Lebenssinn in der schulischen Bildung und Erziehung gelegt. (Damit steht die ehemalige DDR ja nur als Beispiel für andere sozialistische Staaten.) So war zum Beispiel ein zu behandelndes Standardwerk im Literaturunterricht der 8. bzw. 9. Klasse der Roman des sowjetischen Dichters Nikolai Ostrowski mit dem Titel: "Kak sakaljalas stal -"Wie der Stahl gehärtet wurde". Die Gedanken des Romanhelden Pawel Kortschagins am Grabe seines Freundes über den Sinn des menschlichen Lebens galten als Kernaussage für die kommunistische Erziehung.

Dreh- und Angelpunkt war jenes Zitat, daß in vielen Feierstunden und Abschlußveranstaltungen für junge Menschen in der DDR verwandt, im Unterricht ausführlich interpretiert werden musste, von den Schülern auswendig zu lernen war und oft als Thema von Aufsätzen gebraucht wurde:

"Das Wertvollste, was der Mensch besitzt, ist das Leben. Es wird ihm nur einmal gegeben, und nutzen soll er es so, daß ihn später sinnlos vertane Jahre nicht qualvoll gereuen, die Schande einer untätigen Vergangenheit ihn nicht bedrücken, und daß er sterbend sagen kann:

"Mein ganzes Leben und meine ganze Kraft habe ich dem Herrlichsten auf der Welt, dem

Kampf um die Befreiung der Menschheit geweiht. Und er muß sich beeilen zu leben, denn irgendeine heimtückische Krankheit oder ein unvorhergesehenes Schicksal können dem Leben jäh ein Ende setzen."

Worin der Sinn des Lebens eines Kommunisten besteht, wird mit dem Kampf um die Befreiung der Menschheit deutlich ausgesprochen und Bewertungskriterien menschlichen Lebens werden genannt. An der Vorbildwirkung dieses Revolutionäres gerade in Sinnfragen durften keine Zweifel gelassen werden. Auch wenn nicht definitiv ausgesprochen, wurde doch zwischen lebenswertem und zwischen lebensunwertem Leben unterschieden, zumindest aber eine Wertung nach kommunistisch-atheistischen Aspekten vorgenommen.

Es oblag dem Geschick eines jeden Lehrers, den ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Freiraum zu nutzen und von seiner Grundhaltung her interpretatorisch auf die Bewußtseinsbildung der Schüler Einfluß zu nehmen, was von einigen, nicht zuletzt christlich geprägten Pädagogen auch genutzt wurde. Natürlich konnte dieses, bedingt durch die Lehrplanvorgabe, nicht zur umfangreichen Vermittlung eines christlichen Menschenbildes führen; trotzdem darf der Einfluß der Pädagogenpersönlichkeit, die übrigens von den Schülern schnell durchschaut und eingeordnet wurde, nicht gering geachtet werden. Es ist daher nicht gerechtfertigt, wenn man jetzt alle Lehrer über einen Kamm schert und als verlängerten Arm von Parteiideologen der SED undifferenziert abstempelt. Ich weiß, wovon ich spreche, denn zu dieser Zeit war ich als Musik- und Deutschlehrer in den oberen Klassen tätig.

Menschliches Leben als Wert an sich rangierte nicht an erster Stelle, sondern die Bewertung, was dieses Leben der sozialistischen Gesellschaft im "Kampf um die Befreiung der Menschheit" (eine Phrase) erbracht hat. Ist es demnach verwunderlich, daß das Fristenregelungsgesetz von 1972 als "sozialistische Errungenschaft der DDR" bezeichnet und in der Präambel Gleichberechtigung und Selbstentscheidung der Frau als "untrennbar mit der wachsenden Verantwortung des sozialistischen Staates und all seiner Bürger" verknüpft werden?

Das Leben der ungeborenen Kinder steht nach Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung der Mutter erst an zweiter Stelle. Die Wertigkeit ist auf den Kopf gestellt, für kommunistisch-atheistische Denkweise aber logische Konsequenz. Der verordnete Atheismus ließ solche Denkweisen zur Staatsdoktrin werden.

In Westeuropa dagegen hing und hängt der Umfang der Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (übrigens ein verharmlosender Begriff) von politischen, kulturellen und religiösen Einstellungen im jeweiligen Land ab. Wiederholt kam es in den letzten Jahren zu einem Wiederaufleben der Diskussion um die Fristenregelung. Wesentliche Ursachen solcher Bestrebungen waren ein verändertes Bewußtsein von der Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau in der Gesellschaft, von der Eröffnung gleicher Lebenschancen von Mann und

Frau im Arbeitsleben und einer erhöhten Abhängigkeit der sozialen Sicherung der Menschen von dem Verlauf der Erwerbsbiographie des einzelnen.

Die Erleichterung der Ehescheidung und neue Formen der Lebensgemeinschaften haben diese Problematik noch verschärft. Dabei ist allen Ländern, die den Schwangerschaftsabbruch erlauben, gemeinsam, daß die soziale Indikation, auch Notlagenindikation genannt, darauf hinweist, daß bestimmte gesellschaftliche Lebensbedingungen, die häufig in materiellen Faktoren begründet sind, als ausschlaggebend für den Abbruch der Schwangerschaft gesehen werden.

Nicht unterschätzt werden dürfen meines Erachtens auch Normen des sozialistischen Osteuropas, deren Einfluß mittelbar die Diskussion um "zeitgemäße Praktiken" hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs beflügelten. Gerade Parteien und Gruppierungen des linken Spektrums, dem Sozialismus und seinen Idealvorstellungen verfallen oder nahestehend, haben diese "sozialistischen Errungenschaften des Ostens" zur Diskussionsgrundlage in westlichen Ländern gemacht. Wir Deutschen bekamen es ja in den vergangenen Wochen und Monaten in vollem Umfang zu spüren. Vielen Ostdeutschen war auch vor der Wende klar, daß versucht wurde, auf allen Ebenen durch Partei- und Staatsführung DDR-Bürger bis in die kleinste Zelle zu manipulieren. Geschickt und getarnt gelang es ihnen, Menschen zu Verfügungsobjekten in ihrem Sinne zu machen. Viele erkannten diese Praktiken erst in vollem Umfang nach 1989. Um so verwunderlicher ist es, daß ein großer Teil heute nicht begriffen hat oder nicht begreifen will, daß auch ungeborene Menschen zu Verfügungsobjekten gemacht wurden, weil der Staat durch seine Gesetze keine Grenzen hinsichtlich Handlungsorientierungen vorgegeben hat.

Somit leistete er dem systematischen Abbau des Wertebewußtseins Vorschub. Verantwortungsbewußtes individuelles Verhalten wurde dagegen immer kritisch betrachtet, das Menschenrecht auf Leben mißachtet, dafür aber kollektive Normen als **das** Maß für Bewertungskriterien erhoben.

Verbrechen aus DDR-Zeiten werden heute mehr oder weniger geahndet. Die Tötung von jährlich 90.000 Kindern laut DDR-Statistik (inoffizielle Angaben sprechen von 200.000) soll nun als Errungenschaft der Frauen in Ostdeutschland auf die ganze Nation übertragen werden.

Der Beitritt nach Artikel 23 gab die Chance, die Werteordnung des Grundgesetzes mit dem 3. Oktober 1990 auf das ehemalige Gebiet der DDR zu übertragen, für ein Grundrecht, dem Schutz menschlichen Lebens, eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Das hätte lediglich bedeutet, daß man in den neuen Bundesländern unverzüglich mit dem Aufbau eines umfassenden und wirkungsvollen Netzes von Hilfsmöglichkeiten und Beratungsstellen hätte beginnen müssen. Der Einigungsvertrag läßt diese Frage bis Ende 1991 offen, um dem gesamtdeutschen Gesetzgeber hier Handlungsfreiheit zu geben. Was daraus bisher gemacht wurde, ist bekannt. Fakt ist aber, und das muß man allen Befürwortern der Fristenregelung, ob mit oder

ohne Pflichtberatung, deutlich sagen, eine gesetzliche Mißachtung menschlichen Lebens, eine der zweifelhaftesten Errungenschaften des Sozialismus zu gültigem Recht für das deutsche Volk zu machen, ist postum ein Teilsieg für das untergegangene sozialistische System.

Nicht alles, was in 40 Jahren im Osten Deutschlands sich anders entwickelt hat als im Westen, war schlecht oder nicht übernehmenswert. Über manches hätte es sich gelohnt, nachzudenken, um auch reformbedürftiges in den alten Bundesländern zu erneuern; aber **kein Unrecht** ist von einem totalitären in einen Rechtsstaat übernehmenswert. Verwundert es dann, wenn viele Bürger der neuen Bundesländer den Rechtsstaat hinterfragen? Muß man ihnen nicht beipflichten, wenn sie sagen, daß eine Gesellschaft, die nicht in der Lage ist, das Leben ungeborener Kinder zu schützen, die es sich nicht leisten kann, Kinder großzuziehen und der Mutter dies nicht ermöglicht, es nicht wert ist, rechtsstaatlich und sozial genannt zu werden?

Auch wenn die Bundestagspräsidentin in der Presse mir klarmachen wollte, daß der mehrheitlich verabschiedete Gruppenantrag mit dem alten sozialistischen Unrecht nichts gemein habe, mußte ich ihr sagen: Wer für die Fristenregelung ist, ob mit oder ohne Pflichtberatung, wer Kindestötungen nicht mehr unter strafrechtlichem Aspekt sehen will, der plädiert dafür, daß für die schwächste und wehrloseste Minderheit der Gesellschaft das alte Unrechtssystem weiter gilt, der klammert die Jüngsten aus dem Rechtsstaat aus.

Es ist meines Erachtens eine fatale Begründung, wenn Abgeordnete des Deutschen Bundestages aus den neuen Bundesländern den Standpunkt vertreten, man könne es der Bevölkerung nicht zumuten, auf ein inzwischen 20jähriges vollkommenes, neutral gesehenes Instrument zur Korrektur einer Mißlichkeit zu verzichten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Es ist eine traurige Wahrheit, daß auch im Europa der Zwölf in den vergangenen Jahren ein systematischer Schwund des Wertebewußtseins eingetreten ist. Jährlich werden in der Zwölfergemeinschaft 1.200.000 Tötungen von Kindern im Mutterleib erlaubt, toleriert bzw. sogar bezahlt. Es ist eine traurige Wahrheit, daß die zu Geburtenrückgängen führende Auswirkung der Gesetze mit verantwortlich dafür sind, daß Europa eine demokratische Krise durchmacht, die sich als fatal erweisen kann. Es ist eine traurige Wahrheit, daß, wenn diese Thematik auf der Tagesordnung des Europäischen Parlaments, steht, vordergründig immer von den Rechten der Frau gesprochen wird. Frauenrechte gehören dort hin, müssen debattiert und eingefordert werden, aber man sollte doch endlich auch die Rechte der Kinder nicht vergessen, die sich nicht wehren können. Im Parlament wird immer für die Frau bestimmt, weil sie Stimmrecht hat. Das Kind hat noch kein Stimmrecht und spielt daher eine untergeordnete Rolle. Ist das verantwortungsvolles Denken für ein Parlament, das Menschenrechte in aller Welt in stundenlangen Debatten behandelt? Welche Ironie, wenn im Europäischen Parlament in einer Anfrage an die Kommission der Europäi-

schen Gemeinschaft mit Aussprache gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung von Abgeordneten des linken Spektrums diese Thematik, verbunden mit Abtreibungstourismus, unter der Überschrift "freier Zugang zu Informationen über Dienstleistungen in den Mitgliedsstaaten" Gegenstand der Tagesordnung ist!

Welche Ironie, wenn es heißt: "Kann die Kommission mitteilen, welche Haltung sie in dieser Angelegenheit einnimmt, und zwar insbesondere während der Vollendung des Binnenmarktes vor dem Hintergrund der geplanten Dienstleistungsfreiheit!" "Kann die Kommission ferner mitteilen, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um Bürgern mit Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft freien Zugang zu Informationen **über** Dienstleistungen und freien Zugang **zu** Dienstleistungen in anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft zu gewährleisten?"

Welche ironische Verhältnismäßigkeit! Man sorgt sich um sauberes Wasser und um saubere Luft. Man sorgt sich um die Vögel, die Fische und die Blumen. Das alles ist gut, sogar sehr gut. Nur wird dies zu einer widerwärtigen, abscheulichen Heuchelei und Scheinheiligkeit, wenn man andererseits die Abtreibung, das Töten menschlichen Lebens für einen normalen Vorgang, ja für eine der vielen Dienstleistungen hält, die im Zusammenhang mit der Schaffung des Binnenmarktes harmonisiert werden sollen.

Und eben diese Fraktionen sind der Auffassung:

1. "daß Frauen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft daß Recht auf Selbstbestimmung über ihr eigenes Leben zugestanden werden muß, also auch das Recht, sich zwischen Elternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft zu entscheiden
2. und äußern wiederholt den eindringlichen Wunsch, daß die EG-Länder, wo dies noch nicht der Fall ist, eine Legalisierung der freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechungen vornehmen und daß alle Mitgliedsstaaten für eine sichere, erschwingliche und allen Frauen zugängliche Abtreibungshilfe Sorge tragen;
3. und beauftragt den Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten zu übermitteln."

Auch wenn diesem Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments unter dem Titel "Freizügigkeit von Dienstleistungen und Gütern" kein einziger Abgeordneter der EVP-Fraktion - der Europäischen Christdemokraten - zugestimmt hat, darf die Gefahr nicht gering geschätzt werden, daß immer wieder von linken Gruppierungen versucht wird, dieses Thema für ideologische Auseinandersetzungen zu mißbrauchen.

Jüngstes Beispiel ist neben dem Thema Abtreibung die Problematik Euthanasie. Das, was viele vor Jahren befürchteten, ist eingetreten: Junges Leben im Mutterleib zur Disposition zu stellen, ist der erste Schritt, der den Bogen schlägt zur Be-

wertung und Entscheidung über Leben von Kranken, Alten, Behinderten. Leben wird, wie im eingangs geschilderten Roman, indirekt einer Bewertung unterzogen. Spätestens mit der Forderung der Sozialisten im Europäischen Parlament (unter anderem dem französischen Abgeordnete Professor Leon Schwarzenberg) nach aktiver Sterbehilfe besteht Gefahr, daß zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben unterschieden werden soll. Mit der scheinheiligen Formulierung "Tod in Würde" werden politische Entscheidungen über die Verfügbarkeit des Lebens gefordert.

Behauptungen aus dem Schwarzenberg-Bericht wie körperliche Schmerzen seien sinnlos und unheilvoll oder die "Würdelosigkeit" einer Krankheit gäbe die Voraussetzung, dem Wunsch "Tod auf Verlangen" nachkommen zu müssen, treffen den Schmerzern nicht nur christlicher Wertvorstellungen.

Wir Christdemokraten fordern eine grundlegende Unterscheidung von "Hilfe **beim** Sterben" und "Hilfe **zum** Sterben". Aktive Sterbehilfe, wie sie im Antrag gefordert wird, verstößt gegen Gottes Gebot, Leben zu schützen, und gibt dem Arzt die Freiheit, über fremdes Leben zu verfügen. Die Unantastbarkeit gilt auch für die Verfügung über das eigene Leben. Eine Tötung auf Verlangen darf den Ärzten nicht erlaubt sein oder gar zur Pflicht gemacht werden. Damit ist nicht gesagt, daß eine aussichtslos gewordene Behandlung, unter allen Umständen und mit allen Mitteln fortgesetzt werden muß, wenn sie die Würde des Kranken verletzt.

Aus christlicher Sicht ist menschliche Existenz mehr als bloße Körperfunktion. Sie umfaßt gleichberechtigt die Personalität und die Würde des Menschen. Auch viele NichtChristen schütteln über den Satz aus dem Schwarzenberg-Bericht "körperliche Schmerzen sind sinnlos und unheilvoll!" nur den Kopf. Die Erfahrungen von körperlichen Schmerzen und Leid gehören unabdingbar zur Existenz des Menschen; sie können Reifeprozesse bewirken und die Würde des Menschen erhöhen. Das heißt wiederum nicht, daß unerträgliche Schmerzen nicht bekämpft werden sollen, im Gegenteil: Eine nach wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführte Schmerzbekämpfung ist ein menschenwürdiger Beitrag für ein Lebensende in Menschlichkeit.

Kurzum, was im Schwarzenberg-Bericht über "Sterbebegleitung" gesagt wird, ist der Einstieg in die Euthanasie. Hier sind gerade wir aus der Vergangenheit belasteten Deutschen aufgerufen, nicht zuzulassen, daß eine mörderische Art von Sterbehilfe durch die Hintertür für alle EG-Staaten festgeschrieben wird.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Europäische Gemeinschaft in diesen Fragen keinerlei Zuständigkeit besitzt. Wenn von Subsidiarität in den Maastrichter Verträgen die Rede ist und man diese ernst meint - und daran besteht meines Erachtens kein Zweifel - darf das Präsidium des Europäischen Parlaments nicht den auch in Zukunft wiederkehrenden Versuchen unterliegen, solche Themen zum Gegenstand von Entschlie-

Bungen zu machen, weil sie letztendlich dort nicht hingehören und immer nur dazu genutzt werden, christliche Wertvorstellungen in Mißkredit zu bringen.

Meine Damen und Herren!

Halten wir fest:

Bemühungen, die Abtreibungsmethoden in Europa zu harmonisieren mit der Begründung, "freier Zugang zu Dienstleistungen" bzw. unter dem Vorwand einer Beseitigung oder Verringerung des *Abtreibungstourismus* hätte letztendlich nur zum Ziel, Unrecht Recht werden zu lassen und die sogenannten Errungenschaften, die in einzelnen europäischen, vor allem ehemals sozialistischen Ländern Osteuropas, durchgesetzt wurden, für alle geltend zu machen.

Ob in Europa das Tempo eines Verfalls menschlicher Werteorientierung forciert wird, hängt auch wesentlich von den Entscheidungen der nächsten Wochen in Deutschland ab. Deutschland ist in Europa nicht irgendwer. Es zeugt von einseitiger Denkweise, wenn man meint, Deutschland ist nur interessant hinsichtlich des Wertes und der Kaufkraft seiner DM, interessant hinsichtlich seiner Wirtschaftsmacht. Auf diese europäische Nation richten sich gerade jetzt die Augen ob des Mutes oder der Schwäche dieses Volkes in der Frage der Menschenrechte, nicht zuletzt auch wegen der deutschen Vergangenheit. Leider hat das deutsche

Parlament vor wenigen Wochen in dieser Frage mehrheitlich versagt. Erheben wir unsere Stimme und hoffen und beten wir, daß es Richter gibt, die das Grundgesetz so interpretieren, wie es von seinen Verfassern gewollt ist und daß Gottes Gebot "Du sollst nicht töten" **als Gebot für die Menschen** wieder anerkannt wird.

Es ist eine edle Sache, Kriege zu verhindern und Frieden zu schaffen, aber *nur die Kriegsfronten nach* innen verlagern, Kriegswerkzeug gegen klinische Waffen vertauschen, mit beiden aber menschliches Leben vernichten, Massenvernichtungsmittel verachten, im gleichen Atemzug aber nicht gegen massenhafte Vernichtung jungen menschlichen Lebens plädieren, heißt, Unrecht vom Gesetzgeber als Recht deklarieren lassen zu wollen.

Übernimmt Deutschland im Einigungsprozeß diesen Teil der kommunistischen Ideologie und Praktik, ist das signalhaft für ganz Europa, und es fällt damit mehr als nur ein Paragraph. Es zerfällt ein wesentlicher Teil der Werteordnung eines Volkes. Einen Menschen vom Leben auszuschließen, weil er unerwünscht ist, kann man zwar als eine "sozialistische Errungenschaft im Kampf um die Befreiung der Menschen" bezeichnen, es bleibt aber Unrecht, das weitere Bemühungen um friedliches Zusammenleben in Europa und in der Welt in Frage stellt.

Johanna Gräfin von Westphalen

"Wir geben nicht auf!"

Der Beginn der Lebensrechtsbewegung in Deutschland Anfang der 70er Jahre war die Antwort auf die Bewegung "Mein Bauch gehört mir". Mit den zunehmenden Liberalisierungsbemühungen der Sozialisten und Neomarxisten wuchs auch die Gegenbewegung der Lebensschützer. Als das Bundesverfassungsgericht 1975 die Fristenregelung der Sozial-Liberalen verwarf, war es schier unvorstellbar, daß heute, 17 Jahre später, ein noch brutaleres Gesetz zur Freigabe der Abtreibung den Bundestag passieren würde, zudem unter der Mitwirkung von 32 CDU-Abgeordneten, darunter die Bundestagspräsidentin und der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Mit dieser Fristenregelung soll im Rechtsstaat Deutschland erstmals die Tötung ungeborener Kinder nicht nur zugelassen, sondern als Recht verankert werden.

Dieser ungeheuerliche Vorgang läßt vermuten, daß es elementare Lebensbereiche gibt, die von wichtigen Teilen unserer Gesellschaft völlig wertfrei gesehen werden. Die situative Ethik hat sich weitgehend durchgesetzt. Der notwendige Grundkonsens wird so immer mehr zerstört. Ein Miteinanderleben in Achtung und Toleranz für- und miteinander ist ernsthaft in Gefahr.

Es geht also bei der Einschätzung von Bedeutung und Auswirkung der Bundestagsentscheidung vom 26. Juni nicht allein um die Legalisierung von Tötungshandlungen, sondern auch um die fort-

schreitende Zerstörung von Werten, die für den Zusammenhalt der Gesellschaft unerlässlich sind. "Ein umfassender Angriff auf die Fundamente unserer Humanität ist im Gang" sagt Hans Zehetmair, der Bayerische Kultusminister (in "MUT" Nr.300, August 1992). Wir müssen damit rechnen, daß bei künftigen gesellschaftspolitisch wichtigen Entscheidungen die Liberalisierungstendenzen weiterhin zunehmen werden. Somit werden sich die Vertreter einer auf christlichem Verständnis beruhenden Familien- und Gesellschaftspolitik immer mehr in der Minderheit befinden. Ihre Vertretung im Deutschen Bundestag wird in Zukunft unsicher. Ihr Fehlen im Bundestag entspräche jedoch nicht - immer noch nicht- dem tatsächlichen Anteil christlich oder humanistisch orientierter Bürger in Deutschland. Viele Bürger sind nur mutlos, sprachlos, verunsichert, schlecht oder falsch informiert, desorientiert durch jahrelange sozialistische Diktatur oder neomarxistische Beeinflussung durch Medien, öffentliche Erziehungseinrichtungen, unterwanderte Kirchen, etc., durch den Feminismus oder gar durch Feministinnen in höchsten Staatsämtern.

Wir, die wir seit Beginn der 70er Jahre das alles beobachten mußten und es aufzuhalten versuchten, obwohl unsere Kräfte eigentlich immer schon nicht reichten, wir, die wir nun diesen unerhörten Werteeinbruch wachen Geistes (-will sagen: ohne die bei Politikern übliche hilfreiche Verblödung, wenn's ganz arg wird) erleiden müssen, die wir uns nichts vormachen, -dürfen **wir** jetzt aufgeben? Wochenlang habe ich nun darüber nachgedacht, verzweifelte Briefe scheidender Mitglieder gelesen, nicht gewußt, was ich ihnen noch antworten soll, bittere Diskussionen im CDL-Bundesvorstand... Mir

hat die Frage weiter geholfen: Warum gerade jetzt aufhören? Weil wir uns die Wiedervereinigung **anders** vorgestellt haben? Weil wir diese maßlose Enttäuschung nicht verkraften, daß Schurken just diese glückliche Wiedervereinigung dazu mißbrauchten, fundamentale Rechte unseres Rechtsstaates außer Kraft zu setzen? Oder weil sich nur ein sechstel der Bundestagsabgeordneten bereit fanden, für den Vorrang des Rechts auf Leben vor Willkür zu votieren? Ja, man könnte schon zweifeln - aber warum gerade jetzt? Ist nicht zu befürchten, daß wir uns auf weitere Greuel einstellen müssen? Wir sind noch nicht am Boden aller Übel angekommen.

Wir leben wieder oder noch in einer Demokratie. Wollen wir uns freiwillig die Hände binden und nur Zuschauer sein in Zukunft? Wie könnten wir da vor den Widerstandskämpfern des 3.Reiches bestehen! **Sie** wußten, daß sie Kopf und Kragen, ihre Ehre, das Wohl ihrer Familien riskierten. Was riskieren wir?

- Wie wollen wir vor denen bestehen, die dem sozialistischen Gewaltssystem trotzen und sich nicht arrangierten? Die Opfer des Ulbricht- und Honncker-Staates wären doppelt betrogen, wenn sich heute nicht Mutige und Unbeirrbare fänden, die der als human und tolerant umgeschriebenen fortdauernden Unmenschlichkeit entgegentreten, ungeachtet des unmittelbaren, greifbaren Erfolges. Für den Erfolg sind wir nicht zuständig!

- Wie könnten **wir**, die wir ja wissen, "was gespielt wird" und was verspielt und verraten wird, wie könnten wir noch bestehen vor denen, die nach uns kommen, wenn wir jetzt schon aufgeben?

Und wie steht es mit unserer Verpflichtung gegenüber Ihm, dem Herrn über Leben und Tod, dessen Ruf wir doch bisher gefolgt sind? "Niemand, der seine Hand an den Pflug legt und zurück schaut, ist tauglich für das Reich Gottes."(Lukas 9/62) Jeder von uns in der Lebensrechtsbewegung hat vor kürzerer oder längerer Zeit begonnen, die Hand an den Pflug zu legen. Wir wollen auch jetzt nicht zurückschauen.

Die Lebensrechtsbewegung hat viele Facetten, und das ist gut so. Jede Gruppierung hat ihren spezifischen Schwerpunkt, Aufgaben, die sie sich selbst gestellt hat und ihre eigene Arbeitsweise. Uns alle eint aber das gemeinsame Ziel: die Sicherstellung des Vorrangs des Lebens vor Willkür, die volle Anerkennung der Würde und Einmaligkeit eines jeden Menschen, egal in welcher Lebensphase oder Situation. Mag dieses unser Ziel auch weiter weggerückt sein, oder gerade deshalb: wir müssen in diesem Ziel einig sein, wir müssen **eine** Front bilden, um kraftvoll für unser Ziel weiterzukämpfen, jeder mit seinen Mitteln und Möglichkeiten, niemals gegeneinander! Die Lebensrechtsbewegung muß jetzt zu einer größeren Gemeinsamkeit finden (H. Steeb), zu einer besseren Vernetzung. Sonst wird es nicht gelingen, den Gegnern des Lebens ihr eng geknüpftes Netzwerk zu durchbrechen. Wir sind ein ernst zu nehmender Faktor in Gesellschaft und Politik, dessen müssen wir uns bewußt sein!

- Wer, wenn nicht wir, soll die notwendige Informations- und Aufklärungsarbeit machen? Wer sonst würde z.B. dem unheilvollen Wirken der sog. Beratungsorganisation "pro-familia" entgegentreten, sie enttarnen?

- Auf wen sollen die Politiker guten Willens sich

stützen in ihren Bemühungen, wenn nicht auf uns?

- Wer soll den notwendigen Druck ausüben, ohne den es in der Politik keine Bewegung gibt?

Bedenken Sie: Zu Honeckers Geburtstag vor 5 Jahren gab es ernsthaft herzliche Glückwunschsreiben westdeutscher Politiker. Ja, auch die CDU war unter Geißlers Einfluß drauf und dran, die Wiedervereinigung als Fata morgana zu betrachten, (1988, Antragsentwurf für Wiesbadener Parteitag), bis sie durch tapfere Verteidiger der Menschenwürde eines Besseren belehrt wurden. Heute will man davon nichts mehr wissen.(Enno v.Loewenstern in Die Welt 15.6.92.) Steht es uns nicht gut an, weiterhin darauf hinzuwirken, daß auch in der Abtreibungsfrage das Pendel wieder zurückschwenkt, ähnlich wie damals, vor 3 Jahren als viele es nicht wahrhaben wollten, was sich anbahnte?

Vorerst bleibt uns diese kostbare Zeitspanne bis zum endgültigen Entscheid des Bundesverfassungsgerichts. Und nach dem Urteilsspruch beginnen vermutlich von neuem die Gesetzesberatungen im Bundestag. Wir müssen uns sachkundig machen, um noch entschlossener diejenigen zu unterstützen, die in den nächsten Wochen politisch und rechtlich kämpfen, daß es doch zum verbesserten Lebensschutz ungeborener Kinder kommt. Wir müssen weiter über das Unrecht an den Schwächsten unserer Gesellschaft und über den Betrug an den Frauen und Müttern aufklären, -kein Totschweigen zulassen. Unsere Aufgabe wird es sein, der Fratze des Kindermordes den Schleier des Humanen, des Harmlosen, der Privatangelegenheit zu entreißen, -begreiflich machen, daß kein Rechtsstaat, keine Zivilisation, keine humane Gesellschaft, ja, nicht einmal die Tyrannei Bestand hat, wenn das Töten als Lösung akzeptiert wird, wenn das Recht des Schwachen vor dem Übergriff des Stärkeren ungeschützt bleibt.

Die Arbeit und der Kampf der Lebensrechtsbewegung wird somit auch weiterhin auf Folgendes gerichtet sein:

- auf die gesetzliche und insbesondere strafrechtliche Bewertung der vorgeburtlichen Kindstötung,
- auf die Vereinfachung, Privatisierung und Verharmlosung dieser Tat, z.B. durch die Abtreibungspille RU 486,
- auf das Unrecht der Verharmlosung und des Verschweigens der Folgen der Abtreibung,
- auf die Hilfe für Mütter zum Leben **mit** ihren Kindern,
- auf den Schutz der krank oder behindert geborenen Kinder,
- auf den Mißbrauch der Gentechnologie und Embryonenforschung,
- auf den Schutz des kranken und sterbenden Menschen vor mitleidverbrämter Sterbehilfe,
- auf den Schutz des Menschen vor dem Urteil Dritter, ob sein Leben lebenswert ist oder nicht,
- auf die Gefährdung unserer moralischen Lebensgrundlagen.

Wir, die wir erkannt haben, daß es hier nicht um irgendwelche "emanzipatorischen Errungenschaften" sondern um entscheidende Fragen unseres Gemeinwesens geht, zudem um Fragen christlicher Existenz, haben kein Recht auf Mutlosigkeit, auf Resignation, auf Tatenlosigkeit. Wir befinden

uns im offenen Kulturkampf (Kardinal Meisner). In diesem Kampf geht keiner von uns "von der Fahne"! Wir machen weiter - wir geben nicht auf!

In einem mir sehr lieb gewordenen Betrachtungsbüchlein, welches Julia Schätzte, die CDL-Vorsitzende von Baden-Württemberg mir letzte Weihnachten schenkte, lautet die Botschaft vom 30. August, merkwürdigerweise der Tag, an dem ich dieses hier ausarbeitete, folgendermaßen:

"Leben, irdisches Leben bedeutet Kampf. Ein Kampf, in welchem der Mensch immer der Verlierer sein wird, es sei denn, er ruft die ewigen Lebenskräfte zu seiner Hilfe. **Tut dies**, und alles, was

euch in die Quere zu kommen die Macht hat, schleicht geschlagen davon. Sagt euch stets in den kleinen wie auch in den großen Dingen des Lebens: Nichts kann mir Schaden zufügen, nichts kann mir Angst einflößen. In IHM werde ich überwinden! - **Haltet unbesiegbar stand, euer Gesicht den Feinden des Lebens zugewandt.**" Dies möchte ich Ihnen mit auf den Weg geben, so wie es mir mitgegeben wurde. Danke!

* ("Ich rufe euch noch einmal" (God at Eventide) Neuer Johannes Verlag, Reinhold Zbinden AG Bern, 4. Aufl. 1986).

aus Münchner Ärztliche Anzeigen Nr. 46 Seite 25 vom 14. November 1992

von Dr. med. E. Th. Mayer, München

Die Erlanger Lebensrettung und ihre hysterischen Kritiker

"Alleinentscheidungsrecht der Frau" über Leben und Tod ernsthaft bedroht

Ein lebendiges Kind in einer hirntoten Mutter, die als "komplexes Organtransplantat" selbst im Tode noch Leben weitergeben kann, hat fast alle Feministinnen im Lande zum Aufkreischen gebracht: "Ihr Ärzte seid doch pervers!" (Alice Schwarzer) und andere keifende Schlagzeilen wie "Baby im toten Bauch", "Kind im (kalten) Leichnam" und "ehrgeiziges Experiment unter menschenverachtenden Umständen" (Frau Prof. Ulla Mitzdorf). - Freilich, man kann jetzt nicht mehr mit verharmlosenden Begriffen wie z. B. "Schwangerschaftsgeewe" über die elementare Tatsache hinwegtäuschen, daß es sich hier um ein von vielen Millionen Fernsehzuschauern gesehenes individuelles Menschenkind handelt, welches man aller Voraussicht nach aktiv töten müssen, um zur Tagesordnung übergehen zu können. Schließlich steht nach dem Lebensrecht des Kindes im Mutterleib nunmehr auch das Sorgerecht der Eltern für ihre geborenen Kinder zur Disposition. Sieht man sich doch in der gerade angelaufenen "Kampagne gegen Kindesmißhandlung" mit denselben Eiferinnen konfrontiert, die eine von ihnen definierte und jedenfalls nichttödliche Gewalt gegen Kinder mit letztlich trostloser Heimunterbringung der Kinder sanktionieren möchten.

Zugegeben, man kann schon mal die Nerven verlieren, denn gleichzeitig müßte für diese ganze Weltverbesserungs-Richtung die Meldung höchst peinlich sein, nach der ein prominenter Agitator "für Frieden und Gewaltlosigkeit" schon 1984, d.h. fünf Jahre nach Antritt seines staatlicherseits wohl-dotierten Martyriums, einen Waffenschein für eine 38er Pistole sich ausstellen ließ für einen zuletzt und zutiefst unfriedlichen Zweck Anfang Oktober 1992. Da kann der betroffene Sohn, Till Bastian (ehemals Generalsekretär der Weltfriedensärzte, Sektion "BRD"), in seiner Traueranzeige (in der SZ vom 24.7.25. Oktober, S. 59) mit einem Zitat aus "Huttens letzte Tage": "Ich bin kein

ausgeklügelt Buch, ich bin ein Mensch in seinem Widerspruch", sich doch nicht einfach davonstellen. Bei den Kritikern seiner eigenen Friedens-Agitation war er nicht so pingelig und diagnostizierte als praktischer Arzt "Paranoia", die damals in der Sowjetunion noch zwangsbehandelt werden konnte. Aber daß in diesen Tagen der Täter, Gerd Bastian, und sein Opfer, Petra Kelly, gemeinsam geehrt werden konnten - wie bei der Trauerfeier der Grünen am 1.11. 92 in der Bonner Beethovenhalle geschehen - das ist in einem ökomarxistisch ver-rückt gemachten Deutschland selbstverständlich "Normalität".

Warum diese Ärzte im Urteil, noch dazu im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben eines allseits bedrohten Kindes in Erlangen? - Weil, so meine ich, weil auch wir alle diesen menschenfreundlich sich gebenden Zumutungen ausgesetzt sind, so z. B. auch denen des Professors Julius Hackethal, der jetzt noch eine uralte Rechnung mit der Chirurgischen Klinik Erlangen aus den Jahren 1963/1964 begleichen möchte mit seiner Strafanzeige gegen den leitenden Oberarzt der Klinik, in der Hackethal (damals in seiner vorcaesarischen Zeit noch Karlheinz mit Vornamen) seinen Klinikchef Prof. Hegemann mit beantragter Pistole am Operieren hindern wollte, um - wie Hackethal schon damals wähnte - "Menschenversuche zu verhindern". Und als hätt' ein Zunder still geglimmt, wird der Dollpunkt des sich jetzt "Julius" nennenden Zyankali-Sterbehelfers nach 28 Jahren wieder produktiv, obwohl eine alte Dankbarkeit für den Bayerischen Landesärztekammerpräsidenten ihn hätte hindern sollen, der ihn 1964 vor dem Approbationsentzug gerettet und nach Schleswig-Holstein ins Krankenhaus Lauenburg fortzuloben half, wo Hackethal im öffentlichen Dienst zwar scheiterte, aber sogleich der große Medizinkritiker wurde, wie ihn alle Medien uns als gefundenes Fressen seither bis zum Überdruß vorsetzen.

So wird eine angeblich informierte Welt mündiger Bürger von geltungssüchtigen Psychopathen und rücksichtslosen Polit-Agitatoren schließlich für so dumm verkauft, daß - wie in Deutschland jüngst geschehen - der betrügerische SED-Staatsbankrott glatt übersehen wurde und man jetzt allen Ernstes von den "Kosten der Wiedervereinigung" "faseln" kann. Einen einsamen Höhepunkt der Volksverdummung im Zusammenhang mit dem Lebensrecht aber erklimmte die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit ihrem sogenannten Kulmbacher Brief vom 4.12. 1991, in dem u.a. behauptet wird: "Die letzte Entscheidung der Frau

darf nicht als ein Selbstbestimmungsrecht verstanden werden, das über das ungeborene Leben gestellt wird, sondern als Ausdruck ihrer Würde."

Demgegenüber läßt die Erlanger Lebensrettung gottgewolltes Leben eines Kindes zu, bei dessen Mutter alle ärztliche Bemühung um ihren Lebenserhalt vergeblich war. Das ist würdig und recht. -

Das vermeintliche Alleinentscheidungsrecht der Frau über Leben und Tod des in ihr nunmehr heranwachsenden Kindes aber wird durch diesen medizinischen Fortschritt ernsthaft bedroht. Darum also das feministische Geschrei zur Venebelung der Aussicht auf ein einziges hilfloses Kind. - Dennoch: Ecce homo!

Dr. med. Georg Götz 80 Jahre alt

Wenn Dr.med.Georg Götz in Neusäß bei Augsburg, der 2. Vorsitzende der Europäischen Ärzteaktion, am 28. November 1992 seinen 80. Geburtstag feiern darf, so kann er auf ein reich erfülltes Leben zurückblicken. Geboren noch vor dem 1. Weltkrieg am 28. November 1912 in Augsburg erlebte Dr. Götz alle Höhen und Tiefen der deutschen Geschichte in diesem Jahrhundert. Deshalb war sein Leben nur scheinbar ganz ungewöhnlich, denn es verlief in einer außergewöhnlichen Zeit. Eben diese Umstände einer außergewöhnlichen Lebenszeit prägten das Leben von Dr. Götz schon von früher Kindheit an.

Dr. Götz war noch keine zwei Jahre alt, da brach bereits der 1. Weltkrieg aus mit vielen Entbehrungen, die alle Kriegsjahre hindurch, besonders aber im Hungerjahr 1917, selbst Kleinkinder zu ertragen hatten. Die nicht weniger schweren Nachkriegsjahre nach dem 1. Weltkrieg mit den ständig wechselnden Regierungen in der Weimarer Republik mit der Inflation, mit der Wirtschaftskrise und der hohen Arbeitslosigkeit waren, ganz im Gegensatz zu den Verhältnissen nach dem 2. Weltkrieg, nicht dazu angetan, der heranwachsenden Jugend rosige Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Diese wurde vielmehr zur damaligen Zeit zur Bescheidenheit erzogen und die Jugend war auch bei beschränkten finanziellen Möglichkeiten zufrieden und ohne jedes Anspruchsdenken. Zufriedenheit und Anspruchslosigkeit waren dann auch die Eigenschaften, die das ganze Leben von Dr. Götz geprägt haben.

Nach der Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium in Neuburg an der Donau, wo Dr. Götz seine das ganze Leben hindurch anhaltende Liebe zur lateinischen Sprache erworben hatte, studierte er an der Universität Erlangen Medizin. In Erlangen legte Dr. Götz 1939 das medizinischen Staatsexamen ab und erhielt die Approbation zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Schon in dieser Zeit galt das Hauptinteresse von Dr. Götz den noch ungeborenen Kindern, den Neugeborenen und den Kleinkindern, war es doch sein eigentlicher Berufswunsch, Kinderarzt zu werden. Deshalb promovierte Dr. Götz an der Universität Erlangen über das Thema "Beiträge zum Frühgeburtenproblem" und leistete dann anschließend die Medizinalpraktikanten- und Voluntärassistentenzeit an der städtischen Kinderklinik in Augsburg ab.

Der Wunsch, Kinderarzt zu werden, wurde jedoch bald durchkreuzt durch den Ausbruch des unseligen 2. Weltkrieges und durch die Einberufung von Dr. Götz zur damaligen Wehrmacht, bei der er den völlig unnützen und unverantwortbaren Frankreich-



und Rußlandfeldzug als Stabsarzt der Reserve in der 17. Panzerdivision mitmachen mußte. Drei Jahre war er in dieser Panzer-Division als Truppenarzt in einem Panzer-Pionier-Bataillon tätig, um dann anschließend als Adjutant des Divisionsarztes im Divisionsstab Verwendung zu finden. Nur wer selbst als Truppenarzt im 2. Weltkrieg tätig war, weiß um die Strapazen, die Entbehrungen, die oft heroische Tapferkeit vieler Soldaten, aber auch um die immer wieder auftretende völlige Hilflosigkeit in bedrohlichen Situationen. Er weiß vor allem aber auch um die unermeßlichen Opfer und das unsagbare Leid, die dieser von einem Größenwahnsinnigen Diktator ausgelöste Krieg über viele Millionen von Menschen brachte. Hautnah war gerade der Truppenarzt mit dem Geschick der unzähligen Verwundeten, der Gefallenen, der Seuchenkranken und der Erfrorenen auf beiden Seiten des Kriegsgeschehens konfrontiert. Nachdem Dr. Götz das außerordentlich große Glück hatte, Krieg und Gefangenschaft lebend zu überstehen, durfte er am 18.1.1946 heimkehren. Die fünf Jahre Kriegsdienst gingen an Dr. Götz nicht spurlos vorbei, sie festigten seine Einstellung und seine Gesinnung in allen Fragen nach dem Sinn und dem Wert menschlichen Lebens, aber auch sein Urteilsvermögen über Recht und Unrecht am Menschen, über die Würde der menschlichen Person und über die Gefahren, die für den Menschen sich

aus der rasanten technischen und medizinischen Entwicklung ergeben.

So war es ganz selbstverständlich, daß Dr. Götz nach der Weiterbildung in der Prosektur des pathologischen Institutes am städtischen Krankenhaus Augsburg, nach Landarztvertretung und nach seiner am 10.5.1948 erfolgten Niederlassung als praktischer Arzt in Stadtbergen bei Augsburg sich nicht allein auf die kurative Medizin beschränkte. Frühzeitig erkannte er, daß trotz des Zusammenbruches der menschenverachtenden und menschenvernichtenden Ideologie des Nationalsozialismus neue Gefahren und Bedrohungen für den Menschen in allen seinen Lebensphasen heraufbrachen, Gefahren, die die Unantastbarkeit menschlichen Lebensrechtes bestreiten und die vor allem für das vorgeburtliche menschliche Leben, für das behinderte menschliche Leben und für das sich seinem Ende zuneigende menschliche Leben im fortgeschrittenen Alter sich abzeichneten.

So trat Dr. Götz frühzeitig der "Aktion Lebensrecht für Alle" e.V.(Alfa) bei, in deren Vorstand er tätig war. Er wurde auch Mitglied bei der "Aktion Leben" e.V. in Abtsteinach, der Aktion "Ein Platz auf der Erde" Patenschaftsverein für die Ungeborenen in Windheim sowie der "Europäischen Bürgerinitiative zum Schutze der Menschenwürde" UCE. Nach Gründung der "Europäischen Ärzteaktion" trat er dieser weltweit operierenden Ärzteaktion bei, deren stellvertretender Vorsitzender er nach dem Tod von Prof. Magnus Schmid in München und der lebensbedrohlichen Erkrankung von Dr. Siegfried Ernst in Ulm 1978 wurde. In allen seinen ehrenamtlichen und nebenberuflichen Funktionen leistete Dr. Götz ein Übermaß vor allem an publizistischer Arbeit und an Vortragstätigkeiten. Auf diesem Gebiet war er so erfolgreich, daß er 1976 vom Berufsverband der praktischen Ärzte und der Allgemeinärzte für seine Arbeit "Sterbehilfe in Theorie und Praxis" -ein letzte Hilfe Kurs" den BPA-Preis erhielt, der mit 5000 DM dotiert ist. Weit bekannt

dürfte auch sein Buch "Ehe und Familie heute - Natürliche Empfängnisregelung aus ärztlicher Sicht" geworden sein.

All diese Aktivitäten erforderten ihren Preis. 1978 erlitt Dr. Götz einen Herzinfarkt, der ihn zur Aufgabe seiner Praxistätigkeit zwang und nur noch vertragsärztliche Tätigkeit bei Musterungen zur Bundeswehr zuließ. Aber all die vielseitigen Aufgaben hätte Dr. Götz nicht erfüllen können, wäre nicht seine Frau, mit der er 1991 in aller Zurückgezogenheit die goldene Hochzeit feiern durfte, hilfreich und verständnisvoll zur Seite gestanden. Es spricht auch für die soziale Einstellung des Ehepaares Götz, daß dieses neben einem eigenen Sohn, der jetzt ebenfalls als praktischer Arzt tätig ist, zwei Adoptivkinder annahm und dazu noch ein Riegekind.

Wenn man das ganze Leben von Dr. Götz rückblickend in die so wechselvolle Geschichte dieses Jahrhunderts betrachtet, so muß man bei der Würdigung seiner Person neben seinen vielen Verdiensten um den Schutz menschlichen Lebens in allen seinen Lebensphasen die besondere, sein ganzes Leben prägende und richtungsweisende Eigenschaft hervorheben: Eines besaß Dr. Götz immer- einen fest verankerten christlichen Glauben, Zuversicht und Vertrauen in eine Hand, die uns führt. Nichts kann nur Zufall sein, auch nicht im Leben von Dr. Götz. Der Glaube an Gott, an seine Fügung, die über allem steht und die uns sicher leitet, ist das tragende Fundament im Leben von Dr. Götz. Dieser Glaube an Gott, der nie ohne Hoffnung sein kann, möge die künftigen Lebensjahre von Dr. Götz in dieser orientierungslos gewordenen Zeit weiter begleiten. Dies wünschen ihm die Mitglieder der Europäischen Ärzteaktion und der vielen Lebensrechtsbewegungen, deren aktives Mitglied Dr. Götz seit ihren Gründungen ist.

Alfred Häußler



*Ich bin immer noch
gegen die Sünde,
aber ich bin mir nicht sicher
was Sünde ist.*

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein

Direktor des Institutes für Soziale Pädiatrie in Mainz des Kinderneurologischen Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz

Die Verfassung gebietet:

Die Abtreibungen bekämpfen und nicht tolerieren!

Weder heutiges "Indikationenmodell" mit Strafdrohung noch neues "Fristenmodell" mit sog. "sozialen Hilfen" ausreichend für das Lebensrecht der Ungeborenen.

Irreführende Bezeichnung

"Schwangeren- und Familienhilfegesetz"

Mit seiner Einstweiligen Anordnung vom 4. August 1992, das neue Fristenregelungsgesetz für die Abtreibung mit der offiziellen, aber gänzlich irreführenden Bezeichnung "Schwangeren- und Familienhilfegesetz" bis auf die sozialen Begleitbestimmungen nicht in Kraft treten zu lassen, hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichtes ein hoffnungsvolles Signal für das Lebensrecht der Ungeborenen gesetzt. Bis zum 25. August mußten dem Gericht nun die Klageschriften des Freistaates Bayern und jener 248 Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU-Fraktion vorgelegt werden, die das Gesetz als verfassungswidrig ablehnen. Dann hatten die Verfechter der Fristenregelung drei Wochen Zeit zur Erwidern. Sie sind immer noch der Meinung, das werdende Leben sei durch ihr Gesetz "nicht der individuellen Willkür preisgegeben", da die Frau ja "zukünftig in einer Notlage in den ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft" (nach Information und Beratung) "selbst über die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden" (Wettig-Danielmeier, 25.8.1992) könne.

Ein neues, viel strengeres und viel hilfreicherer Gesetz nötig!

Noch hofft man - nach einer Verhandlung in Karlsruhe im November - auf eine gesamtdeutsche Lösung bis zum Jahresende. Verpflichtet doch der Einigungsvertrag den gesamtdeutschen Gesetzgeber, "spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist".

Im Falle einer Annullierung der jetzt außer Kraft gesetzten Gesetzesteile dürfte dieser Zeitplan

aber wohl kaum einzuhalten sein, weil dann wahrscheinlich die Ausarbeitung eines ganz neuen Gesetzestextes nötig wird, der in seinen Anforderungen irgendwo zwischen der unterlegenen Erwürfen der CDU/CSU und der "Gruppe Werner" liegt. Falls ein solches neues Gesetz nicht am 1. Januar 1993 in Kraft treten kann, soll laut Einigungsvertrag das Recht der alten Bundesrepublik und der Ex-DDR in den jeweiligen Gebieten weitergelten, was das Verfassungsgericht aber wohl verhindern wird.

Viel mehr Verständnis für das Lebensrecht Ungeborener wecken!

Zwischenzeitlich sollte in der Öffentlichkeit noch viel mehr Verständnis für das ungeborene Leben und für die heutige blutige Realität von massenhafter Abtreibung geweckt werden. Hier herrschen vielfach noch archaische Vorstellungen von menschlicher Frühentwicklung ("parasitärer Zellklumpen", Zitat Dr. Pflüger MdB) in obskurer Vermischung mit Ideen von vermeintlich ungebundenen Autonomie- und Freiheitsrechten der Schwangeren vor, die der Verfassungslage spotten.

Nicht alles darf dabei den Rechtsexperten überlassen bleiben, so scharf dort gedacht und gewogen wird. Weder die biologischen Wissenschaften noch die zum Handeln bei und nach einem Schwangerschaftsabbruch Gezwungenen - die Frauenärzte, die Psychotherapeuten, auch die Kinderärzte - haben sich bisher genügend artikuliert oder konnten sich überhaupt - wegen der Abwehr vieler Medien mit vorgefertigter Fristenlösungs-Meinung zu Wort melden.

"Von Anfang an ein Mensch"

Wegen der Tabus der Menschwerdung ist trotz aller "sexuellen Aufklärung" vor allem die Grundtatsache, daß nach der Befruchtung "von Anfang an ein Mensch" existiert - so der international hoch angesehene Göttinger Embryologe Erich Blechschmidt schon vor vielen Jahren -, weithin unbekannt. Der Mensch "wird nicht Mensch, sondern ist Mensch von Anfang an".

Vielfach wird diese Grundtatsache aber auch aus Gründen der Gewissensberuhigung nicht akzeptiert. Man meint vielfach, "der Mensch" begönne sein Leben erst "nach dem Fischstadium" (das es gar nicht gibt), nach einer gewissen ersten Gestaltfindung. Bis zum Ausprosseln der Nervenzellen könne ihm die Tötung doch "gar nicht wehtun".

Aber nach dem biologischen "Gesetz von der Erhaltung der Individualität" existiert ein menschlicher Organismus "schon zu Beginn seiner Entwicklung als ein Ganzes".

"Es wäre also irrtümlich zu meinen, Entwicklung sei ein Prozess, der erst allmählich die individuelle Wesensart hervorbrachte", vielmehr gehört beim Menschen zu seiner "Individualspezifität" eine spezifische "geistige Anlage" schon im "Beginn seiner Ontogenese". Die Annahme, "die typische Menschlichkeit zeige sich erst mit der Entwicklung

der Hirnrinde, ..., d.h. Ende des zweiten Entwicklungsmonats" ist nach Blechschmidt biologisch ein offenkundiger "Fehlschluß".

In den ersten 3 Monaten kein Rechtsschutz?

Dieser Fehlschluß aber führte in der Politik schließlich zu der fast zum Gesetz gewordenen Festschreibung, daß Abtreibung in diesen ersten 3 Monaten "nicht rechtswidrig" sei, worüber die Gesetzesmacher dann zunächst einmal in Karlsruhe stolperten.

Kaum ein Wort indessen in dieser Diskussion davon, daß der voll existente, aber noch in weiterer Entwicklung befindliche Mensch im Mutterleib zum Ablauf der 3-Monatsfrist der staatlich erlaubten Abtreibung schon ca. 9 cm groß ist, daß er Herz, Kopf, Gesicht, Hirn, Arme und Hände, Beine und Zehen und sein Geschlecht erkennen läßt: daß dann "der Mensch" schon unbestreitbar ist.

Grenzen des Selbstbestimmungsrechtes der Schwangeren

Das sowohl vom Fristenlösungsantrag der SPD wie auch vom "Gruppenantrag" von Mitgliedern der FDP, der SPD und der CDU so in den Vordergrund manipulierte "Selbstbestimmungsrecht der Frau" findet aber eben seine Grenze am eigenständigen Lebensrecht des in Entwicklung befindlichen Kindes. Sonst verläßt die im Staat organisierte Gesellschaft ihre gemeinsame Verfassungsgrundlage, öffnet sich einen Spalt weit zugleich für die Disposition über anderes schwache Leben, für die Verfügbarkeit gegenüber behinderten, alten und kranken Menschen und zuletzt wohl gegenüber "dem Fremden" überhaupt.

An der sicherlich vorhandenen Verfassungswidrigkeit der neuen Abtreibungsregelung ändert auch nichts, daß eine der höchsten Staatsinstanzen, die der Präsidentin des Deutschen Bundestages, sich in der Person von Frau Süßmuth fast larmoyant für dieses Gesetz stark machte. Gertrud Höhler sprach zuvor schon (1990) in ihrem Aufsatz "Rita Süßmuth und die Fristenregelung" pointiert von einer "Mixtur aus Mordlizenzen und humanem Pathos". Denn das jetzt inkriminierte Gesetz gibt - nochmals betont - die Tötung vorgeburtlichen kindlichen Lebens der Willkür frei, auch wenn vom "Gewissen" und widersinnigerweise vom "Schutz kindlichen Lebens" gesprochen wird. Das war aber zweifellos ein Pyrrhussieg für Frau Süßmuth (König A 279 v. Chr. nach dem Verlust fast seines ganzen Heeres: "Noch ein solcher Sieg und wir sind verloren") und nicht nur für sie. Es war ein makaberer Sieg dazu, mit Fotos von zuletzt unwürdigem Freudentaumel, der jedes Ernstes der Entscheidungsstunde des Parlaments bar war.

Die vor allem in der Bundestagsdebatte vom 25/26. Juni 1992 so oft beschworenen Formeln: "Ich vertraue auf die verantwortliche Entscheidung der Frau" (ob Tötung oder nicht) und "Wir... nehmen für uns in Anspruch, ... dafür gesorgt zu ha-

ben, daß er (der Gruppenantrag) verfassungskonform ist" stellen jedoch für viele Bürger die Logik des Verfassungsgrundrechtes auf Leben geradezu auf den Kopf. Das sprengte den Verfassungskonsens im Lande, dürfte man doch davon ausgehen, daß die Abstimmenden die Vorgaben des Grundgesetzes ("Die Würde des Menschen.."; "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit..") und der höchstrichterlichen Erläuterungen in der Entscheidung von 1975 wenigstens gelesen hätten.

Leitsätze des Bundesverfassungsgerichtes

Dort lauten die ersten drei Leitsätze (1 BVerfG 39):

"1. Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 GG). Die Schutzpflicht des Staates verbietet nicht nur unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fordernd vor dieses Leben zu stellen."

"2. Die Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, besteht auch gegenüber der Mutter."

"3. Der Lebensschutz der Leibesfrucht genießt grundsätzlich für die gesamte Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren und darf nicht durch eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden."

Dies sind die entscheidenden Verfassungsgrundlagen, hinter die die obersten Richter sicher auch diesmal nicht zurückgehen werden weder unter dem Druck demoskopischer Ergebnisse einer in diesem Punkt nicht genügend mündig gewordenen bzw. mündig gemachten Bevölkerung, noch unter dem Druck der SED-Hinterlassenschaft der ostdeutschen Fristenlösung.

Abtreibung massenhaft Instrument negativer "Familienplanung"

Da hilft auch nicht die Berufung auf den "Modellwechsel" der Konzepte - hie Strafantwortung, da soziale Hilfen -, zumal in der Verhandlung vom 4. August ausdrücklich betont wurde, die Abtreibung dürfe nicht zum "Instrument der Familienplanung" verkommen. Doch das ist sie bereits; die ZDF-Sendung "Doppelpunkt" vom 19.8.1992 etwa war ein - jederzeit noch abrufbarer, - aufschlußreicher optischer Beleg dafür, daß Schwierigkeiten der Lebens-, Berufs- und Familienplanung gegenwärtig praktisch bedenkenlos unter dem Begriff der "schweren sozialen Notlage" mit Entlastung der Männer subsumiert werden (Spaemann; v. Voss; Höhler). Die mitleiderweckende Mär von der armen Mutter, die ihr fünftes Kind nicht ernähren kann, trifft trotz aller staatlichen Versäumnisse in der Familienpolitik nicht zu.

Kein Zweifel: Die jetzt im alten Bundesgebiet gültige Indikationen-Regelung ist in der Lebenswirk-

lichkeit genau so wenig "verfassungskonform" wie die in den neuen Bundesländern geltende Fristenlösung es schon im Grundsatz ist.

Einmal werden sich die Verfassungsrichter wohl sehr genau die heutige Abtreibungsrealität vor dem Hintergrund der beiden unterschiedlichen Gesetzeslagen und gegenüber den zweifellos unumstößlichen Lebensrecht-Forderungen der Verfassung betrachten. Dann aber dürfte sicher vor allem die Qualität der versprochenen "neuen sozialen Hilfen" im neuen, sogenannten "Schwangeren- und Familienhilfe-Gesetz" geprüft werden vor dem Hintergrund der eindeutig erwiesenen Tatsache, daß Abtreibung heute schon praktisch überwiegend verfassungswidrige "Familienplanung" i.w.S. ist.

Vorgeburtliche Tötung eines Drittels der gezeugten Kinder

Nach den Abtreibungszahlen zwischen dem jetzt im Westen gültigen Indikationengesetz und der im Osten weiter geltenden Fristenregelung kann überhaupt keine Entscheidung getroffen werden. Beide Gesetze erfüllen nicht die Anforderungen der Verfassung und der 1975 aufgestellten Leitsätze für den Lebensschutz Ungeborener.

Die aus dem revidierten westlichen Indikationengesetz von 1975 folgende Abtreibungspraxis war ein permanenter öffentlicher Skandal, weil sich (fast) niemand mehr darüber aufregte, daß Jahr für Jahr wohl fast ein Drittel der gezeugten Kinder wegen sogenannter "sozialer Notlage" der Tötung verfiel. Dieses in Westdeutschland nun vorläufig noch weiter gültige Gesetz hatte sich nicht offensiv des Lebensschutzes angenommen, wie es das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1975 befohlen hatte. Es wurde in der Folge lediglich zum juristischen Deckmäntelchen für die verfassungswidrige Tötung von - in den alten Bundesländern mindestens 200.000 Ungeborenen jährlich. Die Fristenlösung im Bereich der untergegangenen DDR vor der Wende führte zu relativ - ebenso hohen (gegenwärtig sogar höheren) Tötungszahlen, so daß bis zur Wende in Deutschland Jahr für Jahr insgesamt mit - vorsichtig gerechnet - ca. 300.000 Abtreibungen zu rechnen war.

Bekannt, aber wenig bewußt ist, daß auch heute bereits die "Indikationsstellung" zum Schwangerschaftsabbruch im Grunde nur niedrige Hürden zu überwinden hat (Spaemann). Nach einer gynäkologischen Beratung, die diese Bezeichnung mit Blick auf den Lebensschutz des Kindes vielfach kaum verdient, wird eine "Bescheinigung über die Beratung nach § 218 b Abs.1 Nr.1 StGB" ausgestellt: "Frau ..., geb.am ..., wohnhaft ... ist am ... über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern".

Berliner Abtreibungsstatistik: Hälfte in Wiesbaden nicht gemeldet

Mit solchen Bescheinigungen wurden nach Angaben des akribischen Berliner Gesundheits-Statistikers Stürzbecher z.B. in Berlin-West im Jahre 1989 86,7% der Schwangerschaftsabbrüche speziellen Abbruch-Praxen, nur 13,3% in Krankenhäusern durchgeführt. Dabei erschien jeweils über Jahre hin nur etwa die Hälfte der in der Westberliner Landesstatistik gesondert registrierten Zahlen über Abbrüche auch in der Wiesbadener Bundesstatistik. Es ist also gerechtfertigt, die Meldezahlen der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche, die ohne Nachfrage und ohne Einschaltung der Statistischen Landesämter direkt und anonym Zustandekommen, glatt zu verdoppeln, um sich den "wahren Zahlen" anzunähern, in die auch noch der sog. "Abtreibungstourismus" einzubeziehen wäre. (Nicht einmal diese minimierte Bundesstatistik sieht im übrigen das neue Fristenregelungsgesetz vor).

Allein in West-Berlin wurden nach der Landesstatistik von 1989 10.893 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt, das waren 521,8 bezogen auf 1000 Entbindungen. Das heißt, auch mit der Indikationsregelung wurde dort mehr als ein Drittel aller gezeugten Kinder abgetrieben.

In Ost-Berlin erfolgten 1989 unter den ganz anderen sozialen und rechtlichen Voraussetzungen der ehemaligen DDR (mit allen statistischen Unsicherheiten der damals einsetzenden Wanderungsbewegung) 7.801 Abbrüche, das sind - bei einer anderen rechnerischen Bezugnahme - 2,2 Lebendgeborene je Schwangerschaftsabbruch, also ähnliche, eher etwas günstigere Austragungsverhältnisse. Aus den Zahlenverhältnissen für Berlin ergeben sich somit - bei allen Einschränkungen dieses besonderen Jahres - keinerlei gültige Argumente zugunsten des kindlichen Lebensschutzes durch die eine oder andere rechtliche Regelung.

Weder im Westen noch im Osten verfassungskonform

Noch einiges zu den Zahlen: Es bleibt ein Unheil, daß in einem der reichsten Länder des Kontinents 1989 von 75.297 gemeldeten Abbrüchen 66.445 (=88,2%) auf angeblich "schwere soziale Notlagen" zurückgeführt wurden und es ist zugleich eine schwere Anklage gegen die Familienpolitik dieses Staates - vor allem gegenüber den jungen Familien -, daß davon die große Mehrzahl (40.727) bei jungen Frauen ohne andere Kinder und etwa die Hälfte (35.831) bei jungen verheirateten Frauen durchgeführt wurden.

Die juristische Ausgliederung der Männer, der zunächst-"Erzeuger", später "Väter", aus praktisch jeglicher faßbaren Verantwortung bei vorgeburtlicher Kindstötung - selbst die häufige "Anstiftung zur Abtreibung" ist strafrechtlich kaum je faßbar - muß auch rechtlich geändert werden, schon weil ihnen zur Hälfte ein Anteil am Entstehen des Kindes zufällt. Diese Diskrepanz wird das Bundes-

Verfassungsgericht zweifellos mit zu beraten und im Sinne einer verpflichtenden Einbeziehung der Männer in den Entscheidungsprozeß über das weitere Schicksal des Ungeborenen festzulegen haben. Väter berichten heute z.B. über die schlagartige Änderung ihrer Einstellung zum werdenden Leben, wenn sie verpflichtet wurden, bei der Ultraschall-Untersuchung ihrer Frau dabei zu sein und das Abbild des kleinen Menschen und seiner schon in 3. Schwangerschaftsmonat beeindruckenden Beweglichkeit anzusehen und aufzunehmen.

So haben wir in West und Ost de facto-Regelungen einer negativen Familienplanung. Denn dieser Begriff ist mit Bezug auf die weitgefaßten früheren Definitionen des Bundesverfassungsgerichtes von "Familie" auch auf alleinstehende Frauen und deren Nachwuchs anzuwenden. Die Verbindung einer seit Jahrzehnten schwer defizitären Familienpolitik einerseits mit einem weithin unterentwickelten - jedenfalls herabgeminderten - Unrechtsbewußtsein von Abtreibung andererseits schafft vorstrafrechtlich einen Zustand permanenter "Verfassungskriminalität", die in West- und Ost-Deutschland zusammen derzeitig - nochmals betont - ca. 300.000 menschlichen Individuen jährlich in ihrer Frühphase das Leben kostet.

Strafbewehrung als Gewissens-orientierung unverzichtbar

Wahrscheinlich ist es richtig, daß der bisherige §218 des Strafgesetzbuches als solcher kaum eine zum Abbruch entschlossene Frau in den letzten Jahren von einer Abtreibung abgehalten hat. Dazu dürfte eine verwirrende Haltung der öffentlichen Leitpersonen und der Verlust der Leitbilder wesentlich mit beigetragen haben, die das "Lebensrecht des ungeborenen Kindes" zwar verbalisierter, aber in der praktischen Politik nicht tatsächlich bewußt machten und nicht durchsetzten.

Mit dem Spruch "Hilfe statt Strafe" wurden tatsächlich die Grenzpfähle der Orientierung des Gewissens von in Bedrängnis geratenen Einzelnen demontiert - dort, wo sie diese in der psychischen Ausnahme-Situation gerade benötigt hätten. Zwar in anderem Zusammenhang (Drogen), aber sinngemäß völlig parallel verwendbar schrieb etwa am 28. August 1992 die "Allgemeine Zeitung Mainz": "Strafandrohung ist nicht nur Repression, sondern auch Unwerturteil" und verwies auf die greifbare "Gefahr, daß durch eine Auflockerung von Verboten Dämme brechen".

Auch ist das Gewissen nur scheinbar durch die Entfernung der Strafdrohung zu entlasten. Es verfolgt seine Verletzer bis zum Lebensende mit schweren psychischen Belastungen und auch mit Krankheit - selbst dort, wo scheinbar alles "legal" zugeht (Karin Struck). Das "Selbstbestimmungsrecht" der Schwangeren findet seine letzte innere Grenze meist in ihr selbst, sofern das Gewissen angelegt und gehegt worden war.

In Karlsruhe gestoppt: ein de facto-Tötungsfreigabegesetz

Strafbewehrung und Sozialer Schutz - einschließlich Erziehung zum Gewissen, Beratung und konkreter Hilfen - gehören daher zusammen. Das alte und das neue Gesetz sind nicht "zwei verschiedene politische Modelle", sondern nur zwei untaugliche Gesetzes-Versuche: der erste mit der Verbrämung von Verfassungskonformität, der andere, jetzige, noch nicht einmal damit: Willkürentscheidung soll ganz offen praktiziert werden, verschleiert durch einige ganz unzureichende soziale Maßnahmen.

Das neue, letzt zunächst gestoppte Gesetz ist un-zweifelhaft ein Tötungsfreigabegesetz für die ersten drei Lebensmonate eines Menschen. Die Verfassung hingegen verlangte schon immer die Änderung der schreckenerregenden, verdrängten allgemeinen Abtreibungsrealität. Gut möglich, daß das Verfassungsgericht diesmal - nach der Erfahrung der ganz unzureichenden politischen Befolgung seiner Anweisungen von 1974 - eher mehr fordert als das Indikationengesetz von 1975 und viel mehr als die sozialen Begleithilfen des neuen Gesetzes von 1992, die zunächst erst einmal in Kraft gesetzt wurden.

Soziale Begleithilfen des blockierten Gesetzes ganz unzureichend

Doch diese "neuen sozialen Hilfen", die sich großsprecherisch viel vornehmen ("den Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens", die "Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft" sowie "Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches"), die aber dennoch die grundlegenden Defizite der Familienpolitik fast demonstrativ außer Acht lassen, erscheinen zur verfassungsgemäß erforderlichen staatlichen Bekämpfung massenweiser vorgeburtlicher Kindstötung als völlig unzureichend.

Soeben hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 7. Juli 1992 ("Mütterurteil") den Gesetzgeber und die Politik insgesamt in einer zuvor so nie beobachteten Klarheit massiv gerügt, "den Schutzauftrag des Artikels 6 Absatz 1 - "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung" - nur unvollkommen erfüllt zu haben" und permanente tiefgreifende Reformen zugunsten der Familien gefordert, die weit über die Hilfe-Bestimmungen des sog. "Schwangeren- und Familienhilfe-Gesetzes" hinausreichen.

Entscheidung über das Kind "vor dem Beischlaf"

Das neue Gesetz befördert am Anfang zunächst haarsträubende Nichtigkeiten. Da wird (in Artikel 1, § 1) die ohnehin völlig insuffiziente und ständig überforderte "Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung" damit beauftragt, "Konzepte zur Sexuaufklärung" für "die verschiedenen Alters- und Personengruppen" zu erstellen und

"bundeseinheitliche Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt sind" zu verbreiten. Als ob Verhütungswissen für die "kinderfreundlichere Gesellschaft" die erste Priorität hätte.

Freilich, für den "mündigen Bürger" und die "mündige Bürgerin", die die Politiker jetzt unter Verneinung der Auch-Schwächen der menschlichen Natur herauskehren, sollte klar sein, daß die Entscheidung über das Leben und das Vorhandensein familiären Schutzes für ein Kind nicht nach seiner Entstehung erfolgen darf. "Die Entscheidung über das Kind muß vor dem Beischlaf getroffen werden", so der seit Jahren mit Fragen des Lebensschutzes in der Schwangerschaft befaßte Münchener Sozialpädiater Hubertus von Voss drastisch, vielleicht aber noch nicht lebensnah genug. Für solche Information und Überzeugungsarbeit sind vor allem die Familien, die Schulen, und die Medien zuständig, ganz zuletzt vielleicht auch die zitierte Bundeszentrale.

Alleinige "Aufklärung über Verhütung" reicht nicht aus

Diese Überzeugungsarbeit hatte vor allem auch die Information einschließen müssen, daß schon die bisherige "Indikationslösung" im alten Bundesgebiet praktisch bereits jenseits von Humanität und ethischen Grenzen operiert. Und die "Aufklärung", daß die in dem neuen Gesetz vorgesehene individuelle Entscheidung der Schwangeren zur Abtreibung nach einer - für Ärzte berufswidrig nichtdokumentierten Beratung eine de facto-Freigabe zur Tötung vorgeburtlichen kindlichen Lebens darstellt. "Aufklärung" über "Verhütung" allein ist also ganz unzureichend, vor allem, wenn man ständig die "kinderfreundlichere Gesellschaft" beschwört.

Besondere Brisanz im Hinblick auf die "sozialen Hilfen"

enthalten auch die §§ 3 und 4 des 1. Artikels des neuen Gesetzes, weil dadurch die Beratung der Schwangeren generell auf "Beratungsstellen" verlegt wird, die mit hohem öffentlichen Aufwand zu betreiben waren ("für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt"). Für Gesamtdeutschland würde dies die Finanzierung von rund 2.000 Beraterstellen auf vermutlich 400.000 Schwangerschaftsprobleme pro Jahr bedeuten, d.h. eine eindeutige Überdimensionierung (Beratung von ca. 200 Schwangeren im Jahr an ca. 250 Arbeitstagen!).

Entärztlichung der Beratung

Gleichzeitig ist eine Entärztlichung der Beratung vorgesehen. Zwar "kann" eine Beratungsstelle "ein Arzt oder eine Ärztin" sein - darüber hinaus von nun an aber auch jede "psychologisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft" ohne alle biologische Vorbildung. Der Anspruch des Einigungsvertrages, "notwendige Hilfen auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus zu leisten" dürfte weder vom medizinischen Fachgebiet Gynäkologie und

Geburtshilfe noch von den neuen Psychologen und Juristen in den jetzt vorgesehenen Beratungsstellen zu erbringen sein, da in der Regel nur erfahrene, sozialpädiatrisch ausgebildete Kinderärzte mit dem jeweiligen örtlichen bzw. regionalen Netz von Hilfen vertraut sind und auch über Verbindungen zu den künftig immer öfter einzuschaltenden Jugendämtern verfügen.

Mit Ausnahme einiger begrüßenswerter Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbindungsgesetzes fehlen praktisch alle unmittelbaren finanziellen Hilfen für die Schwangeren bzw. für die jungen Familien, obwohl doch gerade die verfassungsgerichtlich soeben beanstandete schwere materielle Benachteiligung von Familien mit jungen Kindern als Hauptauslöser der bestehenden Abtreibungsflut anzusehen ist.

Beseitigung langfristiger familienpolitischer Defizite steht aus

Das Gesetz läßt praktisch alle entscheidenden Ansätze zur Heilung der Vielzahl familienpolitischer Defizite aus den vergangenen Jahrzehnten vermissen, deren baldige Beseitigung im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 7.7.92 für jedes künftige Familiengesetz angemahnt wurde. Das waren: "**Steuergerechtigkeit**" für Familien auch via Kindergeld, "**Rentengerechtigkeit**" für Mütter sowie familiäre "**Marktgerechtigkeit**" (Borchert) über ein verlängertes und erhöhtes Erziehungsgeld. Diese - nachholende materielle Gerechtigkeit wäre keinesfalls eine "soziale Wohltat", die bei der nächsten Konjunkturschwankung wieder entzogen werden kann, sie ist Verfassungsanspruch.

Der alarmierende Abgrund der vorgeburtlichen Tötung eines Drittels des gezeugten Nachwuchses einer wohlhabenden Nation aus vorgeblich schweren sozialen Notlagen schreit nach einer familienpolitischen Lösung ersten Ranges mit Umpolung aller Prioritäten. Doch was geschieht? Der Öffentlichkeit wird vor dem Hintergrund massenweiser pränataler Kindstötung nun ein Gesetz mit einem "Recht auf einen Kindergartenplatz" offeriert. Als ob das "Ja zum Kind" durch Kinderbewahranstalten zu erreichen wäre; als ob sich eine Schwangere im Partnerkonflikt in Abhängigkeit von einem 4 Jahre später verfügbaren Kindergartenplatz zum Weiterleben oder zur Tötung ihres werdenden Kindes entschließen würde oder dürfte: eine geradezu gespenstisch-lächerliche Debatte.

Das "Ja zum Kind" braucht mehr Möglichkeiten für Elternnähe!

Offensichtlich sollte also die unmittelbare "soziale Hilfe" im Schwangerschaftskonflikt in erster Linie als Schaffung von institutionellen Möglichkeiten zur Abschiebung der Kinder aus den Familien nach der Geburt wirksam werden. Denn nicht das Recht des Kindes auf elterliche Fürsorge, elterliche Erziehung und elterliche Nähe - aus denen sich erst das verfassungsmäßige "Elternrecht" herleitet - wird in diesem "Familienhilfegesetz"

festgeschrieben, sondern - in Artikel 5 - der "Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf Betreuung durch eine Pflegeperson in der elterlichen Wohnung". Außerdem wird in dem Gesetz gar nicht mehr nur das Kindergartenalter vom 4.-6.Lebensjahr angesprochen. Auch das "Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter" soll "bedarfsgerecht" ausgebaut werden. Die sogenannte "Bedarfsgerechtigkeit" ist aber jeder Manipulation zugänglich (Pechstein 1992). Oft zitiert wurde schon die alte Erfahrung der Kinderheilkunde: "Wo sich Findelanstalten aufturn, finden sich bald auch die Findlinge ein". Ganztagskollektivierung für Kleinstkinder in Krippen und für Schulkinder in Horten steht wieder auf dem Programm dieses neuen Gesetzes, als ob niemand etwas lernen wollte aus den leidvollen Erfahrungen durchgängiger Kindheitskollektivierung im ehemaligen SED-Staat "DDR".

Aufwertung der Kinder: Besserer Schutz der Familien nötig!

Doch: "Die Familien brauchen die Hilfe und nicht die Institutionen!" (Pechstein 1989). Politische Hilfe für die Familie bedeutet zunächst einmal deren geistige Aufwertung, die Hervorhebung des Wertes innerfamiliärer Erziehungsanwesenheit der Eltern bei ihren Kindern, die Herausführung gerade auch der mütterlichen Tätigkeiten und Fähigkeiten aus einem Tal gesellschaftlicher Erniedrigung im Vergleich zur überbewerteten außerfamiliären Erwerbstätigkeit.

Flankierend zu fordern ist eine ganz **neue** Familienschutzpolitik (in Verbindung mit einem strengen Indikationsrecht zum Schwangerschaftsabbruch). Sie muß in ganz anderen Dimensionen zu denken lernen, als bisher üblich. Sie muß sich vor allem an die jungen Paare und Familien wenden und die Schwierigkeiten der Familiengründung sowie den seit vielen Jahren hinlänglich bekannten "Ein-Kind-Schock" (Jürgens) für viele junge Eltern berücksichtigen. Sie wünschen sich meist wenigstens zwei Kinder, erleben aber, daß man nach der Geburt des ersten Kindes statt mit 2 Gehältern für zwei Leute nun trotz aller "Vergünstigungen" in einer teureren Wohnung praktisch mit anderthalb Gehältern für 3 Personen auskommen muß, wenn einer der Eltern für die ersten Jahre beim Kind bleiben will.

Darum: Elternnähe hat unser Staat besser als bisher zu schützen,

so, wie dies die viel weniger begüterte Tschechoslowakei seit dem Herbst 1990 tut. Das Grundgesetz sichert den jungen Eltern das persönliche Erziehungsrecht an den eigenen Kindern als natürliches Grundrecht zu. Es erlegt ihnen diese persönliche Erziehung über "Elternnähe" aber zugleich auch als Grundpflicht auf. Soll stattdessen der staatsrechtlich gezogene Rahmen für Familien künftig mehr und mehr die verfassungsmäßig zugesicherten Grundrechte durchkreuzen?

Künftige Rechtsordnung darf kein

"Etikettenschwindel" werden!

Die kommende Rechtsordnung für den Schutz und den extrem ausnahmsweisen - also streng "indizierten" - Abbruch der Schwangerschaft muß primär aus den Lebensschutz-Prinzipien der staatlichen Verfassung hergeleitet werden. Und diese lautet für unser Grundgesetz nach kinderärztlichem Verstand: Weitestgehende Abwehr der Tötung vorgeburtlichen kindlichen Lebens auch durch Strafbewehrung - gleichzeitig aber eng verbunden mit einer schnell auf den Weg gebrachten, tiefgreifenden Revision der bisherigen Familienpolitik, die - trotz mancher vordergründigen Verbesserung - unter allen bisherigen Bundesregierungen jeweils "5.Rad" am Wagen ganz anderer Prioritäten war.

Die Politik muß daran gehindert werden, unter *dem eindeutigen Etikettenschwindel eines "Schwangersen- und Familienhilfegesetzes"* dem Publikum nur irreführende Versprechen von Tagesfremdbetreuung und von "Kindergartenplätzen" vorzugaukeln und den betroffenen Schwangeren wiederum völlig unzureichende "Hilfen" als Alibi anzubieten. Wieder einmal ist das Bundesverfassungsgericht "Hoffnungsträger" gegenüber einem irrenden Gesetzgeber. Wer sich bei der Dimension des gegenwärtigen Abtreibungs-Unheils auf die zuletzt beschlossenen sozialen Maßnahmen und insbesondere auf die "Kindergartenplätze" als wesentliche flankierende Hilfen zurückziehen möchte, anstatt perspektivisch-große Hilfen für die Familien, auch die Ein-Elternteil-Familien, zu beschließen, der/die hat die Kategorien des Denkens verwechselt und wesentliche Grundsätze der Verfassung offenbar vergessen oder nie zur Kenntnis genommen.

Literatur:

Blechsmidt, E.: Humanembryologie. Hippokrates-Verlag, Stuttgart 1974

Blechsmidt, E.: Das Wunder des Kleinen. Verlag Weißes Kreuz, Kassel 1990

Blechsmidt, E.: Wie beginnt das menschliche Leben? 6.Aufl. Christiana-Verlag, Stein a.Rh. 1989.

Borchert, J.: Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht am 28.4.1992. In: Liga für das Kind (Hsg.): Das Jahrhundertunrecht an den Müttern. Strüder, Neuwied 1992.

Bundesverfassungsgericht: Urteil des Ersten Senats vom 25. Februar 1975 - 1BvF 1-6/74, 1 BVerfG. 39.

Bundesverfassungsgericht: Urteil des Ersten Senats vom 7. Juli 1992 ("Mutterurteil")

Die Verträge zur Einheit Deutschlands. dtv-Taschenbuch Nr. 5564. dtv-Verlag München 1990.

Höhler, G.: Rita Süßmuth und die Fristenlösung - eine Mixtur aus Mordlizenz und humanem Pathos. WamS Nr. 30 v. 27.7.1990.

Höhler, G.: Falsche Frage, falsche Antworten. WamS Nr. 11 v. 17.3.1991

Höhler, G.: Wir sorgen uns um Wald, Wiesen und wo bleiben unsere Kinder ? WamS Nr.26 v. 30.6.1991.

Jürgens,H. Kinderzahl, Wunsch und Wirklichkeit. Boldt-Verlag, Boppard 1975.

Pechstein, J.: Hilfe für Mutter und Schutz ungeborenen Lebens. Kinderärztliche Aspekte in der Diskussion um den § 218. der Kinderarzt 21, 852 (1973).

Pechstein, J.: Das "Ja zum Kind" durch Kinderbe-
wahrnstanalten? Sozialpädiatrie 11, 232 (1989).

Pechstein, J.: Das vorbildliche Erziehungsgeld-
Gesetz der CSFR. Sozialpädiatrie 12, 450 (1991).

Pechstein, J.: Nicht rechtswidrig? Lebensrecht-
Diskussion weiterführen! Münch.Merkur Nr.177
v.3.8.1992.

Pechstein, J.: Mehr Gerechtigkeit für Eltern und
Kinder. Rheinischer Merkur Nr.34 v.21.8.1992.

Pechstein, J., M. Pechstein: Weichenstellung für
Familiengerechtigkeit? Sozialpädiatrie 14, H.7
(1992).

Pflüger, F.: Stenographischer Bericht vom

25./26.6.1992, Deutscher Bundestag. Plenapro-
tokoll 12/99. Dr.Heger-Verlag, Bonn 1992.

Spaemann,R.: Das Entscheidungsrecht der Frau
entlastet den Mann und die Mitwelt. F.A.Z. Nr.120
v. 27.5.1991.

Struck, K.: Ich sehe mein Kind im Traum. Plä-
doyer gegen Abtreibung. Verlag Ullstein, Berlin-
Frankfurt 1992.

Stürzbecher, M.: Pers.Mitteilung 1992

v.Voss,H.: Recht auf Leben kennt keine Fristen.
Warnung vor Tötungsgesetz. Münch.Merkur
Nr.142, 143, 144 V.23./24 725.6.1992.

v.Voss.H., v.Voss.R., P.Hoffacker: Chancen für
das ungeborene Leben. Kölner Universitätsverlag,
Köln 1988.

Wettig-Danielmeier, I.: Brief an den Autor vom
25.8.1992.

Anschrift des Verfassers

Prof.Dr.med.Johannes Pechstein
Kinderneurologisches Zentrum Rheinland-Pfalz,
Institut für Soziale Pädiatrie

Hartmühlenweg 2
6500 Mainz 1

aus Stuttgarter Zeitung vom 18.7.92

Stiftung "Ja zum Leben"

Frauenberaterin und Arzt geehrt

"An zwei Menschen, die sich für den Schutz un-
geborenen Lebens engagiert haben", verlieh die
ökumenische Stiftung "Ja zum Leben" im Stutt-
garter Hospitalhof Geldpreise von je 5000 Mark.
Die diesjährigen Preisträger sind der wegen sei-
nes fanatischen Kampfs gegen die Abtreibung
und gegen die Liberalisierung des Paragraphen
218 bundesweit bekanntgewordene 77-jährige Ul-
mer Arzt, Publizist und Laientheologe Siegfried
Ernst sowie Hedi Lebert (53). Sie gründete vor 18
Jahren die Kölner Beratungsstelle Aktion Lebens-
Chance.

Siegfried Ernst war viele Jahre als CDU-Mitglied
im Ulmer Gemeinderat engagiert und ist Mitbe-
gründer der 1972 ins Leben gerufenen Europäi-
schen Ärzteaktion, die sich unter anderem dem
Schutz des ungeborenen Lebens verschrieben
hat. Die gegenwärtig praktizierte Pflichtberatung
vor Schwangerschaftsabbrüchen bezeichnete der
Autor mehrerer Bücher und Herausgeber der
Fachzeitschrift "Medizin und Ideologie" in einer
Pressekonferenz als "Schwindel". Seiner Erfah-
rung nach genüge den meisten Frauen eine halb-
stündige Beratung nicht, um sich für ein Ja zum

Kind zu entscheiden.

Hedi Lebert, die nach eigenen Worten bei ihrer
Tätigkeit als Beraterin "ungezählte Kinder gerettet
und den Müttern konkrete Hilfe geleistet hat",
nannte die Entscheidung des Bundestags für die
Fristenlösung "verhängnisvoll". Gerade in den er-
sten drei Monaten einer Schwangerschaft sei die
werdende Mutter labil - bedingt durch die hormo-
nelle Umstellung. Dies könne bis zur "Unzurech-
nungsfähigkeit" gehen. Darüber hinaus sprach die
Preisträgerin den Frauen in den meisten Fällen ab,
"mündig und verantwortungsvoll handeln zu
können".

Die Laudatio für Dr. Siegfried Ernst; hielt Dr. Os-
wald Seitter, Präsident der Württembergischen
Landessynode, die Laudatio für Hedi Lebert sprach.
Jürgen Liminski politischer Redakteur beim
Deutschlandfunk und Chefkorrespondent der
"Deutschen Tagespost". Begrüßungsworte an die
Gäste richtete Johanna Gräfin von Westphalen,
Vorsitzende der 1988 gegründeten Stiftung Ja
zum Leben.

**Man sieht wie lebensfeindliche Journalisten
auch in ihrer Berichterstattung zu manipulie-
ren suchen.**

(Anmerkung der Redaktion)

Humor ist, wenn man trotzdem lacht

Goethe und die multikulturelle Sex-Gesellschaft

O Goethe, Dein Traum ist erfüllt,
der Faustsche Drang er ist gestillt,
hättst Du gewußt, was wir heut wissen,
hättst Du Dich nicht so plagen müssen
mit langst veralteten Geschichten,
eine Tragödie zu dichten
und Deinen Faust zu produzieren,
denn so etwas kann nicht passieren
noch irgend einem Gretchen heut
in unsrer aufgeklärten Zeit!
Jetzt haben Mägdelein und Buhle
Sexkunde ab der Kinderschule
und trotz Protest aus der Stadt Rom
kriegt jeder Schüler ein Kondom.
verabreicht durch Frau Rita Süßmuth,
damit er ganz gefahrlos dies tut,
und wenn das Mädchen vierzehn ist
und sich mit Sex das Leben süßt,
schenkt ihr der Bundestag noch Pillen,
um die Bedürfnisse zu stillen.
Auch braucht Herr Faust nicht mehr zu sagen:
"Mein schönes Fräulein darf ichs wagen,
ihr Arm und Geleite anzutragen!"
Es reicht dem Dämlichkeitsbezwinger,
winkt er nur mit dem Zeigefinger!
Denn heut macht man nicht lange Mätzchen,
Herr Faust sagt nur: "Zur Sache Schätzchen!"
In unsrem freien Lebensstil
benötigt man kein Schamgefühl,
man filmt das faustsche Liebespaar
und zeigt im Bett den Fernsehstar!
Wers heimlich macht, der ist verklemt,
weshalb sich heut kein Mensch mehr schämt.
Es muß das schöne Liebestreiben
den Müttern nicht verborgen bleiben.
Man braucht kein Schlafmittel zu geben
die Mutter darf ruhig weiterleben,
weil sie ja alles toleriert
und es gern selber hätt probiert!
Und schluckt frustriert sie Schlaftabletten
kann man sie leicht vom Tod erretten.
Man ruft herbei den Notarzwagen,
die pumpen aus geschwind den Magen!
Doch kommts beim Gretchen einmal schon
trotz aller Antikonzeption,
weil sie im Zyklus sich geirrt,
dazu, daß sie mal schwanger wird,
so nimmt sie gegen den Schlamassel
die Pille von der Firma Russel!
Sie braucht das Kind vor allen Dingen
nach der Geburt nicht umzubringen.
Rechtmäßig ist das Töten jetzt

im Mutterleib schon durchs Gesetz!
Zum Wegfall kommt heut notabene
drum auch die Gretchen-Kerker-Szene,
Faust braucht sie aus Gefängnis Ketten
nicht vor der Hinrichtung zu retten.
Und wäre sie dem Wahnsinn nah,
gibt man ihr Psychopharmaka!
Dann ruft sie nicht mehr im Delir:
"O Heinerich, mir graut vor Dir!"
Auch Gretchens Bruder blieb am Leben,
dann es würd kein Duell mehr geben,
weil unsere Politmegären
verteufeln alle Jungfrauehren!
So ist, was Goethe einst gestaltet,
reaktionär und ganz veraltet,
und von der deutschen Hoch-Kultur
blieb übrig nicht die kleinste Spur!
Die Deutschen finden nun das Glück
in Diskothek mit Rockmusik.
Die Damen zeigen ihre Blösschen
bedeckt mit engen Strumpffleshöschen,
Der Anblick sei, man glaubt es nicht,
viel schöner als ihr Angesicht!
Denn dies bemalt man in der Regel
rot wie die Fuß- und Fingernägel!
Nur noch die Türken zeigen Scham,
denn sie gehören zum Islam!
Ja, wer dies ansieht, der versteht,
daß heute in die Binsen geht
Deutschlands Kultur und daß wir schnell
nun werden "multikulturell!"
Was fragt nach Goethe oder Schiller
bei uns noch so ein Babykiller.
Mephisto plagt die Langeweile,
denn er hat längst am Narrenseile
ohn jede Mühe oder Trick
die ganze Bundesrepublik,
voran den Bundespräsident
gefolgt vom Bonner Parlament.
Sie fahren ab mit grüner Welle
und im Mercedes in die Hölle!
Bei so viel Dummheit macht auch das
Mephisto-Spielen keinen Spaß!
Intelligenz mit List und Witz
ist nicht mehr nötig, nichts mehr nütz.
Denn man braucht niemand mehr verführen,
weil sie zum Teufel selbst marschieren.
So wird auch witzlos Goethes Spiel.
Am Ende bitten um Asyl,
weil man Sie von der Bühne jagt
und als "Faschisten" sie verklagt,
die heute nicht mehr zeitgemäß,
Herr Faust und Mephistopheles!

Medicus wieder den tierischen ERNST.

Kurzbericht vom CDU Bundesparteitag

Dr.med. Siegfried Ernst

Außer Spesen nichts gewesen, könnte man fast über den Bundesparteitag der CDU in Düsseldorf Ende Oktober schreiben. Denn das Thema § 218 StGB hatte man abgehakt, nachdem es nun beim Verfassungsgericht gelandet ist. Und um die "innere Geschlossenheit" zu demonstrieren durften die alten Konflikte nicht wieder aufgewärmt werden, wie das unmögliche Verhalten von Frau Rita Süßmuth und ihren 32 linken Mitkämpfern für die Fristentötung im Bundestag oder eine Diskussion über den sog. Mehrheitsentwurf der Fraktion, der eine einzige unehrliche Augenwischerei ja bewußte Irreführung der Wähler ist, weil er so tut, als ob noch eine gesetzliche Schranke gegen die Massentötung existiere, obwohl er gegenüber dem bisherigen bereits im Grunde verfassungswidrigen § 218 StGB noch eine wesentliche weitere Verschlechterung darstellte. Statt dessen versuchte man durch intensive Diskussion über alle möglichen wirtschaftlichen und finanziellen Probleme der Ost-Westbeziehungen und der EG die brennenden geistig-moralischen Probleme zu überspielen.

Als das Thema "Reform des Gesundheitswesens" und Seebergers Reformen auf den Tisch kamen, meldete ich mich als offensichtlich einziger Arzt unter den Delegierten zu Wort und erinnerte den 5 Meter weg sitzenden Arbeitsminister Norbert Blüm an die CDL-Versammlung in Bonn vor 2 1/2 Jahren, bei der er einen Vortrag hielt, daß ich ihm bereits damals gesagt habe, daß seine Reform ein Schlag ins Wasser werden würde und der Staat keinerlei moralisches Recht habe, auch nur eine einzige ärztliche Leistung zu kürzen, solange man aus dem gemeinsamen Topf der Kassenärztlichen Vereinigungen das Geld stehle, um Massentötungen von ungeborenen Kindern und absichtliches Krankmachen vorher gesunder Frauen durch die Abtreibung, also direkten Versicherungsbetrug finanziere. Denn abgesehen von diesem kriminellen Verhalten des Staates wird jeder Kassenarzt um den Prozentsatz von Honorar betrogen, der für die Abtreibungen und ihre immensen Folgekosten aus dem gemeinsamen Honorartopf unterschlagen wird. Ich betonte deshalb diesen Sachverhalt erneut und die Konsequenzen, die die Beseitigung des ärztlichen Ethos durch die staatliche Gesetzgebung und Finanzierung der Abtreibungen für den ganzen Berufsstand und das Gesundheitswesen haben. Die dadurch mitbedingte wachsende Unehrlichkeit und Habsucht auf allen Ebenen aber mache jede echte Reform von vorne herein unmöglich, weil es zwar genügend gibt für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Habgier! Wenn dann Frau Süßmuth noch behauptete, durch die völlige Beseitigung des Strafgesetzes könne man die Zahl der Abtreibungen verringern, so ist dies schon der Gipfel der Irrationalität. "Für wie dumm hält uns eigentlich diese Frau?!" sagte ich in ihrer Anwesenheit vor den tausend Delegierten, bekam aber natürlich keine Ant-

wort.

Als dann am nächsten Tag das Thema Gesundheitsreform wieder zur Sprache kam, wies ich noch einmal auf die alles entscheidende Frage der Ehrlichkeit aller Beteiligten hin und griff die Verschwendung der Gelder für Verhütungsmittel bei 14-jährigen Mädchen an, die wiederum zig Millionen verschlingen. Ich erzählte dann eine Geschichte, die in der Obersekunda meines ältesten Enkelsohnes passierte, wo ein Delegierter des Kultusministeriums in die Klasse kam, um AIDS-Aufklärung und Kondompropaganda zu betreiben. Nachdem er geendet hatte, stand mein Enkel, der damals Klassensprecher war, auf und erklärte ihm, daß er das alles nicht brauche. "Denn meine Eltern sind ohne vorherige Sexbeziehungen in die Ehe gegangen und meine Großeltern ebenfalls, und was die konnten, kann ich auch!" Statt aber die junge Generation zur Triebbeherrschung zu erziehen, machen wir sexuelle Bedarfsweckung und Triebenthemmung. Frau Süßmuth hatte gerade vorher von ihrer "christlichen Sozialpolitik" geschwärmt. Ich sagte deshalb zum Schluß "Was Sie mit diesen Pillen usw. machen, ist keine "christliche Sozialpolitik, sondern sexuelle Bedarfsweckung bei jungen Mädchen!" Und ich verließ den Rednerpult mit der Bemerkung: "Einen derartigen Blödsinn hat es in der ganzen deutschen Geschichte noch nie gegeben!" Eine ganze Reihe von Delegierten dankten mir dann persönlich, daß ich der Katze die Schelle umgehängt hatte. Es gab natürlich auch andere, denen das nicht behagte.

Unser Freund, Rechtsanwalt Leo Lenartz aus Euskirchen, der einige wichtige Anträge von seinem Kreisverband eingebracht hatte, stellte dann an Bundeskanzler Kohl und den Fraktionsvorsitzenden Schäuble die Frage: "Warum haben Sie eigentlich bei der ganzen Diskussion um den § 218 nie das Wort ergriffen, sondern nur geschwiegen?!" Er bekam aber keine Antwort.

Sonst monierte nur noch der Altministerpräsident von Baden-Württemberg Professor H. Filbinger den Schutz der ungeborenen Kinder. Die CDL hatte einen Stand im Untergeschoß, im Grunde so schlecht plaziert, daß er nur mäßig von den Delegierten besucht wurde. Natürlich sagen manche Freunde: "Warum gehst Du überhaupt noch zu solchen Veranstaltungen? Es ist doch sinnlose Zeitverschwendung!" Ich glaube aber, daß wir verpflichtet sind gerade bei solchen Politikertreffen unsere Stimme laut werden zu lassen solange wir von der Basis her noch als Delegierte mit Rede- und Stimmrecht in solche Gremien hineingesandt werden. Nur wenn wir präsent sind, besteht noch die Aussicht, daß wir auch gehört werden, auch wenn diese Aufgabe, Cassandra zu spielen, außerordentlich unangenehm ist und uns bei denen, die die Macht innehaben, keine Freunde schafft.

Christa Meves, Uelzen

Unbeachtet blieb eine kleine Notiz in der Tagespresse der vorvergangenen Woche: "Das neue Schwangeren- und Familienhilfegesetz erlaubt Ärzten erstmals die Verschreibung empfängnisverhütender Mittel auf Kassenrezept. Anspruchsberechtigt sind alle in einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Mädchen bis zu 20 Jahren."

Die Nachricht steht im Kontrast zu mehreren anderen auf diesem Sektor, über die die Medien in den vergangenen Monaten berichteten: Die gynäkologische Forschung belegte jüngst, das der Genitalbereich junger Mädchen generell wesentlich infektionsgefährdeter ist als der älterer Frauen, die geboren haben. Diese Meldung verstärkend informierte eine andere über den alarmierenden Anstieg der Geschlechtskrankheiten, besonders des Herpes genitalis, aber auch der genitalen Pilzkrankungen als Folge der verminderten vaginalen Abwehrkräfte nach längerer Pilleneinnahme. Täglich fast berichten Zeitungen über die Zunahme der HIV-Infizierten. Und immer noch streiten sich die Gelehrten heiß, ob es nicht doch die Pille ist, die als Spätfolge nach 15-20 Jahren an der derzeitigen, so rasanten Zunahme des Brustkrebses beteiligt ist.

Ungefährlicher ist der "Genuß ohne Reue" seit seiner elektronischen Befeuerung jedenfalls nicht geworden - im Gegenteil!

Aber im Hinblick auf die Pillenzulassung für junge Mädchen scheint es mir doch nötig, unsere Gesetzgeber zu befragen, welchen Sinn die neue Verordnung habe. Sollte da wer noch an der irrigen Vorstellung kleben, daß durch mehr Gebrauch der Antibabypille die hohen Abtreibungszahlen bei jungen Mädchen gedrosselt werden könnten? Diese schöne Illusion ist durch die Erfahrung der vergangenen 15 Jahre bereits widerlegt worden. Wer hier auf die Vernunft, bzw. auf mehr Aufklärung und mehr Zugang zu Verhütungsmitteln setzt, irrt sich über eine Grundgegebenheit des Menschen im allgemeinen, unserer Jugend im besonderen: Über die Mächtigkeit des sexuellen Antriebs in Verbindung mit seiner Vergötzung und einer obligatorisch gemachten Leichtfertigkeit.

Aber abgesehen von dieser Falschannahme müssen die Verantwortlichen für ein gesundes Staatswesen sich doch wohl fragen lassen, was das neue Gesetz mit gedeihlicher Zukunftsplanung zu tun habe. Besteht die "Familienhilfe" unserer Regierung aus Familienverhinderung? Entsteht gesunde Nachkommenschaft aus verhüteter Schwangerschaft, bzw. aus kaputtgemachten Mädchenleibern? Ist die Fruchtbarkeitsrate der jungen Frauen nicht schon niedrig genug? Gibt es nicht schon genug HIV-kranke Frauen und Kinder? Oder meint dieses Gesetz - wenn schon nicht die Zukunft gesunder Familien stattdessen "Hilfe" für liebeshungrige Mädchen? Aber wäre es dann nicht besser, bevor solche Gesetze (trotz der großen Seehofer-Nöte) klammheimlich vom grünen Tisch herunter verabschiedet würden, die hohen Herren

würden sich erst einmal in der jugendpsychotherapeutischen Praxis darüber informieren, wie die so viel größer gewordenen Nöte und Ängste der jungen Mädchen heute (denen die Pille ja ohnehin längst zugänglich gemacht worden ist) aussehen, um zu erkennen, daß es nicht die bekömmliche Marschrichtung ist, dem ganzen nun auch noch durch Billigkeit den Stempel zusätzlicher Billigung von Vater Staat aufzudrücken und ihm dadurch einen geradezu galoppierenden Schwung zu vermitteln?

Was helfen uns Gesetzgeber mit Todestrieb? Oder sind sie einfach nur - weil übersatt - unnachdenkliche Mitläufer im Zeitenstrom geworden? Doch wie dem auch sei: Was wir brauchen sind Volksvertreter, die wirklich persönlich die gesunde Zukunft der Bevölkerung als deren Auftrag in Herz und Hirn tragen.

Dr.med. Lothar Dinkel, Heilbronn

Leserbrief aus der "Welt"

Weizäcker macht den Weg frei

"Weizäcker macht den Weg frei" - den Weg für was? Doch ganz einfach für eine straffreie Tötung von etwa 300.000 Kindern im Mutterleib alljährlich! Und er nennt das auch noch "seine Pflicht"! Ein Gesetz, das Tötung Unschuldiger erlaubt, **ist kein Gesetz**, und seine Unterzeichner sind immer mitschuldig an den daraus folgernden Tötungen, eben als "Schreibtischtäter", Erich Honnecker hat in den Siebzigerjahren ein ähnliches Gesetz unterzeichnet, das ja überhaupt die Ursache für die plötzliche Wendung maßgeblicher Leute in den alten Bundesländern ist. War sein Handeln auch lobenswerte "Pflichterfüllung", die den Weg zum Gericht "frei gemacht" hat? Dann muß man sich doch wirklich fragen, warum er heute in Moabit einsitzt! Herr von Weizäcker hat die unheilvolle Tötung "unwerten Lebens", die im 2. Weltkrieg "gesetzlich" möglich gemacht wurde, als die große "Schuld der Väter" angeprangert (allerdings erst nach dem 8. Mai 1945). Vielleicht entdeckt er, wenn sich der Zeitgeist ändert, auch eines Tages unbekümmert und plötzlich die "Schuld der Mütter"?

Tempora mutantur et nos in illis.

Vergessen Sie nicht!

Die EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION ist auf Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge angewiesen!
Jeder Betrag, den Sie uns überweisen, hilft uns, den Kampf für das Leben wirkungsvoller zu führen.

Postgiroamt Stuttgart Konto Nr.: 136 89-701 (BLZ 600 100 70)
Sparkasse Ulm Konto Nr.: 123 509 (BLZ 630 500 00)

Beitrittserklärung

Der / die Unterzeichnete erklärt seinen / ihren Beitritt zur EUROPÄISCHEN ÄRZTEAKTION und bittet um laufende Zusendung des Informationsmaterials und der Publikationen.

Name:

Vorname:

Geburtstag:

Beruf:

Wohnort:

Wir bitten unsere Mitglieder und Freunde in Anbetracht der immer wachsenden Aufgaben und Kosten, weitere Mitglieder zu werben, um die Last auf mehr Schultern zu verteilen.

Straße:

Tel. Nr.:

Ich erkläre mich bereit einen Mitgliedsbeitrag von 10 DM monatlich (120.- DM jährlich) zu entrichten.

Unterschrift:

Medienliste:

Bücher:

Beckmann, Rainer: Abtreibung in der Diskussion	14.80 DM	Neuer, Dr. Werner: Mann und Frau in christlicher Sicht	19.50 DM
Blehschmidt, Prof. Dr. Erich: Das Wunder des Kleinen	6.50 DM	Pietrek, Pfr. Winfried: Auseinandersetzungen um die "Abtreibungsklinik" Lindenfels	6.80 DM
Die Erhaltung der Individualität	7.80 DM	Rösler MdL, Roland: Der Menschen Zahl	14.80 DM
Wie beginnt das menschliche Leben	13.50 DM	Rohstoff Mensch	18.00 DM
Cochlovius, J.: Strategien für eine bessere Welt	13.80 DM	Rötzer, Dr. med. Josef: Natürliche Empfängnisregelung	19.80 DM
Ernst, Dr. med. Siegfried: Dein ist das Reich	20.00 DM	Siegmund, Prof. Georg: Sein oder Nichtsein	20.00 DM
Europäische Ärzteaktion: Alarm um die Abtreibung	25.00 DM	Silvio, Flavio d: Das Ding	5.00 DM
Gassmann, Lothar: Abtreiben?	12.00 DM	Simpfendorfer, Karl: Verlust der Liebe	19.80 DM
Götz, Dr. med. Georg: Ehe und Familie heute	9.80 DM	Thürkauf, Prof. Dr. Max: Christuswärts	14.00 DM
Jacquinot, Cl.: Handel mit ungeborenem Leben	26.80 DM	Die Gottesanbeterin	14.00 DM
Kreybig, Th. v.: Ein gesundes Baby	19.80 DM	Willke MD., J.C.: Abtreibung - die fragw. Entscheidung	14.50 DM
Entstehung von Mißbildungen	2.00 DM	World Federat.: Votr. Weltkongreß Medizin u. Ideologie	5.00 DM
Kuhn, Prof. Dr. Wolfgang: Zwischen Tier und Engel	18.00 DM	v. Straelen, Henry: Abtreibung die große Entscheidung	10.00 DM
Lackmann, Pfr. Max: Ein Mann schreit	6.00 DM		

Vorträge:

als Kassetten (falls erschienen):

Preis in *Kursivdruck*

als Druck (falls erschienen):

Preis in Normaldruck

Backhaus, Elisabeth:

Recht und Gesetz § 218 frei

Berger, Dr.med. Heribert:

Die Problematik der Amniozentese aus der Sicht eines Pädiaters 8.00 1.00 DM

Euthanasie als Bedrohung des Menschen 8.00 1.00 DM

Die Abtreibung aus der Sicht des Kinderarztes 2.00 DM

Bossle, Prof.Dr. Lothar:

Das Gesundheitswesen vor dem Sozialisierungstod 5.00 2.00 DM

v. Coelln, Hermann:

Schule, Grundgesetz und Elternhaus 1.00 DM

Diözese Augsburg:

Herr was nun? frei

Does de Willebois, Alex. v.d.:

Beherrschte u.integrierte Sexualität 2.00 DM

Dollinger, Dr.Ingo:

Medizinische Wissenschaft und Moraltheologie 8.00 2.00 DM

Ehmann, Dr.med. Rudolf:

Probleme der Geburtenregelung ab 50 Stk. 5.00 3.00 DM
2.50 DM

Ernst, Dr.med. Siegfried:

Bescheinigungsbüro oder Rat und Hilfe 3.00 DM

Denkschrift gegen gespaltenes Denken 3.00 DM

Evangelische Gedanken zur Frage des Petrusamtes 5.00 DM

Sexualaufklärung oder Geschlechtererziehung 16.00 1.00 DM

Südafrika und die Menschenrechte 0.20 DM

Student im Dritten Reich, Faust IV. Teil 5.00 DM

als Radioaufführung 8.00

eigens gesprochene Ergänzung hierzu 8.00

Wissenschaft von gestern als ideologischer Irrtum von heute 2.00 DM

SOS Südafrika (Hör Dokument) 5.00 DM

Die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens 5.00 DM

Ulmer Denkschrift 2.00 DM

Ist die Sexualethik der Päpste zeitgemäß? 3.00 DM

Europäische Ärzteaktion:

Tatsachen über "Pro Familia" e.V. 1.00 DM

Furch, Dr.med. Magdalene:

Über die psychischen Folgen der Abtreibung 5.00 2.00 DM

Furch, Dr.med Wolfgang:

Abtreibung und ärztlicher Heilauftrag - die Konfliktsituation des Arztes 5.00 2.50 DM

Geler, Erna M.:

Die politische Diskussion um die Abtreibungspraxis in der BRD muß neu entfacht werden 8.00 2.00 DM

Götz, Dr.med. Georg:

Ärztliche Gedanken zum Leitthema über die Situation in d.BRD 8.00 3.00 DM

Götz/Norris Amniozentese oder die moderne Selektion 8.00 2.00 DM

Gunning, Dr.med. Karel:

Die Komplementarität von Naturwissenschaft, Glauben 5.00 2.00 DM

Die Euthanasie in Holland -

Das absichtliche Töten 8.00 2.00 DM

Günthör OSB, Prof.Dr. P. Anselm:

Die Rolle der Moraltheologie im geistig-sittlichen Niedergang Europas 8.00 3.00 DM

Habsburg MdEP, Otto von:

Bekenntnis zu Menschenwürde, Leben und Zukunft Europas 8.00 1.00 DM

Häußler, Dr.med. Alfred:

Die natürliche Familienplanung 2.00 DM

Die Kontrazeption und ihre Folgen für die Gesellschaft 8.00 2.00 DM

Die Pille, das Unheil des 20. Jahrhunderts 5.00 DM

Die Selbstzerstörung Europas 2.00 DM

Hoeres, Prof. Dr. Walter:

Der Einzelne oder das größte Glück der größten Zahl 8.00 2.00 DM

Holzgartner, Hartwig:

Die politische und soziale Lage im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM

Jacob, Prof.Dr.med. Ruthard:

Gedanken zur Problematik der Abtreibungen... 8.00 2.00 DM

Kägi, Werner:

Die Gefährdung der rechtlichen Grundlagen Europas 8.00 2.00 DM

Kongr.f.d.kath.:

Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe 7.50 DM

Kreybig, Dr.med.Thomas von:

Hormone und Schwangerschaft 0.20 DM

Verhütung angeborener Behinderungen 3.00 DM

Die Wirkung eines Östrogen/Gestagen Präperates auf die vorgeburtliche Entwicklung der Ratte 0.20 DM

Maier, Pater Otto SAC:

Katholische Moraltheologie in Deutschland ein offenkundiges Desaster 8.00 2.00 DM

Das Ende einer Epoche fordert einen neuen Denkansatz 5.00 2.50 DM

Motschmann, Elisabeth:

Sind wir auf dem Weg in eine mutterlose Gesellschaft? 8.00 2.00 DM

Neuer, Dr.Werner:

idea Dokument. "Pro familia"/Christen für das Leben 8.00 DM

idea Dokument. "Chemischer Krieg" gegen Kinder? 4.80 DM

Papsthart, Alexander:

Zur rechtlichen Frage im Abtreibungsumfeld 8.00 1.00 DM

Das Abtreibungsrecht im "Vereinigten Deutschland" 2.00 DM

Philberth, Karl:		
Im Anfang schuf		
Gott Himmel und Erde	5.00	1.50 DM
Philipp, Wolfgang:		
Abtreibung als öffentlich rechtliche		
Kassenleistung		2.00 DM
Die Finanzierung der Abtreibungen		
durch die Krankenkassen.		2.00 DM
Ramm, Walter:		
Familienplanung in der		
Bundesrepublik	5.00	2.00 DM
Rösler, Roland:		
Betrachtungen zur Herrschaft durch		
Bevölkerungskontrolle	5.00	2.50 DM
Rötzer, Dr.med. Josef:		
Verantwortliche Elternschaft im Lichte eines		
christlichen Menschenbildes	2 x 8.00	6.00 DM
Russischer Priester:		
Über die Glaubenssituation		
in der UdSSR	8.00	
Schmidt, Prof.Dr.med. Magnus:		
Abortus und Euthanasie		2.00 DM
Schöttler, Rudolf:		
Menschenrechte für jeden oder "Sterbe-		
hilfe" von Anfang bis zum Ende		5.40 DM
Serretti, Massimo:		
Die Natur der menschlichen Person		2.00 DM
Staehein, Prof.Dr. Balthasar:		
Vom naturwissenschaftlichen und vom		
christlichen Menschenbild		2.00 DM
Straaten, P. Weerenfried van:		
Predigt aus der Abschlusfeier		
in St. Ulrich		3.00 DM
Süßmuth, Prof. Dr. Roland:		
AIDS - Mehr als eine Herausforderung		
an die moderne Sozietät	5.00	3.50 DM
Thürkauf, Prof.Dr. Max:		
Darf die Wissenschaft tun		
was sie kann?	8.00	2.00 DM
Erben des ewigen Lebens		2.00 DM
Endzeit des Marxismus	5.00	2.50 DM
Trembley, E.:		
Die Alfaere Rockefeller		5.00 DM
Vilmar, Dr.med. Carsten:		
Bekenntnis zu Menschenwürde,		
Leben...	8.00	2.00 DM
Waldstein, Prof.Dr.jur. Wolfgang		
Lebensschutz und		
Rechtsstaatlichkeit	8.00	3.00 DM
Werner MdB, Herbert:		
Bestandsaufnahme		2.00 DM

Westphalen, Johanna Gräfin von:		
Abtreibungsfreigabe -		
Hilfe für Frauen oder..	5.00	2.00 DM
Willke, J.&E.:		
Der Kampf um die geistig moralischen		
Grundlagen der USA	8.00	2.00 DM

Flugblätter:

Abtreibung aus der Sicht eines		
Mediziners		0.10 DM
ab 1000 Stk		0.07 DM
Bevor Sie eine Abtreibung erwägen		0.10 DM
ab 1000 Stk		0.08 DM
Das sollte Sie nachdenklich machen		0.05 DM
ab 1000 Stk.		0.04 DM
Der tödliche Betrug		0.50 DM
ab 250 Stk		0.30 DM
Der Irrtum Haeckels		0.50 DM
ab 400 Stk.		0.30 DM
Die Pille: "Das Ei des Kolumbus"-		
oder eine Zeitbombe		0.10 DM
ab 1000 Stk.		0.08 DM
Ergebnis einer aussichtslosen Notlage		0.50 DM
ab 100 Stk.		0.40 DM
Für Lebensrecht und Zukunft Europas!		0.50 DM
Gesundheitliche Folgen		
eines Schwangerschafts-		
abbruches		0.15 DM
ab 1000 Stk.		0.10 DM
Leben oder Tod		0.15 DM
ab 500 Stk		0.12 DM
ab 1000 Stk.		0.10 DM
Von A - Z unwahr		0.30 DM
ab 650 Stk		0.20 DM
Was ist Mord?		0.15 DM
ab 1000 Stk		0.12 DM

Videos: - Verschiedenes:

Videokassette "Der stumme Schrei"	98.00 DM
leihweise als 16 mm Film	50.00 DM
Videokassette "Die frühen Phasen der	
menschlichen Entwicklung"	160.00 DM
leihweise	10.00 DM
VHS Videocassette Ernst: Ist Gott ein	
Konsumartikel?	60.00 DM
VHS Videocassette Ernst: Sexual-	
aufklärung oder Geschlechterziehung	60.00 DM
Ton/Diaserie "Mensch von Anfang an"	75.00 DM
leihweise	10.00 DM
Füßchen Anstecknadel gold oder silber	2.00 DM
ab 100 Stk.	1.80 DM
Emaillenschild "World Federation of	
Doctors who respect...	
(Nur für Mitglieder)	30.00 DM
Aufkleber "World Federation of	
Doctors who respect...	
(Nur für Mitglieder)	1.00 DM

Impressum:

Redaktion und Vertrieb: **EUROPÄISCHE ÄRZTEAKTION**, Postfach 1123, 7900 Ulm
 Tel.: 0731/722933 Fax.: 0731/724237
 Postgirokonto Stuttgart 136 89-701, Sparkasse Ulm 123 509
 Verantwortlich für den Inhalt: Dr.med. Alfred Häußler, Neckarsulm
 Satz: Europäische Ärzteaktion, Ulm
 Druck: INGRA - Werbung, Lindau